UC-NRLF
$B 413 738

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

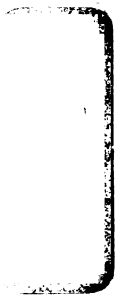

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von Osnabrück

(„Historischer Verein").

Fünfundvierzigster Band.

1922.

Osnabrück.

Verlag des „Historischen Vereins".

1923.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
O8084
v.45

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums a. D.
Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr., Studienrat am Carolinum.
Schriftführer: Fink, Dr., Archivrat.
Schatzmeister: Dierks, Ingenieur.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor a. D. und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor a. D. in Coblenz. — Krusch, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Hannover.
Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

Der Brand zu Osnabrück am 11. März 1613.

Von Archivrat Dr. E. Fink.

Vorbemerkung: Wo nichts anderes als Quelle angegeben, stützen sich die folgenden Ausführungen auf die im Staatsarchiv Osnabrück beruhenden 2 Aktenstücke Rep. 100 Abschnitt 29 nr. 7 und Dep. Stadtarchiv Osnabrück, Polizeisachen Fach 53/54 No. 2.

Wenn heute die Zeitungen von einem großen Brande berichten, so erregt diese Nachricht meistens erst dann die Aufmerksamkeit des Lesers, wenn das Feuer über seinen Brandherd hinaus die Nachbargrundstücke bedroht oder Menschenleben gefährdet hatte. Wo aber solche Gefahren auftraten, haben angesichts der heutigen hochentwickelten Feuerwehrtechnik besonders verhängnisvolle Umstände mitgespielt. Denn Einrichtungen wie die Berufsfeuerwehr, Hydranten vor und in den Häusern u. a. sowie die baupolizeilichen Vorschriften zum Schutze gegen Feuersgefahr, die breiten Straßen, die massive Bauart der Häuser usw. bieten einen so vorzüglichen Schutz gegen Feuersgefahr, daß selbst in den schlimmsten Fällen nur selten ein Umsichgreifen und Ausbreiten des Feuers zu befürchten ist.

Je weiter man aber in die Vergangenheit zurückgeht, um so ungünstiger gestalten sich die Voraussetzungen und Bedingungen zur erfolgreichen Bekämpfung eines größeren Brandes, und es giebt wohl kaum eine Stadt, sie sei groß oder klein, deren Chronik nicht von einer größeren Feuersbrunst zu erzählen weiß. Man braucht sich nur das Bild einer älteren Stadtanlage mit ihren engen, krummen, winkligen, dicht bebauten Straßen zu vergegenwärtigen, um solche, oft nur ganz kurz gefaßten Nachrichten richtig zu würdigen. Hier in Osnabrück könnte sogar heute noch ein größeres

Schadenfeuer dem zwischen Markt, Wall und Haſeſtraße gelegenen Stadtviertel zum Verhängnis werden, trotz ſeiner maſſiven Häuſer. Dieſer alte Stadtteil zeigt noch die früheren engen und krummen Straßen mit dicht aneinander gebauten Häuſern, nur daß dieſe Häuſer damals aus Fachwerk beſtanden und ihre Dächer entweder mit Stroh oder mit Holzſchindeln gedeckt waren. Ihre innere Bauausführung entſprach ebenſo wenig den Bedingungen einer feuerſicheren Anlage. Neben der in der Längsachſe des Grundſtückes liegenden Diele befand ſich gewöhnlich noch ein Seitenſchiff, zur Unterbringung von Vieh und Ackergeräten, in Anlehung an die Form des Bauernhauſes, das zwei ſolcher Seitenſchiffe, je eins rechts und links von der Diele aufweiſt, und oft genug fiel auch dieſes eine Seitenſchiff fort, wo der Raum des Grundſtücks gar zu knapp bemeſſen war. In ſolchem Falle nahm dann die Diele den ganzen Raum zwiſchen den ſeitlichen Brandmauern ein, und nur durch einige aus Holz hergeſtellte, häufig nicht einmal bis zur Dielendecke reichende Einbauten gewann man Räume für Werkſtätten, Wohn- und Schlafzimmer. Derartige Häuſer wieſen beſonders die Dielinger- und die Haſeſtraße auf; in ihnen wohnten die kleineren Handwerker und Händler, welche für die Vieh- und Ackerwirtſchaft nicht viel Platz opfern konnten, die reicheren Bürger beſaßen in der Großen-, in der Krahn- und Bierſtraße ihre Grundſtücke, die zwar auch ſchmal waren, aber dafür die fehlende Breite durch das Aufſetzen von 2 Geſchoſſen über der Diele erſetzten. Zwiſchen den beiden maſſiven Seitenwänden der Brandmauern führte man hohe Giebel aus Fachwerk auf, und die gleichfalls aus Fachwerk beſtehenden Scheidewände waren nicht ſelten mit Torf ausgefüllt. Eine beſondere Eigenart des Osnabrücker Bürgerhauſes war das ſogen. Steinwerk. Es war derjenige Gebäudeteil, welcher über dem aus Stein gebauten Keller ebenfalls maſſiv aufgeführt war und deswegen zum Unterſchied von den Fach-

werkbauten das Steinwerk genannt wurde. Diese Steinbauten wurden nicht bloß als Aufbewahrungsort für wertvolle Waren benutzt, sondern waren auch als kleines Bollwerk gedacht, in das man sich in Kriegs- und Aufruhrzeiten sicher zurückziehen konnte. Und dennoch haben diese Zufluchtsstätten, wie die Brandlisten von 1613 zeigen, dem Feuer nicht Trotz bieten können, und auch sie fielen ihm zum Opfer. Daß es massive Wohnhäuser vor 1613 in Osnabrück gegeben haben sollte, ist wenig wahrscheinlich.

Wie schon angedeutet, entbehrten die Fachwerkhäuser durchgängig einer feuerfesten Dachbedeckung, obschon hierfür die Verwendung von Stroh seit 1348 untersagt war. Dieses Verbot scheint indes garnicht oder nicht allzu streng beachtet worden zu sein. Denn als das Feuer in der hinter der Marienkirche gelegenen Sack- und Kornstraße wütete, brannten dort alle Gebäude nieder mit Ausnahme der Kirchspielschule von St. Marien und des gegenüberliegenden Schulrektorhauses, deren Dächer mit pladeiseten Schindeln gedeckt gewesen, d. h. wohl mit Mörtel ausgestrichen waren.

Feuersnot wurde gleich einer Kriegsgefahr angesehen, und deshalb entbehren die Abwehrmaßnahmen gegen Brandgefahr nicht eines gewissen militärischen Anstrichs. Infolge der ständigen Fehden und Kriegshändel, an denen ja Osnabrücks Geschichte überreich ist, lag es für die Bürger nahe, stets an feindliche oder doch räuberische Ueberfälle zu denken und gegen sie vorbereitet zu sein. Daher bestimmte die alte Feuerordnung von 1573[1]), daß bei ausbrechendem Feuer nur die Anwohner der Straße, in der ein solches entstanden war, sich mit dem Löschen und Retten befassen durften, alle übrigen Bürger aber sich an ihren Wehrplätzen auf dem Wall und an den Toren und die Schützen auf dem Markte zu sammeln hatten. Denn die Bewachung und Verteidigung

[1]) Dep. Stadtarchiv Osnabrück, Stadtsachen Fach 17/20 no. 12.

der Stadt lag in Ermangelung angeworbener Söldner allein der wehrhaften Mannschaft ob, die zu diesem Zweck in Fahnen, 6 auf der Altstadt und 4 auf der Neustadt eingeteilt war. Jede Fahne unterstand einem Ratsherrn als Hauptmann und zerfiel in 4—6 Rotten zu je 13—18 Mann. Bei Ausbruch eines Brandes wurden die Stadttore geschlossen und die Schlüssel dem ältesten Ratsherrn jeder Laischaft eingehändigt; nur auf Befehl des Bürgermeisters durften die Tore wieder geöffnet werden. Dem jüngsten Ratsherrn der Laischaft, in der ein Brand ausgebrochen war, lag es ob, mit 50 – 60 Schützen unnützes Gesindel und müßige Zuschauer vom Brandplatz fern zu halten.

Die werktätige Hilfe hatten neben den Anwohnern der Straße, in der ein Feuer zu löschen war, besonders die Maurer und Zimmerleute zu leisten, auch der Armenvogt und die Stadtdiener. Alles brennbare Material wie Speck, Teer, Fett u. ä. mußte in den Keller oder auf die Straße geschafft werden, und die Hausgenossenschaften hatten alle ihre verfügbaren Töpfe und Gefäße ständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten. Da die Stadt erst 1620 in Besitz von Handbrandspritzen gelangte, bestand bis dahin das hauptsächlichste Löschwerkzeug aus den ledernen Feuereimern, aus Leitern, Feuerhaken, Aexten, die die zum Antreten an der Feuerstelle verpflichteten Zimmerleute mitzubringen hatten. Um stets einen ausreichenden Bestand an Feuereimern an der Hand zu haben, war z. B. jedes Mitglied des Schmiedeamtes gehalten, sich mit einem solchen Gefäß zu versehen, und es mußte beim Backamt jeder Neueintretende einen solchen Eimer stiften. Später haben die Aemter selbst für die Anschaffung der Löschwerkzeuge, vornehmlich der Eimer gesorgt und letztere dann an die Mitglieder verteilt. Des Weiteren verlangte die Feuerordnung die Reinigung der Schorsteine für alle 2 Jahre, und eine mehrgliedrige Komission prüfte daraufhin jährlich zu Ostern und Michaelis die Häuser, besonders diejenigen, in

denen gebacken oder Bier gebraut wurde; um 1600 herum wurden 60—80 Brauer gezählt, an Bäckern nicht viel weniger. Beanstandungen der Schornsteine mußten innerhalb 4 Wochen bei hoher Geldstrafe abgestellt sein. Das Betreten der Ställe mit offenem Licht war strengstens verboten, desgleichen das Backen und Brauen vor Mitternacht, vermutlich weil um diese Zeit die Löscharbeiten erschwert waren, das Schmiedehandwerk durfte wegen seiner ständigen Hantierung mit dem Feuer nur an einem aforde, einem abgelegenen Ort, der Stadt betrieben werden. In einer Verordnung aus der Zeit nach dem großen Brande klagt der Rat darüber, daß die Bürger trotz der ernsten Lehre von 1613 noch immer nicht genügend aufs Feuer achteten, und schrieb vor allem den Bäckern vor, ihren Brotteig bis 12 Uhr mittags einzuschieben, damit das Backen, wie es in der Verordnung heißt, so spät auf den Nachmittag nicht verweilet werden müsse. Jeder Feuerschaden kostete 5 Goldgulden, und das doppelte, wenn die Feuerglocke hatte geläutet werden müssen.

Während also alles darauf berechnet war, einem Brand nach Möglichkeit vorzubeugen, fehlte es noch gänzlich an Einrichtungen und Bestimmungen über die Rettung von Menschen und Sachen. Erstere waren bei der niedrigen Bauart der Häuser kaum gefährdet und konnten sich in Fällen der Gefahr leicht retten. Die Bergung des Hausgerätes, Viehes ꝛc. jedoch war nach damaliger Anschauung Sache des Bedrohten, und wenn sie nicht mit Hilfe der Nachbarn rechtzeitig gelang, hatte er eben den Schaden zu tragen. Die Hauptaufgabe bei einem Brande war allein das Löschen, und dahinter hatte alles Andere zurückzustehen. Wohl nur in dem sich gegenseitig überbietenden Wetteifer der Bürger, in ihrer aufopfernden Kühnheit, mit welcher vornehmlich die Handwerker dem Feuer zu wehren suchten, finden wir die richtige Erklärung für die auffallende Tatsache, daß trotz aller Unzulänglichkeit der Löschmittel nicht häufigere und

der Stadt lag in Ermangelung angeworbener Söldner allein der wehrhaften Mannschaft ob, die zu diesem Zweck in Fahnen, 6 auf der Altstadt und 4 auf der Neustadt eingeteilt war. Jede Fahne unterstand einem Ratsherrn als Hauptmann und zerfiel in 4—6 Rotten zu je 13—18 Mann. Bei Ausbruch eines Brandes wurden die Stadttore geschlossen und die Schlüssel dem ältesten Ratsherrn jeder Laischaft eingehändigt; nur auf Befehl des Bürgermeisters durften die Tore wieder geöffnet werden. Dem jüngsten Ratsherrn der Laischaft, in der ein Brand ausgebrochen war, lag es ob, mit 50—60 Schützen unnützes Gesindel und müßige Zuschauer vom Brandplatz fern zu halten.

Die werktätige Hilfe hatten neben den Anwohnern der Straße, in der ein Feuer zu löschen war, besonders die Maurer und Zimmerleute zu leisten, auch der Armenvogt und die Stadtdiener. Alles brennbare Material wie Speck, Teer, Fett u. ä. mußte in den Keller oder auf die Straße geschafft werden, und die Hausgenossenschaften hatten alle ihre verfügbaren Töpfe und Gefäße ständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten. Da die Stadt erst 1620 in Besitz von Handbrandspritzen gelangte, bestand bis dahin das hauptsächlichste Löschwerkzeug aus den ledernen Feuereimern, aus Leitern, Feuerhaken, Aexten, die die zum Antreten an der Feuerstelle verpflichteten Zimmerleute mitzubringeu hatten. Um stets einen ausreichenden Bestand an Feuereimern an der Hand zu haben, war z. B. jedes Mitglied des Schmiedeamtes gehalten, sich mit einem solchen Gefäß zu versehen, und es mußte beim Backamt jeder Neueintretende einen solchen Eimer stiften. Später haben die Aemter selbst für die Anschaffung der Löschwerkzeuge, vornehmlich der Eimer gesorgt und letztere dann an die Mitglieder verteilt. Des Weiteren verlangte die Feuerordnung die Reinigung der Schorsteine für alle 2 Jahre, und eine mehrgliedrige Komission prüfte daraufhin jährlich zu Ostern und Michaelis die Häuser, besonders diejenigen, in

denen gebacken oder Bier gebraut wurde; um 1600 herum wurden 60—80 Brauer gezählt, an Bäckern nicht viel weniger. Beanstandungen der Schornsteine mußten innerhalb 4 Wochen bei hoher Geldstrafe abgestellt sein. Das Betreten der Ställe mit offenem Licht war strengstens verboten, desgleichen das Backen und Brauen vor Mitternacht, vermutlich weil um diese Zeit die Löscharbeiten erschwert waren, das Schmiedehandwerk durfte wegen seiner ständigen Hantierung mit dem Feuer nur an einem aforde, einem abgelegenen Ort, der Stadt betrieben werden. In einer Verordnung aus der Zeit nach dem großen Brande klagt der Rat darüber, daß die Bürger trotz der ernsten Lehre von 1613 noch immer nicht genügend aufs Feuer achteten, und schrieb vor allem den Bäckern vor, ihren Brotteig bis 12 Uhr mittags einzuschieben, damit das Backen, wie es in der Verorduung heißt, so spät auf den Nachmittag nicht verweilet werden müsse. Jeder Feuerschaden kostete 5 Goldgulden, und das doppelte, wenn die Feuerglocke hatte geläutet werden müssen.

Während also alles darauf berechnet war, einem Brand nach Möglichkeit vorzubeugen, fehlte es noch gänzlich an Einrichtungen und Bestimmungen über die Rettung von Menschen und Sachen. Erstere waren bei der niedrigen Bauart der Häuser kaum gefährdet und konnten sich in Fällen der Gefahr leicht retten. Die Bergung des Hausgerätes, Viehes ꝛc. jedoch war nach damaliger Anschauung Sache des Bedrohten, und wenn sie nicht mit Hilfe der Nachbarn rechtzeitig gelang, hatte er eben den Schaden zu tragen. Die Hauptaufgabe bei einem Brande war allein das Löschen, und dahinter hatte alles Andere zurückzustehen. Wohl nur in dem sich gegenseitig überbietenden Wetteifer der Bürger, in ihrer aufopfernden Kühnheit, mit welcher vornehmlich die Handwerker dem Feuer zu wehren suchten, finden wir die richtige Erklärung für die auffallende Tatsache, daß trotz aller Unzulänglichkeit der Löschmittel nicht häufigere und

größere Feuersbrünste gewütet haben als uns überliefert sind.

Osnabrück ist glücklicherweise von derartigen Heimsuchungen im Verlauf seiner mehr als 1000jährigen Geschichte ziemlich verschont geblieben, wenn man von den auf Kriegsursachen zurückzuführenden Brandfällen absieht.

Zum erstenmal schwer mitgenommen von einem Feuer wurde die Stadt i. J. 1100; sie büßte dabei den aus Holz gebauten Dom und das Bruderhaus ein, in welchem die Domgeistlichen ein gemeinsames Leben führten. Das gleiche Schicksal ereilte sie 100 Jahre später. Von gewaltigem Umfange muß der Brand gewesen sein, der am 21. April 1530 die Johannislaischaft und einen Teil der Neustadt heimgesucht hat und innerhalb weniger Stunden angeblich 1100 Wohnstätten in Asche gelegt haben soll. Von der Hakenstr. aus hatte sich das Feuer über die Hamkenstr., die Kok- und Campstr., über die alte Münze und den Neuen Graben verbreitet.[1]) Seine Spuren waren noch nicht beseitigt, als ein an Umfang und Größe nicht geringeres Brandunglück am 11. März 1613 über Osnabrück hereinbrach und diesmal die Altstadt traf.

An diesem Tage, einem Donnerstag, brach vormittags in dem an der Ecke der Rolandsmauer und Schweinestr., der jetzigen Marienstraße, etwa dort, wo sich das Eisenlager der Firma Richter befindet, gelegenen Gasthaus St. Antonii und Elisabeth, auch der Twentehof genannt nach seinem Stifter, ein Schadenfeuer aus, dem man anfangs keine allzu große Bedeutung beigelegt zu haben scheint. Erst als ein heftiger Südwind mit zunehmender Stärke aufstieg, wandelte sich der anfänglich unbedeutende Brand zu einem Flammenmeer, das aller Löschversuche spottete. Das Unheil nahm seinen

[1]) Gesch. des Fürstenthums und Hochstifts Osnabrück (1792) 4. Teil S. 86.

Lauf. Binnen wenigen Stunden, etwa von 10—4 Uhr nachmittags wurden der obere Teil der Schweinestr., die Nordseite der Hegerstr., die Gr. und Kl. Gildewart, die Bier- und Lohstr., die hinter der Marienkirche gelegene Kornstr., die Neue- und Turmstr., der Klingensberg, die Sack- und Mühlenstraße sowie die untere Hasestr. nebst dem Hasetor ein Raub der Flammen. Da das Feuer an mehreren Stellen zugleich gebrannt haben soll, so muß seine schnelle Ausbreitung durch Flugfeuer begünstigt worden sein. Den Vorwurf des Bischofs, als ob sträfliche Unachtsamkeit an dem Unglück schuld gewesen sei, weist der Rat mit der bestimmten Erklärung zurück, daß nach den sofort angestellten Ermittelungen der Brand weder auf Fahrlässigkeit noch auf Böswilligkeit zurückzuführen sei. Allein das verhängnisvolle Zusammentreffen zweier Gefahrenmomente wie des kleinen Schadenfeuers und des anwachsenden Sturmes war die Ursache des Unheils, das so jäh über die Stadt hereinbrechen sollte. Durch diesen Brand sind an öffentlichen Gebäuden verloren gegangen der am Vitihof gelegene Marstall, der die Pferde und Kutschen für die Reisen der Bürgermeister und Ratsherrn barg, ferner das Gruthaus am Markte, wo das Grut, ein Kräutergemisch, zum Bier verarbeitet wurde, dann die Stadtwage, bei der namentlich die fremden Händler erst für die Bürger Markt halten mußten, und schließlich die Stadtschreiberei beim Rathause, mit der zugleich viele Akten und fast alle Ratsprotokolle verbrannt sind. Das gleiche Schicksal ereilten die Wedeme oder das Pastorat von St. Marien, das Dominikanerkloster, das in seiner Nähe gelegene Hospital zum heil. Geist, die St. Jakobskapelle in der Kornstraße, das Twentegasthaus, in dem das Feuer ausgebrochen war, das St. Jakobihaus in der Lohstr., ferner die 4 Armenhäuser der Bäckergilde gegenüber der Klövekornmühle in der Mühlenstr., das Armenhaus des Schuhmacheramts an der Ecke der Gr. Gildewart und Hegerstr., die 7 kleinen Armenhäuser des Wandmacher-

amts in der Neuenstr. und schließlich der St. Vithof an der Hasestr. Schwer beschädigt wurde die Marienkirche. Ihr erst vor 2 Jahrzehnten mit großen Unkosten erbauter Turm ging in Flammen auf und durchschlug bei seinem Zusammensturz das Kirchengewölbe, wobei auch die Orgel beschädigt wurde. Infolge der gewaltigen Hitze schmolzen die Bleibedeckungen des Daches und die Glocken. Aus Besorgnis vor Nachsturzgefahr des Gewölbes wurde der Gottesdienst für einige Wochen nach der Katharinenkirche verlegt, bis eine gründliche Untersuchung die Grundlosigkeit jener Befürchtung ergab. Arg mitgenommen vom Feuer wurde ferner der erst 1573 erbaute Teklenburgerhof an der Gr. Gildewart. Glimpflicher kam das neue Rathaus davon, das an einzelnen Stellen des Daches Feuer gefangen hatte, sonst aber vor schlimmeren Beschädigungen bewahrt worden konnte. Was dagegen an Privathäusern verloren gegangen ist, darüber läßt sich selbst aus den vorhandenen Listen der Abgebrannten kein rechtes Bild gewinnen. Nach diesen Verzeichnissen sind ungefähr 170—180 Wohnhäuser und Nebengebäude abgebrannt und angeblich nur etwa 20 beschädigt, vorausgesetzt natürlich, daß das Listenmaterial lückenlos vorliegt, woran indes kaum zu zweifeln ist. Der Rat freilich spricht in seinem offiziellen Bittschreiben, das er an eine Reihe von Fürsten, Städten, geistlichen Würdenträgern u. a. abgehen ließ, ganz allgemein von „etlichen viel 100 Bürgerhäusern und Feuerstätten", die verbrannt seien. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß zur Zeit der Abfassung jenes Schriftstückes Mitte April 1613 eine Statistik über die Zahl der Schäden noch nicht vorlag; diese Feststellungen sind erst einige Wochen später gemacht. Ganz unwahrscheinlich ist die Ziffer 1300, welche 100 Jahre später der Paderborner Geschichtsschreiber Strunck[1]) angibt mit dem Bemerken, daß in jene Zahl die

[1]) Ann. Paderborn. III pag. 729.

mitverbrannten Ställe, Werkstätten, Mühlen u. s. w. nicht miteinbegriffen seien. Die Inschrift einer im Chorumgang der Marienkirche befindlichen Tafel spricht nur von 942 Häusern nnd in einer anderen schon zuverlässigeren Quelle [1]) wird in ziemlicher Uebereinstimmung mit jener Inschrift gar nur die Zahl 900 genannt. Sie fand sich in dem vor einigen Jahren abgenommenen Turmkreuz auf der Marienkirche in Gestalt eines von den Kirchräten verfaßten Schriftstückes v. J. 1617 mit einer kurzen Erwähnung des großen Brandes, darin wird zugleich gesagt, daß ein Dritteil der Stadt vernichtet worden sei. Demnach müßten nach dieser Quelle in Osnabrück ungefähr 2700 Häuser vorhanden gewesen sein, was einer Einwoherzahl von rund 15000 Seelen entsprechen würde. Den überlieferten Zahlen früherer Jahrhunderte gegenüber ist jedoch stets eine gewisse Vorsicht geboten, weil sie meistens auf bloßes Gutdünken zurückgehen. Wir wissen ferner heute, [2]) daß selbst viele relativ bedeutende Städte jener Zeit 5000 Seelen nicht überschritten haben und daß die Mehrzahl aller Städte, besonders der Binnenstädte, zwischen 1000 und 5000 Seelen schwankte. Man wird also den beiden Angaben von 1300 und 900 eingeäscherten Wohnhäusern und Feuerstätten solange skeptisch gegenüber stehen müssen, bis einwandfreie Untersuchungen über die Bevölkerung, die Siedlungs- und Wohnweise im Bistum und speziell seiner Hauptstadt aus älterer und jüngerer Zeit vorliegen, trotz der unbestreitbaren Tatsache, daß Osnabrück zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf dem Gipfelpunkt seiner politischen und wirtschaftlichen Entwicklung stand. Und wenn auch das Jahrhundert nach dem großen Kriege für die Stadt eine Zeit des Niederganges gewesen ist, so ist er doch in dem Zeitraum von knapp 200 Jahren nicht in dem Maße vor

[1]) Mitteil. Bd. 37 S. 319 f. (Knote, Inschriften des Marienkirchturms zu Osnabrück.)

[2]) Schmoller, Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre I S. 272.

sich gegangen, daß die Häuserzahl von 2700 auf 1200, wie sie Möser in einem Briefe an Abeken für das Jahr 1782 angiebt,[1]) gesunken und die Einwohnerzahl von 15000 auf rund 6000 zusammengeschmolzen sein sollte. Jedenfalls steht aber zweifelsfrei fest, daß i. J. 1613 der gewerbereichste Teil der Stadt vernichtet worden ist und mit ihm auch mehrere Menschenleben, deren Zahl der uns schon bekannten Strunck auf 40 angibt, während der Rat in seinem Bittschreiben davon spricht, daß „uber viele Menschen, Man- und Frauenspersonen, auch Kindere, so zum thodte verbrandt nnd sonst schwerlich an ihren Leiben verletzt" sind. Groß war die Zahl derer, die nach diesem selben Bericht des Rates kein Obdach hatten finden können und in den kalten Märznächten im Freien auf der Straße oder im Schutze der Mauerreste nächtigen mußten trotz der Hilfsbereitschaft der verschont gebliebenen Mitbürger, die Abgebrannten bei sich aufzunehmen. Noch größer als die Zahl der geschädigten Hauseigentümer war die Zahl derer, die ihr ganzes Hab und Gut, ihr Vieh, ihre Waren und Werkzeuge, kurz alles verloren hatten; höchstens hatte der eine oder andere seine Betten retten können, auf die man nach den Brandlisten zuerst Bedacht genommen zu haben scheint. Bei dieser Größe des Schadens war es daher für die Stadt ein Ding der Unmöglichkeit, ohne fremde Unterstützung den Hilfsbedürftigen aus öffentlichen Mitteln Gelder oder Baumaterialien zukommen zu lassen, und es traf sich unter diesen Umständen besonders schlimm, daß am Handgiftentag (2. Jan.) des Unglücksjahres der mit den städtischen Verhältnissen wohl vertraute Bürgermeister Joh. Wild sein Amt an zwei Nachfolger abgeben mußte, denen trotz ihrer Energie und ihrem Ehrgeiz die nötige Erfahrung mangelte, welche nötig war, um die spröden Verhältnisse zu meistern, in denen sie zu wirken hatten. Denn außergewöhnlich waren die Anforderungen, die an die Umsicht und Tatkraft der beiden

[1]) Mitt. Bd. 31 S. 247.

neuen Stadtoberhäupter Joh. Nitze und den noch jungen Dr. Schrader gestellt wurden.

Der erste, der der Stadt unter dem Eindruck des Unglücks sein Mitgefühl zeigte, war der in Iburg residierende Bischof Philipp Sigismund, indem er zur Linderung der schlimmsten Not 200 Taler aus seiner Kasse überwies. Am 22. März gewährte er den beiden Bürgermeistern eine Audienz, um ihren Bericht entgegenzunehmen und sich mit ihnen über die Sachlage zu besprechen. Es zeigte sich, daß es an Kupfer, Blei, Holz, Steinen und ähnlichen Dingen fehlte, die zum Wiederaufbau nötig waren, wofür in erster Linie die in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Gebäude und die Marienkirche in Betracht kamen. Der Bischof sagte die weitgehendste Unterstützung zu und stellte eine finanzielle Beihilfe aus Landesmitteln in Aussicht, erklärte sich auch bereit, auf diplomatischem Wege die befreundeten Höfe und Kirchenfürsten für die Notlage der Stadt zu interessieren. Schreiben dieser Art sind bald danach an den König von Dänemark, an die Kurfürsten von der Pfalz, Brandenburg und Sachsen sowie an den Bischof von Minden abgegangen. Er stellte bei dieser Zusicherung nur die Bedingung, daß Bittschreiben seitens der Abgebrannten nicht abgeschickt werden dürften, vermutlich um einer zwecklosen und aufdringlichen Bettelei vorzubeugen. Auf Einladung des Bischofs trat am 24. März zu Osnabrück ein Ausschuß aus je 2 Mitgliedern der beiden ersten Stände, des Domkapitels und der Ritterschaft, zu einer Sitzung zusammen. Der Ausschuß genehmigte die von der Stadt erbetene Gestellung von Arbeitskräften aus dem Amt Iburg zwecks Beseitigung des Brandschuttes und erlaubte den Abgebrannten, sich vom Holzgrafen das zum Bauen nötige Holz zu holen. Dagegen erklärte er sich unter Hinweis auf seine kleine Vertreterzahl hinsichtlich der Bewilligung einer gemeinen Schatzung zu Gunsten der Abgebrannten und der Stadt für nicht zuständig und beantragte deshalb beim Bischof den Zusammentritt

beider Stände in ihrer Gesamtheit. Am 21. April setzten die beiden vollzählig erschienenen Stände den aus der Landeskasse zu leistenden Hilfszuschuß auf 4000 Taler fest, von welcher Summe dem Rat 1000 Taler, den Abgebrannten 2000 Taler und den Geistlichen bezw. dem Kloster Natrup 1000 Taler zustehen sollten. Der Rat erklärte diesen Betrag als völlig unzureichend und protestierte im Besonderen dagegen, daß die Geistlichen, deren Schaden nicht den 100. Teil ausmache, eine so hohe Beisteuer erhielten; lieber wolle er ganz auf seinen Anteil zu Gunsten der abgebrannten Bürger verzichten. Zugleich beschwerte er sich darüber, zu jenem Landtage nicht miteingeladen zu sein. Dem Einspruch des Rates wurde durch die Einberufung eines ordentlichen Landtages auf den 13. Juni stattgegeben, seine Beschwerde aber dahin beantwortet, daß die angefochtene Tagung gar kein Landtag gewesen sei und infolgedessen eine Einladung sich erübrigt habe. Ein ander Mal solle der Rat der Sache richtiger unter die Augen gehen, sich erst besser erkundigen und mit solchen Protesten einhalten. Gegen die Stimmen des Domkapitels, das eine Erhöhung des Stiftsbeitrages auf 5000 Taler vorgeschlagen hatte, setzte der Landtag im Inni die Hilfssumme auf 6000 Taler herauf: 2000 Taler für den Rat, 3000 Taler für die Bürger und 1000 Taler für die Geistlichen. Zur Aufbringung dieser Summe wurde für die nächsten beiden Jahre eine Viehschatzung ausgeschrieben und für die Wegschaffung des Schuttes außer den Eigenbehörigen des Amtes Iburg noch die Eingesessenen der Aemter Hunteburg und Vörden[1]) aufgeboten; sie hatten kirchspielsweise unter ihren Vögten morgens 7 Uhr auf dem Markte in Osnabrück anzutreten. Mit der bewilligten Hilfssumme und dem Arbeiteraufgebot war in der Hauptsache die Hilfsaktion der Landesregierung erschöpft.

[1]) Insbesonders Osterkappeln, Bramsche und Engter.

Was der Bischof von sich aus zum Besten der Stadt im kleinen unternahm, indem er einige weltliche und geistliche Würdenträger um Unterstützung bat, das führte der Rat durch eine sorgsam vorbereitete Aktion im großen aus. Er bildete nämlich mehrere aus 2 Bürgern zusammengesetzte Komissionen, die er mit einer Vollmacht und einem Empfehlungsschreiben des Bischofs in verschiedene Teile Deutschlands und nach Holland entsandte, um Geldspenden für den Wiederaufbau des vernichteten Stadtteils einzusammeln. Anscheinend sind 9 solcher Kommissionen tätig gewesen, deren jede für ihre Reise ein Kollektenbuch eingehändigt bekam zur Einzeichnung der Spender und ihrer Beiträge und in das vorn eine genauere Beschreibung des Brandunglückes mit der anschließenden Bitte um Geldspenden und das schon erwähnte bischöfliche Empfehlungsschreiben eingeheftet waren, beides vom 14. April datiert und mit dem Sekret der Aussteller gesiegelt. Leider ist nur eins dieser Kollektenbücher vor dem Verlust bewahrt worden. In dieser Weise ausgerüstet und zudem noch mit einem Zehrgroschen aus dem Stadtsäckel versehen begaben sich die 8 oder 9 Bittgesandtschaften in Begleitung eines Knechtes und mehrerer Pferde auf die Fahrt, nicht zu gleicher Zeit, sondern in unregelmäßigen Abständen über das Jahr 1613 verteilt. Die beiden letzten Reisen entfallen in die Mitte des Jahres 1614 und in den Anfang von 1615. Die erste Abordnung, bestehend aus Lüdecke Schröder und Jürgen Berner, wurde am 14. April nach Holland entsandt, wo ungefähr 30 Städte aufgesucht wurden; sie brachte, nebenbei bemerkt, nur 420 Taler ein Einige Wochen später begaben sich Dietrich Hermeling und Lucas Wild auf die Reise, die sie über Quakenbrück—Bremen — um orientierender Weise nur die Hauptstationen zu nennen — weiter über Lehe—Minden—Bückeburg—Rinteln—Lemgo—Herford—Bielefeld—Wiedenbrück und Melle nach Osnabrück zurückführte. Zu Pfingsten traten Peregrin Neuhaus und Joh. Schweinefuß

ihre Fahrt an in der Richtung Gütersloh—Lippe—Paderborn—Cassel—Marburg—Corvey und zurück über Hameln. Im Juli suchten Joh. Meier und Heinr. Dume die Städte Wesel—Münster—Soest—Dortmund—Hamm—Warendorf auf. Anfang September brachen Dietrich Bremer und Wennemar Ispringrott auf zur Reise über Wittlage—Minden—Hildesheim—Braunschweig—Halberstadt—Halle—Leipzig nach Berlin, wo sie wegen der Pestgefahr nur mit Mühe Zutritt erhielten und auf dem Rückwege aus demselben Grunde in Dresden überhaupt nicht Halt machen durften; von dort ging es daher über Leipzig—Zeitz—Eisleben—Helmstedt—Hildesheim—Bückeburg und Essen im Kreise Wittlage nach der Heimatstadt zurück. Diese Reise war die längste von allen und dehnte sich bis in den Monat November hinaus. Ende September wurden Georg Strick und Anton von Lingen nach Kiel—Flensburg—Hamburg—Lübeck—Wismar—Rostock—Buxtehude abgefertigt, und Ende Dezember schließlich wird Dietrich Bremer allein nochmals in die Kursächsischen Lande geschickt. Wohin Philipp Pelzer und Heinrich Ostendorf beauftragt gewesen sind, ist nicht mehr festzustellen. Im Sommer 1614 gingen noch Jorg Morrian und Joh. Bödecker in Lübeck zu Schiff, um in Königsberg und Danzig sowie in den pommerschen Städten zu kollektieren. Die mehrwöchige Seefahrt scheint ziemlich stürmisch gewesen zu sein, denn beide Abgesandten gelobten, den Abgebrannten jeder $^1/_2$ Taler zu stiften, weil sie in großer Not und Gefahr gestanden. Die letzte Reise zu Anfang 1615 führte Peregrin Neuhaus und Dietrich Bremer nach Thüringen und Franken bis hinauf nach Nürnberg. Auch in Hessen scheint man sein Heil versucht zu haben, da der Rat einem Dr. Mentzer 8 Taler wegen Beförderung der Kollekten in Hassia verehrt. Andere Teile Deutschlands sind nicht besucht worden. Offensichtlich sind nur diejenigen Gegenden ausgewählt worden, wo die Mehrzahl der Städte zur Hansa in Beziehung stand, und Osna-

brück als Mitglied der Hansa daher auf besonderes Entgegenkommen glaubte rechnen zu dürfen, oder wo infolge reger Handelsverbindungen von und nach Osnabrück die Aussicht auf ein ersprießliches Sammelergebnis bestand. Daher zu Anfang der Abstecher nach Holland und zuletzt nach Süddeutschland, wo vor allem Nürnberg eine wichtige Durchgangsstelle für das Osnabrücker Linnen und Tuch nach Italien bedeutete.

Das Kollektenbuch war, wie wir schon wissen, zugleich der Ausweis der Abgesandten für die Berechtigung, Spenden entgegenzunehmen. Sie hatten es deshalb auf dem Rathaus ihres jeweiligen Aufenthaltsortes zu ihrer Legitimierung vorzulegen. An kleineren Orten vollzog sich das Einsammeln in der Art, daß der Rat oder Bürgerausschuß seinen Beitrag eintrug; in den größeren Städten wurde in der Regel noch eine besondere Sammlung unter der Bürgerschaft gestattet; meistens waren es wie in Hamburg, Lübeck und Danzig die Amts- und Zunftgenossen, die Schiffergilden, Kirchenvorstände und sonstige Vereinigungen, die fleißig beisteuerten. Hamburg tat sogar noch ein Uebriges und ließ 8 Tage lang an den Türen der 4 Stadtkirchen und der außerhalb gelegenen Michaeliskirche besondere Sammelbecken für milde Gaben aufstellen. Ebenso ordnete Kurfürst Friedrich von der Pfalz für Heidelberg eine besondere Kirchenkollekte zu Gunsten Osnabrücks an. Nicht überall fanden die Osnabrücker Herren ein so warmes Entgegenkommen wie in Hamburg und Heidelberg, und oft genug mußten sie unverrichteter Sache weiterziehen, weil das Stadtoberhaupt oder der Stadtschreiber nicht zur Stelle waren; man stellte dann einen Beitrag in Aussicht oder vertröstete die Bittsteller bis zu ihrer Rückkehr durch den Ort. Besondere Schwierigkeiten machten Halle, Leipzig und Dresden, die die Beibringung eines besonderen Patentes ihres Landsherrn, des Erzbischofs von Magdeburg bezw. des Kurfürsten von Sachsen verlangten, was natürlich Ver-

zögerungen in der Weiterreise und unnötige Zehrungskosten verursachte. Gewöhnlich dauerte ein Aufenthalt 1—2 Tage; die Verpflegung und Reisekosten mußten die Kommissare selbst bestreiten, und nur vereinzelt ist ihnen Bier und Wein ins Quartier geschickt worden. Im Kloster Marienfeld zu Wiedenbrück scheint man es besonders schlecht getroffen zu haben. Denn nicht bloß das finanzielle Ergebnis ließ zu wünschen übrig, weil kurz vor der Ankunft der offiziellen Bittsteller die Natruper Mönche aus Osnabrück auf eigene Faust hier eingesammelt und dadurch eine „bessere Verehrung" als jene erhalten hatten, sondern auch die persönliche Aufnahme muß unfreundlich gewesen sein: sein sunsten vor unser person nit sonderlich tractirt worden, wie ein Zusatzvermerk in der Abrechnung besagt.

Außer durch die Kollektenbücher haben die Kommissare noch durch besondere Einnahmelisten über den finanziellen Gewinn ihrer Reisen Rechnung gelegt. In diesen Listen finden wir nur die Namen der Städte mit ihrem Beitrag verzeichnet. Denn die Kollektenbücher waren nur dort von praktischer Bedeutung, wo sie auf dem Rathaus zur Entgegennahme von Zeichnungen aus der Bürgerschaft selbst auslagen und die Spender eigenhändig sich und ihren Beitrag eintrugen; so war es nach dem uns vorliegenden Kollektenbuch auch in Hamburg, Rostock, Greifswald, Lübeck, Danzig u. s. f.; ob auch in anderen großen Städten wie Braunschweig, Magdeburg, Dresden u. a., ist wegen des Fehlens der übrigen Kollektenbücher nicht bekannt, wohl aber anzunehmen.

Die Gebefreudigkeit richtete sich natürlich nach der pekuniären Leistungsfähigkeit des Spenders. Der Bürgersmann gab im allgemeinen $^1/_2$—3 Taler, vereinzelt auch statt des baren Geldes Wechsel oder ausstehende Schuldforderungen, die einzutreiben dann Sache des Osnabrücker Rates war. Freigiebiger zeigten sich die Zünfte, welche etwa 5—8 Taler zu geben pflegten; die kleineren Städte spendeten etwa 20—50 Taler, die

größere entsprechend höher. Den höchsten Beitrag lieferten die Mindenschen Stiftsstände mit 1600 Talern, dann folgte der Bischof von Minden mit 1000 Taler, die Universität Greifswald dagegen begnügte sich mit der Gabe von 1 Taler und die Rostocker verehrte, wie der technische Ausdruck lautet, überhaupt nichts. Die kurfürstliche Rentkammer in Dresden stiftete nach langen Ausflüchten und Verhandlungen schließlich 20 Taler, dazu noch von schlechter Münzsorte, und der Herzog August von Sachsen fand die Bittsteller sogar mit der kärglichen Spende von 2 Talern gleich schlechter Münzbeschaffenheit ab. Dieses klägliche Zeugnis fürstlicher Freigiebigkeit veranlaßte die Osnabrücker Abgesandten bei ihrer Ankunft in Berlin, das Kollektenbuch an den offiziellen Stellen nicht vorzulegen, aus der Befürchtung heraus, der Berliner Hof könne sich an dem sächsischen Beispiel ein Muster nehmen. Die Stadt Halle wiederum scheute sich nicht, von ihrer 100 Taler Spende die Kosten in Abzug bringen, die ein vorjähriger Aufenthalt eines der beiden Osnabrücker Kommissare an Verpflegungskosten verursacht hatte. Danzig ließ sich die Genehmigung zum Kollektieren in den 8 Landkirchspielen mit 6 polnischen Gulden für jede Woche bezahlen. Andererseits sind aber auch Fälle zu verzeichnen, wo man aufrichtig bedauerte, nicht so viel geben zu können, als man am liebsten gewollt hätte. So entschuldigte sich Bielefeld wegen seines Beitrages von nur 1600 Talern, aber die Lasten seien gegenwärtig für die Bürgerschaft zu groß und schwer, um mehr geben zu können, und das kleine Städtchen Annaberg in Sachsen entschuldigte die Geringfügigkeit seines 2 Guldenbeitrages damit, daß es selber erst vor wenigen Jahren gänzlich abgebrannt sei.

Das in bar empfangene Geld wurde nicht sogleich nach Osnabrück geschickt, aber auch nicht von den Empfängern auf ihren Reisen wegen der Gefahr des Verlustes, vor allem durch Diebstahl unterwegs mitgeschleppt, sondern wurde bei

Vertrauenspersonen zur Aufbewahrung niedergelegt, bis sich eine passende Gelegenheit fand, es nach Osnabrück zu schaffen; eine solche war z. B. die Frankfurter Messe, und über sie gelangte das Geld der Heidelberger Kirchenkollekte an seinen Bestimmungsort. Die Vertrauensleute gehörten anscheinend allen Volksschichten an; es werden genannt der Dechant zu St. Blasien in Braunschweig, ein Dr. Hackelmann, Lehrer an der Universität Leipzig, ein Gastwirt Georg ebendort, dessen Gastwirtschaft Zum halben Mond vor dem Haller Tor lag, ein Kaufmann Slop in Hamburg, ein Dr. Moller in Nürnberg u. s. w.

Das finanzielle Gesamtergebnis der Reisen belief sich auf 12547 Taler 14 Groschen 11 Pf., ungerechnet die ausstehenden Beträge der Städte Werl, Leipzig, Halle und Nienburg und eines Vermächtnisses des zu Minden verstorbenen Rittmeisters Prenger zu Gunsten der Abgebrannten, das 300 Taler betrug. Unter Hinzurechnung der Stiftsbeisteuer und mehrerer kleiner Gaben des Bischofs und Domkapitels standen dem Rat rund 20000 Taler zur Verfügung, eine für damalige Verhältnisse beträchliche Summe, die jedoch bei weitem nicht ausgereicht hat, um alle Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen. Da das kollektierte Geld gleichsam tropfenweise in Osnabrück einlief, mußten mehrere Verteilungen aus dem Hilfsfonds veranstaltet werden. Die erste Rate in Höhe von 7397 Talern 10 Groschen 6 Pf. scheint nur den Bürgern zu Gute gekommen zu sein, während die zweite der Marienkirche und den in Mitleidenschaft gezogenen Armen- und Gasthäusern zufiel. An Unkosten waren 992 Taler in Rechnung gestellt, von denen fast die Hälfte für Verpflegungskosten, Trinkgelder und besondere Gnadengeschenke an die Kollektoren verausgabt worden sind. Desgleichen gehört dahin die Ausgabe von 476 Talern für die Anfuhr der 1000 Ctr. Blei, welche der Herzog von Braunschweig geschenkt hatte, und die von Goslar aus teils zu Wagen teils zu Schiff hertransportiert werden mußten.

Wie schon erwähnt, lief das kollektierte Geld nur allmählich ein, nicht zum wenigsten infolge der Saumseligkeit der Vertrauensmänner, von denen manche an die Einsendung erinnert werden mußten. Eine eigenartige Haltung nahm das Domkapitel ein, das gerade um diese kritische Zeit in recht gespannten Beziehungen zur Stadt stand. Anstatt durch möglichst rasche Bereitstellung der Stiftsmittel die Notlage der Abgebrannten lindern zu helfen, verzögerte es deren Auszahlung, weil es den Zeitpunkt für günstig hielt, der Selbständigkeit der Stadt, die ihm von jeher ein Dorn im Auge gewesen war, Abbruch tun zu können. An Versuchen dieser Art hatte es schon in den Jahren vor dem Brande nicht gefehlt. So war sein Versuch zur Unterdrückung der Ratsschule mißlungen, und der dieserhalb seit 1597 geführte Prozeß wandte sich mehr und mehr zu Ungunsten des Domkapitels, ohne daß um 1613 herum ein Ende abzusehen gewesen wäre. Gleichzeitig herrschte noch wegen der mangelhaften Zahlung des landesherrlichen Kopfschatzes von 1605 tiefe Mißstimmung, und neue Mißhelligkeiten waren wegen des Baues eines städtischen Wohnhauses und wegen der von der Stadt beanspruchten Fischereigerechtigkeit in der Hase entbrannt. Eingriffe des Domkapitels in die Zollfreiheit der Stadt verschärften den Gegensatz zwischen beiden Parteien, und Vermittlungsversuche des Bischofs scheiterten am Widerspruch der Domherren. Ferner hatten einige Bürger in Ermangelung anderer, von der Geistlichkeit mitbenutzten Gelegenheiten ihren Flachs, dessen Ernte gerade 1613 sehr ergiebig ausgefallen war, in der Hase gebleicht, was ebenfalls Anlaß zu verdrießlichen Auseinandersetzungen bot. Weiter kam hinzu, daß die Bürger, mit dem Bau ihrer Wohnungen eifrig beschäftigt, jeden freien Platz und Raum als Ablagerungsstätte für ihre Baumaterialien benutzten und dazu auch die Domsfreiheit ausersehen hatten, die schon früher manchmal zu derartigen Zwecken gedient hatte. Auf die hiergegen erhobene

Beschwerde des Domkapitels verfügte der Offizial, daß fernerhin nur mit seiner Erlaubnis die Freiheit benutzt werden dürfe. Als wegen des herannahenden Winters die Bauarbeit drängte, hatten die protestantischen Bürger nicht immer die katholischen Feiertage als solche berücksichtigt und in der Eile durch achtlos hingeworfene Balken den Zugang zur Domkirche behindert. Zwar erließ der Bischof infolge des Einspruchs des Domkapitels gegen solche Verstöße und Belästigungen einen Strafbefehl, aber ihn zu vollstrecken nahm man doch Anstand, weil die Billigkeit für die Bürger sprach. Ebenso wollten die Klagen über Ausschreitungen gegen die Geistlichkeit nicht aufhören. Unter solcher Gegensätzlichkeit zwischen Stadt und Domklerus hatten nun gerade diejenigen Kreise der Bürgerschaft zu leiden, denen man auf die schnellste und beste Art und Weise helfen wollte. Vergebens waren die Anstrengungen des Rates, vergebens die Eingaben der Abgebrannten, ihnen mit der Stiftsbeisteuer unter die Arme zu greifen. Fast 2 Jahre vergingen, ehe sie endlich zu ihrem Recht gelangten. Das Domkapitel erklärte, nichts tun zu können, und verwies die zu Gunsten der Stadt vermittelnden Stände an den Bischof, der sich seinerseits nur darauf beschränkte, das Verhalten der Domherren zu mißbilligen. Diese wiederum bemängelten — und nicht mit Unrecht — daß die Verteilung der Kollektengelder entgegen den getroffenen Abmachungen ohne Hinzuziehung von Vertretern der Ritterschaft und des Domkapitels erfolgt sei und beschuldigten geradezu den Rat, bei der Geldverteilung zu Ungunsten der Bürger katholischen Glaubens und der Geistlichkeit verfahren zu haben. Nachdem aber der Rat bereitwilligst die Zuziehung von Vertretern der beiden Stände zugesichert hatte, verstand sich das Domkapitel endlich im Frühjahr 1615, also 2 Jahre nach Ausbruch des Brandes, zu einer Abschlagszahlung, die aber anscheinend so gering ausfiel, daß die Empfänger unter Hinweis auf ihre Notlage durch Vermittlung des Bischofs

und des Rates dringend um Aushändigung des Restes baten. Beinahe wäre auch dieser Eingabe ein Mißerfolg beschieden gewesen, weil das Domkapitel noch nach Abschluß der Verteilungslisten einige Personen angemeldet hatte, deren Berücksichtigung der Rat nicht ganz mit Unrecht ablehnte, da durch diese nachträglichen Schadensersatzansprüche von 344 Talern der ganze Verteilungsplan über den Haufen geworfen wurde. Er beantragte daher, diese Forderung auf die Landeskasse zu übernehmen. Um die Verteilung durch eine solche Kleinigkeit nicht abermals zu gefährden, übernahm der Bischof 200 Taler auf die Stiftskasse unter Streichung des Restes von 144 Talern.

Was nun den Umfang und die Abschätzung des angerichteten Schadens anbelangt, so läßt sich darüber kaum etwas Bestimmtes feststellen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt ist, kann die überlieferte Zahl von 900 Häusern, selbst unter Einschluß aller Nebengebäude, nicht ohne weiteres als glaubwürdig hingenommen werden. Von allen Bedenken rein volkswirtschaftlicher Art ganz abgesehen läßt sich diese Ziffer auch keinesgwegs in Uebereinstimmung mit den Feststellungen bringen, welche sich aus den vorhandenen und im Auftrage des Rates gefertigten Listen über die Ermittelungen der Einzelschäden und über die Verteilung der gespendeten Hilfsgelder ergeben. Die Organe, deren sich der Rat bediente, um die erforderlichen Unterlagen für die vorzubereitende Hilfsaktion zu erhalten, waren die Rottenführer der wehrfähigen Mannschaft, welche in den ihnen unterstellten Bezirk das Ergebnis ihrer Erhebungen in Listen einzutragen hatten, die außer dem Namen des Geschädigten die Angabe seines Verlustes und seiner Schadensforderung enthielt, auch war im Einzelnen vermerkt, wessen Besitztum völlig niedergebrannt oder nur zum Teil beschädigt war und wer den Verlust seiner beweglichen Habe zu beklagen hatte. An der Hand dieser Angaben ergiebt sich nun die überraschende Tatsache, daß

etwa nur 170 Häuser ganz zerstört und nur ca. 20 beschädigt waren, im übrigen aber etwa 370 Familien und Einzelpersonen ihr Hab und Gut ganz oder teilweise eingebüßt hatten. Es liegen also im ganzen ungefähr 550 eidesstattlich abgegebene Anmeldungen mit Ersatzansprüchen vor, die zwischen ½ Taler—1600 Taler schwankten und sich auf den erklecklichen Betrag von 75 000 Talern beliefen. Die angemeldeten Forderungen wurden von einer Kommission abgeschätzt, wobei der Grund und Boden außer Betracht blieb, und im Verhältnis zu den verfügbaren Geldmitteln bewilligt, durchschnittlich scheinen die Ersatzansprüche um 50% ermäßigt und von den amtlichen Taxwerten etwa 10% abgesetzt zu sein. Denn es sollten auf 1000 Taler Forderung 100 Taler Ersatz zur Auszahlung gelangen. Familien mit Kindern wurden besonders berücksichtigt und den Armen ihr Schaden ohne jeglichen Abzug ersetzt. Da die Höhe der Hilfsgelder zu der der angeforderten Summen im Verhältnis von 2 : 3,5 standen, war es klar, daß nur die wenigsten der Geschädigten zu ihrem vollen Recht kamen. Manche von ihnen halfen sich dadurch, daß sie bei ihren Freunden und Bekannten auf dem Lande oder in anderen Städten Unterstützung suchten. Wenn der Rat in den Jahren 1614 und 1615 abermals eine Bittgesandtschaft behufs Kollektierens ins Reich entsandt hat, so geschah es eben in der Erkenntnis, daß die Reisen des vorhergehenden Jahres bei weitem nicht den Ertrag gebracht hatten, der zur Befriedigung der Geschädigten nötig war. Besonders hart betroffen unter ihnen waren die Hypothekengläubiger, deren Geld auf Häusern des abgebrannten Stadtteils stand, und die nun infolge der plötzlichen Verarmung ihres Schuldners nicht bloß keine Zinsen empfingen, sondern auch um ihr Kapitel zu fürchten hatten. Für sie fiel natürlich nichts ab von den Hilfsgeldern, und auch die Stadtkasse war damals nicht in der Lage, noch weitere Belastungen auf sich zu nehmen, nachdem sie durch die ver-

schiedenen Prozesse mit dem Domkapitel aus den letzten Jahrzehnten, durch die Verdoppelung der Lehrergehälter 1608 und nun durch den Brand stark in Anspruch genommen war. Es scheint, als ob die Stadt ihrer Finanznot durch eine Anleihe abzuhelfen versucht hat, deren Zinsen aber in Höhe von 115 Talern sie schon 1614 nicht mehr bezahlen konnte, wie sie denn auch überhaupt aus Geldmangel viele Baumaterialien auf Kredit zu nehmen gezwungen war, soweit sie der Stadt nicht geschenkt worden sind.

Ueberaus groß war der Bedarf an Holz und Ziegeln. Ersteres hatte sich der Rat u. a. durch den Ankauf des bei Preuß. Oldendorf belegenen Gehölzes Kalvelage gesichert, während die Ziegel zum Teil aus Ostfriesland herangeschafft worden sind, mit der Vergünstigung frachtfreier Beförderung. Der Adel und die Klöster entsprachen gern dem Ansuchen um Lieferung der fehlenden Materialien. Ein Christoph von Coster zu Horst ließ als Geschenk einen 36 Fuß langen und über 2 Fuß dicken Balken mit 6 Pferden anfahren, der Herzog Ulrich von Braunschweig stiftete für die Marienkirche 1000 Ctr. Blei, das Kloster Iburg mehrere Eichenstämme. Sogar das Osnabrücker Domkapitel stiftete im Herbst 1617 für die Kirche 50 Taler, allerdings mit der ausdrücklichen Erklärung, vielleicht um Mißdeutungen vorzubeugen, daß es nur zur Zierde der Stadt und aus keinem anderen Grunde geschehe. Die Familie v. d. Bussche schenkte eine kleine Glocke, da doch der Gottesdienst nicht ohne Geläut gehalten werden könne; sie war bis zur Anbringung der neuen Glocken 1617 in Gebrauch.[1]) Von den Kosten des Neugießens der Feuer- und Uhrglocke am Rathaus übernahmen die wohlhabenderen Bürger ein Dritteil. Welcher Art die Dienste gewesen sind, mit denen Graf Adolf von Tecklenburg den

[1]) Es war die spätere sogen. Schreiglocke, welche die Bürger von Brand und Kriegsgefahr unterrichtete oder zu Versammlungen rief.

bedrängten Bürgern beigesprungen ist, wissen wir nicht, aber sie müssen doch erheblich gewesen sein, da ihm und seiner Gattin auf Lebenszeit vom Rat die Exemtion des Teklenburger Hofes aus Dankbarkeit für die erwiesene Hilfe zugesichert wird. Wie erinnerlich stellten die Aemter Iburg, Börden und Hunteburg die Arbeitskräfte zur Beseitigung des Brandschuttes, weil die städtischen Eigenbehörigen durch die vielen Anfuhren und Dienste „fast abgemergelt seien", zumal sie vom Brande zum Teil mitbetroffen waren. Der Arbeitsmarkt dagegen nutzte genau so wie heutzutage die durch den Brand geschaffene Notlage zu seinem Vorteil aus. Die Ziegeleien trieben ihre Preise von 6 Talern pro 1000 Stück bis auf 9 Taler herauf, so daß behördlicherseits der Preis auf 7 Taler festgesetzt werden mußte. Auswärtige Handwerker mußten ins Land gerufen werden, besonders Zimmerleute aus Lemgo, weil die einheimischen so hohe Lohnforderungen stellten, daß die Bürger sie nicht zahlen konnten. Bei Nichterfüllung ihrer Forderungen drohten sie, außer Landes Arbeit zu suchen, wo sie mehr verdienten. Sofort brachte indes die Regierung ein älteres Mandat in Erinnerung, wonach jedem nach auswärts ziehenden Arbeiter und Zimmermann Weib und Kind nachzuschicken seien und er sonsten noch gestraft werden solle. Preistreibereien in den Lebensmitteln veranlaßten ferner den Rat zur Gründung einer Wucherkasse, aus der beispielsweise 1616 das Gasthaus St. Jacobi 40 Taler für Bauzwecke vorgeschossen bekam. Einem Viehhändler aus Engter, der unterwegs zwei Ochsen für 27 Taler gekauft und sie dann sofort in Osnabrück für 18 und 23 Taler weiterverkauft hatte, beschlagnahmte der Rat kurzer Hand den ganzen Erlös, ohne sich daran zu stoßen, daß er mit dieser Strafmaßnahme in fremde Hoheitsrechte eingriff, da ja die Ochsen aus dem Amte Engter stammten und auf der Domsfreiheit verkauft waren.

Außer den städtischen Gebäuden und der Marienkirche, deren Wiederaufbau mit allen Mitteln gefördert ward, war es noch das Dominikanerkloster, das an einem raschen Wiedererstehen aus der Asche arbeitete. Kirche, Bibliothek und alle Nebengebäude waren den Flammen zum Opfer gefallen, der Konvent hatte sein ganzes Besitztum verloren und war dadurch in große Not geraten. Durch eine Kollektenreise nach Holland und in Deutschland hatte man die fehlenden Geldmittel für den Neubau zusammengebracht.[1]) Sie reichten aber nicht aus, um zugleich 11 oder 12 Häuser mitaufzubauen, die auf dem Grund und Boden des Klosters nach dem Walle zu lagen. Um diese verödeten Stätten nicht ertraglos liegen zu lassen, gestattete das Kloster später einer Anzahl von Bürgern, unter bestimmten Bedingungen und auf eigene Kosten sich dort anzubauen. Wegen ihres geringen Ertrages sind aber diese Häuser bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts wieder abgerissen nnd durch eine Mauer ersetzt worden. Die Marienkirche zeigte sich in ihrer alten Schönheit gelegentlich der Reformationsfeier 1617. Ihr Dach war mit Kupfer und Ziegeln gedeckt, der Turm zeigte wieder seine alte Form, ausgestattet mit 4 Uhrglocken und einem Kreuz, das vom vergoldeten Knopf bis zum Hahn 20 Werkschuhe oder 10 Osnabrücker Ellen lang war, also etwa 11 1/2 m.

Nicht ganz so rasch wird der Wiederaufbau der Privathäuser von statten gegangen sein. Dafür kamen, wie wir schon wissen, die Hilfsgelder viel zu langsam und spärlich in die Hände der Bauenden, und es waren auch für viele die Unkosten zu hoch, nichtsdestoweniger hat aber der Rat dafür gesorgt, daß alles Häßliche, was an das große Unglück gemahnte, schnellstens verschwand, wohl gewitzigt durch die Erfahrungen des Brandes von 1530, dessen Spuren in Ge-

[1]) Mitteil. Bd. 37 S. 38 ff. (Beckschäfer, Gesch. des Domin. Klosters in Osn.)

stalt von Trümmerhaufen noch 100 Jahre und länger zu sehen gewesen sind. Aber die Erinnerung an die schwere Prüfung des Jahres 1613 hat sich trotz allem bis in die Gegenwart erhalten und sie wird auch niemals schwinden, so lange noch die nach jenem Brand wiedererstandenen Häuser mit ihren Inschriften daran gemahnen und nicht als Opfer der Gegenwart modernen Neubauten weichen müssen. Eine Sammlung dieser Inschriften würde nicht nur ergeben, wie viele dieser Bauten noch erhalten sind, sondern gewiß auch sonst noch manches kulturhistorisch Interessante zu Tage fördern.

In den beiden evangelischen Kirchen Osnabrücks hat der 11. März bis in die jüngste Zeit als besonderer Feiertag fortgelebt, und zwar infolge eines Beschlusses des Rates und der Stadtstände vom 1. März 1614, wonach an jenem Tage zum steten Gedächtnis an den Brand „Betteltage" in der Marien- und Katharinenkirche angesetzt sein sollten. Er war zunächst also, wie der Ausdruck Betteltag besagt, als Almosentag gedacht, wohl unter dem Eindruck des Elends der Abgebrannten und in der Hoffnung, auf diese Weise für sie noch manches Scherflein zu gewinnen. Als im Laufe der Zeit dann die Notwendigkeit von weiteren Sammlungen zum Besten der Abgebrannten fortfiel, hat man, um die Erinnerung an den Brand auch für die Zukunft wach zu halten, aus dem Almosentag einen offiziellen kirchlichen Buß-, Bet- und Festtag gemacht. Als solcher begegnet der 11. März zum ersten mal in einem Ratsprotokoll vom 7. März 1640, in dem merkwürdiger Weise bestimmt wird, daß auch noch der 18. und 25. März in jenem Sinne kirchlich begangen werden sollten. Der Grund für diese Bestimmung und ihre Dauer sind nicht bekannt, jedenfalls ist in der Folgezeit nur der 11. März kirchlich gefeiert worden. Zum letzten Male ist dieser nur in der evangelischen Bürgerschaft begangene Kirchenfeiertag i. J. 1897 gehalten. Da die Teilnahme an seinem Gottesdienst mehr und mehr nachließ, entschlossen sich die Kirchenräte, ihn

eingehen zu lassen, zumal damals schon der allgemeine Landesbuß- und Bettag zur Einführung gelangt war. Mit dem 11. März ist ein historischer Einnerungstag, wenn auch rein kirchlicher Art geschwunden, ein Tag, der durch seine regelmäßige Wiederkehr Jahrhunderte lang die Erinnerung an ein Ereignis rege gehalten hat, das weit über die Grenzen des Bistums hinaus, warmes Mitgefühl mit der schwergeprüften Stadt geweckt hat. Sein Schwinden ist jedoch weniger durch einen Mangel religiösen Empfindens oder kirchlichen Interesses bedingt gewesen als vielmehr durch den Wandel der Anschauungen von jetzt und damals über eine Heimsuchung, die in unsern Augen nur ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände bedeutet, den Zeitgenossen aber als eine Schickung des Himmels, als eine Strafrute Gottes erschien. Dieser Auffassung leiht der Rat zu Anfang seines mehrfach erwähnten offiziellen Bittschreibens Ausdruck, indem er von dem „gerechten unserer vielfältigen Sünden halber gefaßten Eifer und Zorn" Gottes des Allmächtigen spricht; desgleichen ist den Hausinschriften der nach dem Brande wiedererstandenen Häuser zu entnehmen, daß man das Unglück als eine Züchtigung Gottes ansah, daß man aber zugleich in der gläubigen Zuversicht lebte, daß der Herr gütig und hilfreich sei, trotz des Fürchterlichen des Ereignisses. An einem Hause der Gr. Gildewart lautet eine Inschrift:

O Her du getriver Godt,
Du hestt uns leider heimgesocht.
Wir bitten dich o höchster Godt und Her,
Wolleſt uns in solchen fern nicht straffen mer,
Sunder ste uns bi mit diner hülve und genad,
Erfrowe de wedder, so du bedrovet hast.

In einer anderen Inschrift findet man die Psalmenworte[1]): In der Angst rufe ich den Herrn an und der Herr

[1]) Psalm 118.

erhört mich und tröstet mich. Hier also die Hoffnung und der Glaube an die tröstende Hilfe Gottes. Eine systematische Zusammenstellung aller noch erreichbaren Inschriften wird zweifellos noch manches wirkungsvolle Beispiel tiefer Frömmigkeit beibringen.

Obgleich man der Brandkatastrophe nicht die Wichtigkeit eines besonders bedeutungsvollen Ereignisses wird zusprechen können, so gibt sie uns doch immerhin ein kulturgeschichtlich höchst interessantes Bild aus der Stadtgeschichte zu Anfang des 17. Jahrhunderts, vornehmlich darüber, auf welche Weise die Bürger die schweren Schäden zu beseitigen und die Hilfsbedürftigen zu unterstützen suchten. Weder Opfer noch Anstrengungen sind gescheut, um die Hilfsaktion auf die einträglichste Art durchzuführen. Was heute mit den modernen Verkehrsmitteln in kurzer Zeit, ohne besondere Mühe und Gefahr zu erreichen ist, dazu bedurfte es damals wochenlanger Reisen zu Pferde, Wagen und Schiff, schlecht geschützt gegen die Unbilden der Witterung und in steter Besorgnis vor räuberischen Ueberfällen. Und schließlich wollen wir auch nicht die Schwierigkeiten übersehen, unter denen die Bürger infolge der Geldnot und der Materialienknappheit ihr eingeäschertes Heim haben neu erstehen lassen, von anderen Hemmungen und Verlegenheiten ganz zu schweigen. Der 11. März 1613 ist in der Geschichte der Stadt Osnabrück allerdings ein dies ater, ein schwarzer Tag, aber er hat auch an seinen Auswirkungen erkennen lassen, mit welch energischem Handeln und mit welch gläubigem Gottvertrauen unsere Vorfahren die unheilvollen Folgen jenes Tages zu überwinden verstanden haben.

Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück.

Von Archivrat Dr. Rudolf Martiny.

Die Siedlungen Westfalens haben schon verhältnismäßig zeitig die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich gezogen. Es war kein geringerer, als Justus Möser, der die Blicke der literarischen Welt auf sie lenkte. Die zerstreute Lage der westfälischen Bauernhöfe schien ihm die von Tacitus geschilderte altgermanische Siedlung zu verewigen.

Dieser lang herrschenden Auffassung hat dann der Altmeister der Deutschen Siedlungsforschung, August Meitzen, die umgekehrte Anschauung gegenüber gestellt, daß die Westfälische Streusiedlung überhaupt nicht germanischen Ursprungs sei, sondern seitens der einwandernden germanischen Völker von früher hier ansässigen Kelten übernommen sei.[1])

Beide Auffassungen enthalten richtige Kerne, sind aber im wesentlichen falsch. Falsch ist zunächst, daß allgemein in Westfalen zerstreute Siedlung herrschend sei (mag man unter Westfalen die heutige Provinz verstehen, oder, wie es hier geschehen soll, Altwestfalen, d. h. das gesamte niedersächsische Gebiet westlich der Weser). Meitzens Voraussetzung, daß die westfälischen Gebiete erst spät von germanischen Völkern besetzt seien, ist von Historikern und Archäologen als falsch

[1]) August Meitzen. Siedlung und Agrarwesen der Ostgermanen und Westgermanen ꝛc. Berlin 1895. Bd. II S. 53 ff. Bd. III u. IV, Anlagen 87 ff. Die in Band IV zusammengefaßten Reproduktionen von Flurkarten sind durch aufgesetzte Schraffuren im Sinne der Meitzenschen Deutung umgestaltet und daher nur mit Vorsicht zu benutzen.

zurückgewiesen, seine sprachlichen Argumente sind es von Germanisten. Falsch ist zumal auch die beiden genannten Auffassungen gemeinsame Voraussetzung, daß die ländlichen Verhältnisse unveränderlich seien, ihre Wandlungen bedeutungslos, und daß daher die heutigen Verhältnisse unmittelbar aus denen der Urzeit abzuleiten seien.

Ist es doch altbekannt und nie angezweifelt, daß nicht allein die Kirchorte und Rittersitze, sondern auch die gesamten Kotten erst aus mittleren und neueren Jahrhunderten stammen.[1]) Diese Tatsachen waren wohlbekannt, und doch übersah man ihre Bedeutung für die Siedlungsauffassung so sehr, daß jene damit unvereinbare Voraussetzung der Unwandelbarkeit der ländlichen Verhältnisse die Siedlungsbetrachtung beherrschen konnte.

Jene aus historischen Zeiten stammenden Siedlungsbestandteile machen aber fast immer über die Hälfte, meist weitaus die Mehrzahl der ländlichen Gebäude aus, und gerade auf ihnen beruht, wenigstens im nördlichen Altwestfalen, der Eindruck zerstreuter Siedlungsweise. Als alter Grundbestandteil der Siedlungen erscheinen die Gehöfte der größeren bäuerlichen Besitzer, der Vollerben und Halberben. Sie allein reichen, wenn auch nicht in ihrem jetzigem Baubestand, doch mit den Wurzeln ihre Entwicklung, in vorgeschichtliche Zeiten zurück. Auf sie zumal richtet sich das siedlungskundliche Interesse mit den Fragen, seit wann, durch welches Volk, in welcher Form, ob stetig oder wandelbar, ob dauernd am gleichen Platze.

Die entscheidende Antwort auf diese Fragen ist von der frisch emporgeblühten archäologischen Forschung zu erwarten. Zur Zeit indessen ist deren Leistung in den altwestfälischen Gebieten noch nicht so bis ins Einzelne auch der unscheinbareren Objekte vorgedrungen, daß wir eine befriedigende

[1]) Stüve. Gesch. d. Hochstifts II S. 609.

Antwort auf unsere Fragen von ihr erlangen könnten. Immerhin sind auch hier aus den archäologischen Funden einige bedeutsame Erkenntnisse für die Siedlungsgeschichte zu entnehmen.[1])

Vor allem scheint die vorgeschichtliche Siedlung, wenigstens im nördlichen Altwestfalen, recht stetig gewesen zu sein, bedeutend stetiger, als im mittleren und westlichen Deutschland. Es fehlen die jähen Wechsel in den Kulturformen. Es scheinen hier von der Zeit der großen Steindenkmale an, also seit neolitischer Zeit, stets nordische, germanische Menschen gesessen zu haben. Auch der archäologische Befund spricht also gegen Meitzens Keltentheorie, gerade so, wie die sprachlichen und historischen Umstände.

Die stetige Fortentwicklung der Kulturformen schließt aber wiederholten Wechsel der Bewohner nicht aus, der Art wie zur Römerzeit die germanischen Völkerschaften beständig einander bedrohten und verdrängten.

Diese Annahme wird auch dadurch nicht widerlegt, daß auch räumlich bei den archäologischen Funden eine auffällige Stetigkeit zu Tage getreten ist, daß dieselben Plätze Funde aus allen Perioden geliefert haben und daß manche Gegenden förmlich übersäht mit Fundstellen sind, während andere deren fast ganz entbehren. Denn dieselbe Erscheinung findet sich auch in der Rheingegend, trotz starken Bevölkerungswechsels. Die verlassenen Wohnstätten der vertriebenen Völker wurden

---

[1]) Für die zur Provinz Hannover gehörigen Teile Altwestfalens besteht für siedlungsarchäologische Untersuchungen eine brauchbare Grundlage in Müller-Reimers. Die vor- und frühgeschichtlichen Altertümer der Provinz Hannover. 1893. Für die Provinz Westfalen muß man sich aus zerstreuter Literatur ein Bild zu gewinnen versuchen. Nur flüchtige Ueberblicke gewähren der Aufsatz von Kossinna in Mannus V Heft 1—2 und die Ausführungen von K. Schumacher in seiner Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande I S. 189 u. 195 (Mainz 1921).

anscheinend auch von den Eroberern gern wieder als Wohnplatz gewählt.

Reich an alten Fundstätten, also auch an vorgeschichtlichen Siedlungen, ist in Altwestfalen zumal das Tiefland im Norden, ebenso wie östlich der Weser die angrenzenden niedersächsischen Tieflande. Es besteht aber in diesen Gegenden ein starker Gegensatz zwischen den trockenen, meist sandigen höheren Strichen und den feuchten, torfigen oder doch bruchigen Niederungen. Dürrer Sandboden schreckte den Vorzeitmenschen nicht ab, die feuchten Niederungen mied er aber sorgsamst. Demgemäß ist im nördlichen Tiefland Altwestfalens vor allem jene Zone Höhenlandes die Stätte der Besiedlung, die sich im Westen als Hümmling über die Niederungen der Ems erhebt und gegen Osten über Kloppenburg, Wildeshausen, Bassum bis Hoya streicht. Die Niederungszone dagegen, die sich südlich davon bis gegen das Wiehengebirge erstreckt, ist im Wesentlichen unbesiedelt. Nur die aus ihr auftauchenden Höheninseln sind wiederum reich an Siedlungen, so unweit Osnabrücks die Stemmer und Demmer Berge und des Fürstenauer Höhenland (zwischen Fürstenau und Bersenbrück, Börstel und Uefseln), wo besonders das Kirchspiel Ankum äußerst reich an Funden ist.

Im westfälischen Bergland beschränkt sich die vorgeschichtliche Siedlung auffällig auf den nordwestlichen Zipfel, wesentlich den Kreis Osnabrück und das angrenzende Tecklenburgische. Schon der Kreis Melle war damals siedlungsarm, ebenso das Minden-Rovensbergische, das Lippische, das ganze Niedersächsische Bergland, ebenso die Höhen östlich von Paderborn und der Anteil Westfalens am Schiefergebirge. Den dichten Urwäldern der Berglande stand der vorgeschichtliche Mensch wehrlos gegenüber. Sie blieben im Wesentlichen unbesiedelt. [1])

[1]) Den Standpunkt, daß die Bergwälder — und ebenso die Niederungen — im Wesentlichen unbesiedelt waren, glaube ich

Um so dichter war dagegen die Ansiedlung da, wo dazwischen Gegenden mit Lößboden vorkamen. Einen Strich solchen altbesiedelten Lößlandes haben wir hier am Nordfuß des Wiehengebirges. Wenn aber auch das Nordwestende des Berglandes bedeutende Spuren von vorgeschichtlicher Siedlung zeigt, so ist als nächstliegende Ursache anzunehmen, daß schon damals starker Heidewuchs die Verdichtung des Baumbestandes verhinderte, den Wald zugänglich machte und offene Stellen zum Anbau bot. Denn die recht dichte vorgeschichtliche Besiedlung Nordwestdeutschlands fällt auch sonst mit dem Gebiet des trockenen Heidelandes zusammen.

Auch das Münstersche Tiefland gehört aber zu den vorgeschichtlich nur schwach besiedelten Gebieten, nicht allein das Sennegebiet, das stark mit feuchten Brüchern durchsetzte Heidesandgebiet südlich vom Osning, in dem allein die einzelnen Höheninseln bei Versmold, Glandorf ꝛc. günstigen Siedlungsboden boten, sowie die ähnlich gearteten Gegenden des nordwestlichen Münsterlandes, sondern auch das zentrale Münsterland mit seinem schweren Boden. Nur die südöstlichen Partien bei Beckum, Paderborn, Büren und im Süden das Lippe- und Hellweggebiet waren stärker besiedelt.

So deutlich die allgemeinen Zusammenhänge der vorgeschichtlichen Siedlung mit der Landesnatur sind, so unsicher wird ihre Auffassung, sobald man ins Einzelne geht, die besiedelten Stellen und Punkte bestimmt feststellen will. Da macht sich sogleich der Mißstand geltend, daß man nicht die Siedlungen selber kennt, sondern nur die dazu gehörigen Begräbnisstätten und nicht weiß, wie weit diese von jenen entfernt lagen.

---

trotz der vereinzelten Funde in solchen Gebieten nicht vorschnell preisgeben zu sollen. Denn streifende Jäger, Fischer, Imker, Hirten und Räuber sind nicht in gleichem Grade als Bevölkerung einer Gegend zu werten, wie seßhafte Landwirte.

So ist es nicht möglich, aus den vorgeschichtlichen Funden ein eingehendes Bild unserer vorgeschichtlichen Besiedlung zu gewinnen.

Selbst für das Mittelalter kennen wir aber die vorhandene Besiedlung nicht vollständig. Die überlieferten Nachrichten nennen nur eine beschränkte Zahl von Orten, deren Auswahl vom Zufall der Erhaltung des schriftlichen Materials abhängt. An dieser Unvollständigkeit der Ueberlieferung scheitert jeder Versuch, auf Grund der urkundlichen Nachrichten ein Gesamtbild der mittelalterlichen Siedlung zu gewinnen.

Diese Lücke unseres Wissens vermag aber eine formale Untersuchung der jetzt vorhandenen Siedlungen zum guten Teil auszufüllen, ihrer Namen, ihrer Gestaltung, ihrer Feldflur, ihrer Besitzerklassen und ihrer Bodenbeschaffenheit.

Alle diese formalen Eigenschaften der Siedlungen haben im Laufe der Jahrhunderte gewechselt und können daher als Kriterien für das Alter der Siedlungen dienen. Das setzt freilich eine planmäßige Beobachtung der historischen Wandlungen jedes einzelnen Merkmals voraus, eine Arbeit, die bisher nur für die Ortnamen in größerem Maßstab geleistet ist, vor allem durch Wilhelm Arnolds Schrift über die hessischen Ortsnamen. Seine Methode hat sich als trefflich erwiesen, seine Resultate aber fast sämtlich als korrektionsbedürftig.[1]) Noch viel unsicherer sind aber die anderen formalen Merkmale der Siedlungen.

Unter diesen Umständen würde die Anwendung dieser formalen Kriterien recht verwegen sein, wenn man nicht in der Lage wäre, sie sich gegenseitig stützen zu lassen, sie zu

---

[1]) W. Arnold. Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme zumeist nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875. Nicht siedlungskundlich, sondern philologisch ist Jellinghaus. Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 3. Aufl. Osnabrück 1923.

kombinieren und ihre Harmonie als Stütze ihrer Geltung zu nutzen.

Es gehören zusammen alte Ortsnamen mit Eschflur, mit dorfartiger Siedlungsform, mit Sand- oder Lößboden und mit Vorwiegen der Erben unter den Grundbesitzern.

Andrerseits gehören zusammen jüngere Ortsnamen mit Kampflur, mit zerstreuter Siedlungsform, mit Bruch- oder Steinboden und mit Vorwiegen der Kötter.

Für diese Untersuchungen besitzt das Gebiet des alten Fürstentums Osnabrück eine treffliche Grundlage, die sog. Große Landesaufnahme von 1784—1790, bestehend aus Karten der einzelnen Gemarkungen im Maßstab von etwa 1 : 3720 mit genauer Eintragung der Besitzgrenzen und aus zugehörigen Vermessungsregistern.[1])

Andrerseits ist es wichtig, um Vergleichsmöglichkeiten zu gewinnen, auch die benachbarten Landschaften mit denen des Osnabrücker Fürstentums zugleich mit ins Auge zu fassen, ganz Altwestfalen, ja möglichst den gesamten Niederländisch-Westfälischen Siedlungsbereich.

Unter den historischen Indizien sind die Ortsnamen am besten erforscht. Da der Name sich zudem oft erhält, auch wenn die Beschaffenheit seines Trägers sich ändert, so ist er besonders geeignet, auf ältere Verhältnisse Licht zu werfen.

So alt, wie die Besiedlung überhaupt, sind die Ortsnamen aber nicht, sondern etwa nur so alt, wie der letzte Bevölkerungswechsel oder die letzte Siedlungsverlegung. Die Namen reichen zwar zum Teil bis in vorgeschichtliche Zeiten, aber nicht tief in sie hinein.

Die vorgeschichtlichen Namen sind zum großen Teil daran kenntlich, daß sie aus Worten gebildet sind, die in historischen Zeiten nicht mehr bräuchlich waren und daher nur schwer und unsicher zu erklären sind. Beispiele sind

[1]) Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100a.

Rulle, Icker, Atter, Ohrte, Schmone. Zum großen Teil sind die Namen Altwestfalens dieser Art, und zwar eben in den Gegenden, die auch vorgeschichtliche Funde aufweisen, nämlich im Osnabrücktisch-Tecklenburger Bergland beiderseits des Hasetales und am Nord- und Südrand, zumal aber auf den Höhenlandschaften des nördlichen Tieflandes, so im Fürstenauer Höhenland und geradezu vorherrschend im Hümmling, jener Gegend, die wie kaum eine andere alte Zustände zäh erhalten hat. Ganz selten sind diese Namen dagegen in Niederungen und in den waldigen Berglanden, und auch im Münsterland, am Niederrhein und in den Niederlanden sind sie nicht häufig.

Den letzten vorgeschichtlichen Jahrhunderten wird man auf altsächsischem Boden auch die Namen auf heim (verstümmelt zu um, wie in Ankum), auf ingen und auf stedt zuzuschreiben haben, jene Namen, die die germanischen Eroberer in Massen nach den Rheinlanden und Süddeutschland übertragen haben, die aber östlich der Weser auch für die altbesiedelten niedersächsischen Gebiete bezeichnend sind. In Altwestfalen sind sie allein im äußersten Nordosten, der Gegend von Bassum häufiger, sonst nur einzeln zerstreut.

Hier findet sich aber häufig eine Namensform, die vielleicht auch noch dem Ausgang der vorgeschichtlichen Zeiten zuzuschreiben ist, allerdings auch später noch in Gebrauch war, die auf dorf (trup). Diese Orte ergänzen nicht allein in den altbesiedelten Gegenden die ältere Siedlung, sondern sind auch im ganzen Münsterland häufig, ja selbst in den waldigen Berglanden, die sonst erst später dem Anbau unterworfen wurden.

In dem im allgemeinen zu vorgeschichtlicher Zeit den Namen nach erst schwach besiedelten Münsterland findet sich indessen ein Landstrich mit zahlreichen alten Ortsnamen, die Hellweggegend südlich der Lippe, vor dem Nordrand des Schiefergebirges, wo zumal an der einer Kette starker Quellen

folgenden alten Heerstraße, dem Hellweg, auch eine Kette altnamiger Orte hinzieht.

Als zweites Anzeichen vorgeschichtlichen Alters der Siedlungen nannte ich die gewannartige Eschflur. Diese ist nichts anderes, als eine Abart der Gewannflur, wie sie sonst in Deutschland üblich ist. Im größten Teile Altwestfalens unterscheidet man aber bei den Feldern zwischen Eschen und Kämpen. Der Esch ist das alte Feld, ursprünglich das allein bestehende.

Der Esch ist eine größere, zusammenhängende, von Wildnis (Markenland) umgebene, meist unregelmäßig, der Bodenbeschaffenheit gemäß begrenzte Feldfläche, in der die verschiedenen Altbauern der Bauerschaft ihren Anteil haben, meist in Streifen. Sie wurde in Flurzwang von allen Besitzern gleichzeitig bestellt und abgeerntet und trug ausschließlich Getreide. Nach der Ernte diente sie als gemeinsame Weide, und deshalb durften die einzelnen Anteile hier nicht mit Gräben, Hecken oder Zäunen eingehegt werden, wie das bei den Kämpen der Fall war. Das ist alles genau so, wie bei der Gewannflur des übrigen Deutschlands.

Meitzen sieht einen wesentlichen Unterschied zwischen Esch und Gewann darin, daß der Esch nicht, wie jenes, gleichmäßig, in feststehenden Anteilen, meist genossenschaftlich unter den Altbauern verteilt sei. Es gibt indessen auch Esche mit sehr regelmäßiger Besitzverteilung. Bei den übrigen scheint sich die Unregelmäßigkeit daraus zu erklären, daß die Sitte der Neuaufteilung der Aecker hier sehr früh abgekommen ist und dann der Einfluß des Privatbesitzes, der Teilungen, Verkäufe u. dergl. die ursprüngliche Gleichmäßigkeit allmählich zerstört hat.[1])

Es bleibt als Unterscheidungsmerkmal des Eschs vom Gewann nur seine Vereinzelung. Der Esch liegt für sich allein inmitten der Heiden oder sonst der gemeinen Mark.

---

[1]) C. Stüve. Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. 2 S. 612.

Die Bauerschaft hat nur einen Esch oder zwei oder drei, selten mehr, und jeder Esch liegt normalerweise gesondert. Das Gewann dagegen schließt sich gesellig mit anderen Gewannen zusammen, die gemeinsam die Dorfflur bilden, die stets beträchtlich größer ist, als der Esch der Bauerschaft. Der Unterschied von Esch und Gewannflur ist also nur quantitativ. Werden die Esche vermehrt, die Zwischenräume zwischen ihnen auch zu Feld gemacht, so entsteht eine Gewannflur. Solche Uebergangsbildungen, bei denen man nicht weiß, ob man Esche oder Gewannflur vor sich hat, finden sich auch sehr häufig, häufiger als streng normale Esche. Das spricht dafür, daß die Gewannflur eine Fortbildung des Esches ist, ausgedehnt durch Urbarmachung neuer Stücke Landes, von denen die Beteiligten je einen Anteil erhielten. Der Esch ist die Keimform der Gewannflur.

Echte Esche findet man als normale Feldform in den altertümlichsten Gegenden, in denen die ältesten Ortsnamenformen fast allein vorkommen und die vorgeschichtlichen Funde sich häufen, im Hümmling, dem Emsland, den benachbarten niederländischen Heidelandschaften, den westlichen Teilen des Fürstenauer Höhenlandes. In seinen östlichen Teilen schließen sich die Esche schon öfter gesellig zusammen, und solche Uebergangsgebiete von der eschartigen zur gewannartigen Feldflur bilden auch die Ränder der Dammer Berge und Stemmer Berge, der Nordfuß des Wiehengebirges, der Südfuß des Osnings, und zwischen diesen beiden Bergzügen, die selber in großer Breite unbesiedelt blieben, die Umgebung des Hasetals und seiner Nebenbäche. Gegen Osten wird mehr und mehr die Gewannflur herrschend. In den trockenen Heidegebieten des Tieflandes behält das Feld aber noch weit nach Osten, auch östlich der Weser, noch Aehnlichkeiten mit dem Esch. Das Bergland dagegen ist durch die Rodungen der historischen Zeiten durchaus zum Gebiet der Gewannfelder geworden, denen keine ursprünglichen Esche zu Grunde liegen. Das

Gebiet der Esche wird im Westen und Südwesten von dem der Kämpe begrenzt, von dem später noch zu handeln sein wird. Der Komp als ganz andersartige Feldform steht dem Esch streng gesondert gegenüber. Nur in der Weise tritt eine Mischung beider Feldarten ein, als an den Grenzen des Eschgebietes, und in seinen Zwischenräumen die Kämpe sich auf die Niederungen beschränken und die trockenen Höhenböden den Eschen überlassen. Derart tragen die Höheninseln im Lingenschen und im nordwestlichen Münsterland Esche, während das innere Münsterland schon durchaus Kampgebiet ist.

Im einzelnen bringen die Esche in Verbreitung und Begrenzung den Einfluß der Bodenbeschaffenheit deutlich zum Ausdruck. Sie meiden zumal die feuchten Niederungen, aber auch die allzu dürren, wohl gar steinigen Gipfel und Rücken und ziehen daher über dem Niederungsrand auf den tieferen Strichen des Höhenlands, oft auf Schuttböschungen und alten Flußterrassen hin. Im Bergland verlaufen sie zwischen Bergwald und Niederungsgehölz. Als Bergwald bleiben zumal die Muschelkalkhügel um das Hasetal auffallend gemieden. Die Niederungen sind auch im Bergland gemieden, so das gesamte Hasetal. Sie machen sich aber zumal in den Flachlanden als dem Feldbau untaugliche, unbesiedelte Wildnisse von großer Ausdehnung geltend. Das gilt nicht allein von den überschwemmbaren Gebieten und den Mooren, sondern auch von den bruchigen, d. h. anmoorigen Sandebenen, wie dem Wittefeld. Ganz ausnahmslos fehlt es freilich auch in den Niederungen nicht an Eschfeldern nebst Siedlungen vorgeschichtlichen Alters, wenn auch diese Ausnahmen von der Regel verschwindend gering sind. Zum Teil liegen die alten Eschfelder im Niederungsland garnicht auf Niederungsboden, sondern auf kleinen, vereinzelten Höheninseln, so zu Bohmte und im Sennegebiet südlich vom Osning zu Glandorf, Füchtrof, Versmold. Ganz einzeln findet man mal auch einen

ungewöhnlich kleinen Esch auf Talsand, zur Seite eines Baches, wo durch örtliche Senkung des Grundwassers eine trockene Stelle erzeugt ist. Die zugehörige kleine Siedlung ist dann wohl der Keim einer später ansehnlich gewachsenen, doch noch den vorgeschichtlichen Namen bewahrenden Ortschaft geworden, so vielleicht zu Schele und Schapen im Lingenschen. Aehnlich liegen die Esche der Dörfer an der Ems, indem sie zumal auf kleinen Flugsandhügeln angelegt sind, deren Boden durch Feuchtigkeit etwas befestigt war, während der verwehende Flugsand daneben kahle Wüste bleiben mußte. Auf ähnlichen Böden sind kleine Esche auf Niederung etwas häufiger im fruchtbaren, feinsandigen Artland bei Quakenbrück.[1])

Das am wenigsten sicher auf die Ursprungsart verweisende genetische Merkmal ist die Ortsform, die wandelbarer ist, als Ortsname, Ortslage und Flurgestaltung. Das gilt zumal von der regellosen altgermanischen Ortsform, die dem einzelnen Besitzer die Freiheit ließ, sich sein Haus auf seinem Besitztum nach Gefallen zu errichten. Unverändert alte Ortsgestalten sind daher kaum jemals erhalten. Der Zusammenhang mit den übrigen genetischen Indizien läßt indessen keinen Zweifel darüber, welcher Art in Westfalen die Ortsform zu Beginn der erkennbaren Entwicklung, etwa um Christi Geburt, war. Sie war das kleine, lockere, regellose Haufendorf. Denn je mehr die verschiedenen Indizien bei einem Orte für hohes Alter sprechen, umsomehr nähert sich

---

[1]) Geologisch-agronomische Karte des Lehrfeldes Quakenbrück nebst Erläuterungen von O. Tietze. Berlin (geologische Landesanstalt) 1913. Zur Unterscheidung der Bodenarten besteht nur ein gutes Hilfsmittel, die Aufnahmen der geologischen Landesanstalt nebst Erläuterungen, die allerdings bisher nur für Teile des Emslandes, für Teile des Schiefergebirges und das Lippische erschienen sind. Die älteren geologischen Karten unterscheiden die jungen Böden, auf die es für den Landbau zumal ankommt, nur ungenügend. So rechnet die geognostische Karte Westfalens von Dechen das Taldiluvium mit zum Alluvium.

seine Form der des kleinen, lockeren, regellosen Haufendorfs. Nur mäßig verändert gleichen diesem zumeist die Orte im Eschgebiet und zumal im Hümmling, dessen Dörfer für den Siedlungsforscher Sehenswürdigkeiten ersten Grades darstellen.

Inmitten der weitgedehnten Heidehügel findet man da gelegentlich in weiten Abständen Eschfelder und in ihrer Mitte an einer quelligen Stelle einen hohen Eichenhain, in dem eine mäßige Zahl größerer Baueringehöfte zerstreut liegt, begleitet von einer auch nicht bedeutenden Anzahl kleinerer Höfe und Häuschen. Gänzlich regellos und richtungslos, in mannigfaltigsten Abständen liegen die größeren Höfe; nur die kleinen Bauten schließen sich zum Teil an einander. Ganz regellos gestaltet sind auch die freien Stellen zwischen den Höfen, keine Wege und auch keine rechten Plätze bildend. Erst in moderner Zeit sind die hindurch laufenden Wagenfurchen und Fußpfade zu Straßen und Wegen ausgebaut.

Die Mannigfaltigkeit der Formen, die sich aus dem alten kleinen Haufendorf entwickelt haben, werden wir bei Betrachtung der Wandlungen in historischen Zeiten kennen lernen.

Was wir über die vorgeschichtlichen Zeiten ermitteln konnten, zeigt das Westfalen jener Zeit nicht abweichend vom übrigen altgermanischen Gebiete Nordwestdeutschlands. Wie in diesem ist vornehmlich das trockene Heideland besiedelt, sind die Sumpfgegenden und dichten Wälder gemieden, ist beim Orte ein beschränktes Landstück Feld, in einer Gestaltung, die als Keimform der Gewannflur betrachtet werden kann, und ist der Ort ein kleines, lockeres Haufendorf. Die westfälischen Eigentümlichkeiten können also erst durch die Entwicklung der historischen Zeiten entstanden sein.

Auch für die historischen Zeiten wollen wir zunächst versuchen, mittelst der Ortsnamen das Alter der Siedlungen annähernd zu bestimmen, und werden da unterscheiden zwischen

frühgeschichtlich (ca. 500–800, also von der Gründung des Frankenreichs bis zur Unterwerfung der Niedersachsen durch dieses), sowie mittelalterlich und neuzeitlich.

Ein sehr großer Teil der Ortsnamen Westfalens charakterisiert sich — der üblichen Auffassung nach — als frühgeschichtlich. Beträchtlich über die Hälfte der Orte trägt Namen dieser Art. Man findet sie zwischen den vorgeschichtlich benannten Orten in den altbesiedelten Gebieten, am wenigsten im Hümmling, recht zahlreich schon um Wildeshausen, Fürstenau, Osnabrück. Sie überwiegen da, wo die vorgeschichtlichen Orte nur spärlich zu treffen sind, wie im Lingenschen und Münsterland, und sie herrschen dort, wo vorgeschichtliche Siedlung fast ganz fehlte, einesteils in den bruchigen Gegenden, so nördlich des Osnabrücker Berglandes, wie bei Hunteburg und bei Quakenbrück, südlich des Berglandes im Sennegebiet, anderenteils im gesamten Bergland, dem Ravenbergischen, Lippischen, Paderbornischen und Sauerländischen.

Besonders häufig sind unter diesen Namen die auf hausen, die ja in ganz Deutschland einen sehr großen Teil der frühgeschichtlichen Namen ausmachen. Gleicher Art sind die auf höven und büren. Dazu kommt eine Mannigfaltigkeit verschiedener Oertlichkeitsnamen, die zunächst nicht die Siedlung bezeichnen, sondern das Gelände, die Vegetation, das Gewässer, die sich aber von den vorgeschichtlichen Namen dieses Charakters dadurch unterscheiden, daß sie von noch in historischen Zeiten üblichen Worten gebildet sind und daher ohne besondere Schwierigkeit gedeutet werden können. Dahin gehören die Namen auf berg, feld, holt, brok, bek, vörde. Auch die Namen auf loh und lage möchte ich für historisch halten. Aber auch die Namen auf dorf kommen öfter unter Umständen vor, die vorgeschichtliche Entstehung ausgeschlossen erscheinen lassen, so Brockdorf bei Dinklage, Wellendorf und Eppendorf bei Borgloh, Mentrup und Holperdorf bei Hagen.

Auffallend gering ist die Zahl der Orte mit Namen, deren Bildungsweise als mittelalterlich anerkannt ist. Noch am häufigsten sind Namen auf hagen, auch sie aber sehr selten. Kaum überhaupt vorkommend sind die auf rode, kirchen, borg (abgesehen von Burgen selber und neuzeitlichen Gehöften dieser Namenbildung).[1])

Dabei habe ich schon in der Einleitung darauf hinweisen müssen, daß hier im Mittelalter und in den neueren Jahrhunderten beträchtliche Neubildungen von Orten durch Verlegung der Gehöfte, wie durch Neugründungen stattgefunden haben.

Um diesen Widerspruch aufzulösen und überhaupt den Schlüssel für das Verständnis des Westfälischen Siedlungsganges zu gewinnen, müssen wir aus dem, was uns darüber überliefert ist, seine Eigenart uns klar machen.

Wir hören da fast niemals von Neugründung von Orten, um so mehr von den Anlagen neuer Gehöfte. Zahlreiche Streitigkeiten drehten sich um Verbot oder Zulassung von Zuschlägen und Neubauern. Im späteren Mittelalter wurden zahlreiche Markkötterstellen angelegt, in den neueren Jahrhunderten, vorzugsweise da, wo die Leinenindustrie besonders eifrig im Gange war, noch viel mehr Heuerlingshäuschen. Diese Neugründungen wurden keine eigenen Gemeinden, sondern entstanden auf dem Boden der alten Bauerschaften als deren Teile, nicht durch gemeinschaftliche Anlagen ganzer Orte, sondern durch Erbauung einzelner Gebäude, durch deren Mehrung erst eine Ortschaft ganz allmählich erwuchs. Die

[1]) Wenn Jellinghaus. Westf. Ortsnamen eine beträchtliche Zahl Orte auf hagen aufführt, so liegt das daran, daß er die schaumburgischen Hagendörfer mit berücksichtigt. Allgemein ist zu beachten, daß die vorwiegenden Namensbildungen, die hier allein in Frage kommen, stets häufiger vorkommen, als andere, auch wenn sie verhältnismäßig selten sind.

Neubildungen geschahen gleichsam tropfenweise, nach und nach, durch eine Reihe kleiner unauffälliger Veränderungen.

Im früheren Mittelalter entstanden vermutlich neue Gehöfte durch Erbteilung von Bauerstellen und Gründung herrschaftlicher Meierhöfe. Das spätere Mittelalter brachte die Erbauung von Rittersitzen, meist am Bach bei einer Mühle, deren Wasserstau den schützenden Graben schuf.

Zudem ist Verlegung der alten Bauernhöfe an andern Stellen teilweise bezeugt und vermutlich in manchen Gegenden in großem Umfange erfolgt.[1])

Fast in allen Fällen vernimmt man nichts von Dorfanlagen, sondern allein von Gehöftanlagen. Es fehlt im größten Teil Westfalens die ganze, große, planmäßige Rodungstätigkeit, die zumal in den Berglanden und dem Osten Deutschlands eine so gewaltige Rolle spielte, die die Beschaffenheit dieser Länder gänzlich wandelte, das Kulturland mancherorts verdoppelte, ja ganze Waldländer in wenigen Jahrzehnten in Feldländer umwandelte, wie das Erzgebirge.

Jene Gründung von Rodungsdörfern geschah herrschaftlich, unter herrschaftlicher Leitung und auf herrschaftlichem

[1]) Stüve. Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. 2 S. 610 ff. Derf. Zur Begrüßung der Landwirtschaftsgesellschaft 1860. Entwicklung und Tätigkeit des landwirtschaftlichen Hauptvereins. Osnabrück 1896. Westerfeld. Beiträge zur Besiedlung des Osnabrücker Landes. Osnabrück o. J. (1922). Jellinghaus in Mittl. 35 S. 133. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes hrsg. v. E. Frh. v. Kerckerinck zur Borg. 1912. Fr. Jostes. Westfälisches Trachtenbuch. Bielefeld 1904. S. 11 ff. J. B. Deermann. Ländliche Siedlungs-, Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Vonkiryaus und der späteren Niedergrafschaft Lingen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Forschungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 4 Heft 1. Hannover 1913. Rothert. Das Eschdorf. 1923.

Außer den im Text genannten Klassen der ländlichen Bevölkerung gab es noch Vördner, Brinksitzer, Neubauern, Kirchhöfer u. a., von denen der Einfachheit halber abgesehen ist.

Boden. Herrschaftliche Waldländer fehlten aber im größten Teil Westfalens, offenbar weil die Usurpation der Wildnis durch die Feudalherrn hier gescheitert war, am Widerstand der von alther nutzungsberechtigten altansässigen Bauern. Bekannt ist der Konflikt der Glaner Markgenossen mit dem neu begründeten Kloster Iburg.[1]) Auch daß sich der Bischof von Osnabrück vom Könige das Land um Osnabrück als forestum verleihen ließ, deutet auf seine Absicht, es als herrenlos zu behandeln und zu kolonisieren, wie es seine Standesgenossen im Reiche taten. Daß diese Verleihung nie zu praktischer Bedeutung gelangt ist, ist bezeichnend. Offenbar war auch hier der Widerstand der altberechtigten Bauern nicht zu brechen.[2])

Jene starke Widerstandskraft des westfälischen Bauerntums gegen die feudalen Anmaßungen war ein Grund für die Erhaltung der westfälischen ländlichen Eigentümlichkeiten. Der Adel war ja auch einheimisch, nicht reich, unterschied sich in Sitte und Lebensart nicht sonderlich vom Bauerntum. Auch die Landesherrschaft entwickelte sich langsam und unvollkommen. Das Bauerntum blieb der entscheidende Faktor des westfälischen Lebens.

So blieben auch die Interessen des alteingesessenen Bauerntums bestimmend für die Urbarmachung der Wildnis, die als Mark den Bauern dienstbar war, durch Beweidung, Plaggenhieb, gelegentliche Holzentnahme spärlich genutzt.

Jene Nutzungsrechte der Bauern in der Mark wären durch eine umfangreiche Urbarmachung beeinträchtigt worden. Deshalb unterblieb eine Kolonisation. Aber der Bauer suchte seine eigenen Grundstücke zu vermehren, indem er hie und da ein Stück Mark in Kultur nahm, mit Zustimmung der Ge-

---

[1]) Vita Bennonis. Cap. 19. Uebersetzt in Mittl. Bd. 8 S. 259.

[2]) Osn. Urk. Bd. I nr. 102. 965 Juli 15. Vgl. Jellinghaus in Mittl. Bd. 30 S. 161 ff.

nossen, wie es altes Recht war. Auch Anverwandten oder besitzlosen Leuten gegen Entschädigung gelegentlich ein kleines Stück Markenland zu überlassen, schien den Interessen der Bauern zu entsprechen. Die in der Mark berechtigten Feudalherrn konnten für ihre Leute und Schützlinge öfter auf Ueberlassung kleiner Markenstückchen rechnen. Immer aber blieben Urbarmachnng und Ansiedlung individuell, geschahen sie in kleinen Stückchen durch einzelne Familien. Erst jahrhundertlanger, gleichmäßiger Fortgang des Verfahrens erzielte große Wirkungen.

Diese individuelle Art der Besiedlung konnte im Hauptteil Westfalens deshalb Platz greifen, weil hier eine individuelle Feldform zur Verfügung stand, der Kamp. Davon ist später noch eingehend zu handeln.

Es muß aber gleich darauf hingewiesen werden, daß im Hauptteil Westfalens die individuelle Besiedlung auch im späteren Mittelalter keine Störung durch die entgegengesetzte Konzentrationstendenz erfuhr, die in großen Teilen Deutschlands wirksam war und das Eingehen von Dörfern, die Entstehung von Wüstungen verursachte. Einzelne Höfe sind auch hier wohl wüst geworden, aber (abgesehen von ganz seltenen Ausnahmen) keine ganzen Ortschaften. Das findet eine Erklärung teils in der Kampbildung, teils in der Schwäche der Feudalgewalten.

Allein in den Stadtgemarkungen hat die Bevölkerungskonzentration auch im Kampgebiet Westfalens stattgefunden. Hier gingen die einzelnen Gehöfte und Ortschaften fast sämtlich ein und entstanden freie Feldfluren ohne unterbrechende Besiedlung.

Diese Ausführungen über die individuelle Ansiedlungsweise beziehen sich aber nicht auf das ganze Westfalen ohne Ausnahme, sondern nur auf den größeren Teil Westfalens, aber denjenigen Teil, der die besonderen Landeseigentümlichkeiten entwickelt hat, während der Rest sich wenig von den

benachbarten niedersächsischen und hessischen Landschaften unterscheidet.

Jener Hauptteil Westfalens wird gebildet durch seine Flachlandschaften, das Münsterland und den Anteil am norddeutschen Tiefland, nebst kleinen Teilen des Berglandes um Osnabrück und am Westsaum des Schiefergebirges. Abweichend davon ist der größte Teil des Berglandes, wesentlich seine östlichen Teile.

Hier, wo keine vorgeschichtlichen Siedlungen die Kerne für den Ausbau des Landes bilden konnten, geschah die Besiedlung zweifellos unter feudaler Führung, entstanden keine Kämpe und Einzelhöfe, sondern Dörfer. In den südlichen Teilen des Berglandes, dem altkölnischen Sauerland, dem Paderbornischen und Teilen des Lippischen, sind sogar ziemlich große Dörfer in beträchtlichen Abständen entstanden, z. Tl. augenscheinlich infolge wasserarmen Kalkbodens, vielleicht aber auch unter Einwirkung von Wüstungsbildung. Die nördlichen Teile des Berglandes, der Hauptteil des Lippischen und zumal das Minden-Ravensbergische, haben kleinere Dörfer und zudem beträchtliche Streusiedlung, aber allein aus kleinen Häuschen von Heuerleuten und Neubauern, die hier seit dem 16. Jahrhundert als Folge der starken Entwicklung der Leinenindustrie, der Tabakindustrie und z. Tl. der Ziegelei sehr zahlreich entstanden.

Dadurch daß im Hauptteil Westfalens, dem mehr oder weniger mit Kampfeldern versehenen, die Siedlung individuell aus einzelnen Höfen und Häuschen nach und nach erwachsen ist, werden die Eigentümlichkeiten dieses Gebiets in den Ortsnamen verständlich. Da die Gründungsdörfer auf eingehegtem, rechtlich abgesondertem Herrenlande mindestens sehr selten waren, so sind auch die Ortsnamen auf hagen hier selten, und da die Rodung in diesem heidewüchsigen Gebiete nicht bedeutsam war, so mangeln in der Hauptsache die Namen

auf rode. Die Seltenheit der Ortsnamen auf kirchen und borg deutet auf Vorwiegen der bäuerlichen Beziehungen auch in den Orten mit Kirchen und Burgen. Bezeichnend ist das Vorwiegen der einfachen Oertlichkeitsnamen, denn die Gruppe benachbarter Höfe besaß kein gemeinsames Merkmal, als die Oertlichkeit, in die sie gestellt waren.

Diese Oertlichkeitsnamen gelten der Ortsnamenforschung für frühgeschichtlich, und bei der Mehrzahl dieser Orte mag der Beginn der Ansiedlung noch in frühgeschichtliche Zeiten hinaufreichen. Es fehlt aber nicht an Anzeichen dafür, daß die Zeiten, in denen man solche Oertlichkeitsbestimmungen auf berg, loh, beke usw. auf Siedlungen zu übertragen gewohnt war, sich weit länger ausgedehnt haben, als man gewöhnlich annimmt. Wir haben dafür auch ein bestimmtes Zeugnis: unter den im 18. Jahrhundert in den Emslanden begründeten Moorkolonien findet man auch Altenberge, Rütenbrok, Lindloh, die der Namensform nach aus dem 6. Jahrhundert stammen könnten.

Für die in den neueren Jahrhunderten entstandenen Heuerlingssiedlungen sind zumal die Namen auf heide kennzeichnend. Sie finden sich insbesondere im Minden-Ravensbergischen, aber auch im Osnabrückischen, wie dicht bei der Stadt Eversheide und Dodesheide. Gleicher Art sind die Namen auf arrode und senne bei Bielefeld.

Bei Orten auf brok, mersch, sell, kamp machen es oft die Umstände wahrscheinlich, daß sie erst im Mittelalter entstanden sind. Noch häufiger sprechen aber die Umstände dafür, daß die gleichen Namenformen von frühgeschichtlichen Zeiten an bis in neuere Jahrhunderte zur Ortsbezeichnung gebraucht sind. Diese Stetigkeit der Ortsnamenanwendung entspricht ja auch der aus den historischen Zeugnissen zu entnehmenden Stetigkeit eines langsamen, gleichmäßigen Besiedlungsfortgangs.

Ueber das Alter der Orte ist unter diesen Umständen aus den Ortsnamen freilich nicht viel mehr zu entnehmen, als die Unterscheidung von vorgeschichtlich und historisch.

Zur Bestimmung des Alters einer Siedlung ist, soweit nicht ausnahmsweise über ihre Entstehung Nachrichten vorhanden sind, die Größenklasse der dort ansässigen Grundbesitzer das günstigste Merkmal, vorausgesetzt, daß die herkömmliche Auffassung richtig ist, daß die Vollerben aus vorgeschichtlichen Zeiten stammen und die Halberben, insofern sie geteilte oder verkleinerte Vollerben sind, ebenfalls, die Erbkötter vermutlich im früheren Mittelalter, die Markkötter im späteren Mittelalter und die Heuerleute und Neubauern in den neueren Jahrhunderten angesetzt sind. Man wird dabei allerdings die Möglichkeit räumlicher Verlegung der Gebäude und die Tatsache im Auge haben müssen, daß die Siedlungen meist aus kleinen Teilen nach und nach erwachsen sind, die Bauerschaften also nicht einheitlichen Alters sind, sondern nur ihre Teile.

Nicht zur Altersbestimmung, sondern zum Verständnis der Siedlungsart ist die Flurgestaltung ein wichtiges Kriterium.

Es ist schon oben erwähnt, daß in Westfalen neben der vorgeschichtlichen Eschflur zwei erst zu historischen Zeiten entstandene Flurformen vorkommen, die Gewannflur und die Kampflur.

Ohne prinzipiell das Vorkommen schon in vorgeschichtlichen Zeiten entstandener Gewannfluren bestreiten zu wollen, sei für Westfalen doch an dem historischen Alter dieser Flurformen festgehalten, denn im östlichen Teile des nördlichen Tieflandes erscheint sie als Fortbildung der Esche, im Bergland, ihrem Hauptgebiet, gehört sie zu historisch benannten Arten. Nur am Hellweg und am Nordrand des Wiehengebirges mögen die Gewannfluren der hier häufigen vorgeschichtlich benannten großen Dörfer bis in vorgeschichtliche Zeiten zurückreichen.

Die Eigenschaften der allgemein verbreiteten und wohlbekannten Gewannflur brauchen hier nicht dargelegt zu werden. Ihre Verbreitung in Westfalen ist schon erwähnt. Dagegen verdient der Kamp als eine für Westfalen bezeichnende, wenn auch gleichfalls am Niederrhein, im nördlichen Belgien und in den Niederlanden verbreitete Feldform der Besprechung.

Auch der Kamp ist eine aus der Wildnis herausgeschnittene, unregelmäßig, je nach der Bodenbeschaffenheit begrenzte Feldfläche, gleich dem Esch. Aber er ist normalerweise kleiner und nur einem Besitzer gehörig. Hierauf beruht sein auffälligstes Merkmal, die Einhegung durch Graben, Zaun oder Wall mit Hecke. Der einheitliche Besitz und die Einhegung bewirkten, daß der Kamp, als Feld genutzt, gegen fremdes Vieh verschlossen ist, daß er aber auch als Weide genutzt werden kann, gelegentlich auch als Holzung oder Teich.

Der Kamp ist in strengerer Weise Privatbesitz, als der Anteil an Esch oder Gewann, ist durchaus Privatbesitz, augenscheinlich von Haus aus Urbarmachung eines Einzelnen. Es ist die Feldform, die der individuellen Ansiedlung entsprechend ist, die wir oben als Merkmal Westfalens kennen gelernt haben.

Der Kamp bedeutet somit eine neue Ansiedlungsweise, bei der kein genossenschaftliches Band die Nachbarn verbindet, sondern jeder Besitzer für sich allein dasteht.

Daß die Kämpe jünger sind, als die Esche, ergibt sich schon aus dem räumlichen Verhältnis beider. Sie erscheinen da, wo beide Feldformen neben einander bestehen, als Ergänzungen zu jenen, angelegt auf den Böden, die von Vorzeitmenschen bei Anlage ihrer Felder gemieden wurden. Wenn Meitzen es fertig bekommen hat, die Kämpe als die ursprünglichen Felder hinzustellen, so widerspricht das ihrer Verbindung mit den Merkmalen historischen Alters, mit jüngeren Ortsnamen und mit feuchtem, bruchigem oder steinigem Boden.

Man kann behaupten, daß die Kampbildung in Westfalen erst nach der Christianisierung der Sachsen begonnen haben wird. Darauf deutet schon das Fremdwort Kamp, zudem aber die geographische Verbreitung der Kampfluren, die über die fränkische Grenze hinaus reicht, durch ganz Flandern bis an die romanischen Grenzen. Das germanische Belgien, Teile der Niederlande, der Niederrhein bis in die Breiten von Düsseldorf, das Münsterische Tiefland, das Lingensche und Teile des Tecklenburgischen und Osnabrückischen bilden zusammen einen Siedlungsbereich, gekennzeichnet durch Kampfluren, in Verbindung mit Vorherrschen jüngerer Ortsnamen und aufgelöster Siedlungsform. Eine solche Gemeinschaft Fränkischer und Sächsischer Gebiete hinsichtlich der Wirtschaftsform und Siedlung konnte sich aber schwer bilden, solange beide Stämme in beständiger Feindschaft lebten, wie das vor der Christianisierung der Sachsen der Fall war.

Die nächstliegende Erklärung für die Verbreitung der Kämpe ist die, sie für das Resultat einer wirtschaftlichen Bewegung zu halten, die sie durch nachbarliche Nachahmung von Westen nach Osten verbreitet hat. Dafür spricht einerseits die Unabhängigkeit der Verbreitung von den Stammesgrenzen und auch den späteren Territorialgrenzen, andererseits ihre Abhängigkeit von Bodenverhältnissen.

Daß diese Bewegung sich aber von Westen nach Osten ausgebreitet hat, nicht umgekehrt, ist daraus zu schließen, daß die Kampfelder in den westlichsten Teilen ihres Verbreitungsgebiets, in Flandern, ganz allgemein sind, während sie an dessen Ostgrenze nur da vorkommen, wo die Bodenbeschaffenheit sie begünstigte. Im germanischen Belgien, am Niederrhein und im inneren Münsterland hat man ganz allgemein Kämpe, auf verschiedenartigen Böden, wenngleich im allgemeinen solche Böden, die der vorgeschichtlichen Siedlung günstig waren, hier seltener sind. Im Osten und Nordosten sind dagegen die der alten Siedlung günstigen Böden von

Eschen oder Gewannfeldern eingenommen und beschränken sich die Kämpe auf die ungünstigen Böden, die bruchigen und steinigen.

Derart findet man im Paderbornischen, Lippischen und Ravensbergischen die Kämpe nur so weit, wie das Senneland reicht. Dessen bruchiger Talsandboden war dem vorgeschichtlichen Siedler abstoßend und ist erst später mit lauter zerstreuten Kampsiedlungen besetzt worden. Wo dazwischen aber höheres Land aufragt, wie zu Delbrück, Versmold, Glandorf, bestehen Gewannfluren.

Die entsprechende Erscheinung findet man im Lingenschen und Bentheimschen. Auch diese Gegenden sind, dank dem Vorwalten bruchigen Talsandes, wesentlich Kampgebiete, doch auf den höheren Stellen mit älteren Eschsiedlungen. Das gleiche gilt vom Osnabrückischen und Tecklenburgischen, nur komplizierter infolge der bunteren Mischung von Niederung und Höhenland und dadurch, daß hier auch in bergigen Gegenden Kampsiedlungen entstanden sind. Von diesen Gegenden soll zum Schluß noch etwas näher gesprochen werden.

Wenn weiter östlich die Kämpe selten werden, so beruht das auf dem Fehlen einer Bruchbesiedlung. Von den neueren Moorkolonien soll hier ganz abgesehen werden.

Bis in neuere Zeit sind neu angelegte Felder teils als gemeinschaftliche und unter die Genossen geteilte Anlagen, teils als Kämpe entstanden, doch mit entschiedenem Vorwiegen dieser, der Urbarmachung Einzelner.

In engstem Zusammenhang mit den Kampfeldern, aber als ihre Folge, findet man die aufgelöste Ortsform, also die Eigenschaft der Westfälischen Siedlung, die am meisten die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Wo irgend Kämpe bestehen, liegen die Gehöfte auf ihnen, während umgekehrt die Esche und Gewanne stets frei von Gebäuden sind. Das begreift sich leicht daraus, daß auf diesen jede Nutzung an

die Zustimmung von Genossen gebunden war, ein Hemmnis, das auf den Kämpen fortfiel. Nicht allein die Neuansiedler bauten sich auf ihren Kämpen an, sondern auch die Teilhaber an den alten Eschen verlegten ihre Gebäude auf ihre Kämpe, wo immer sie deren in größerer Menge angelegt hatten.

Dieser anzunehmende Vorgang spiegelt sich deutlich in den vorhandenen Siedlungsformen wieder. So liegen in der reinen Eschflur, die nur nebensächlich etwa einige Kämpe hat, die Gehöfte, zum Dorf vereinigt, inmitten der Esche oder zur Seite des einzigen Esches, bei der aus Eschen und Kämpen gemischten Flur als Schwarmsiedlung locker zerstreut auf Kämpfen, aber unweit des Esches, an ihm entlang hinziehend oder ihn auch als Ring umfassend, schließlich bei reiner Kampflur als reine Streusiedlung die Gehöfte mit ihren Kämpen über die ganze Gemarkung verstreut, wenn auch oft vornehmlich auf die Umgebung eines Baches konzentriert.

Reine Streusiedlung findet man dem entsprechend vornehmlich in den Landschaften mit ausschließlich Kampfluren, wie im inneren Münsterland, während in den erörterten Landschaften, die teils Kämpe, teils Esche haben, die Schwarmsiedlungen vorwiegen.

Ich habe in vorstehenden Ausführungen nicht allein von den Städten und Rittersitzen, sondern auch von den Kirchorten abgesehen, die trotz der üblichen Bezeichnung als Kirchdörfer keine echten Agrarbildungen sind, sondern zugleich durch Geschäfts- und Handwerksinteressen bestimmt wurden.

Zur Erläuterung sollen die Siedlungsgestalten des Fürstentums Osnabrück eingehender erörtert werden, da hier mannigfache Naturverhältnisse auch eine Mannigfaltigkeit von Ortsformen hervorgerufen haben, wobei die erörterten Zusammenhänge doch gut zu erkennen sind, abgesehen von der nächsten Umgebung von Osnabrück, wo städtische Einflüsse eingewirkt haben.

Das Fürstentum Osnabrück besitzt eine Gegend mit ausschließlich Eschfluren, aber gewannartig fortgebildeten, den fruchtbaren Lößstrich am Vorderrand des Wiehengebirges, zumal im Osten, um Essen und Rabber und weiter bis Minden. Durch Hinzutreten von frühgeschichtlichen Dörfern zu den vorgeschichtlichen und Ausbreiten der Esche aller Dörfer grenzt Feldflur an Feldflur, und da der Boden rings wertvoll war, blieb die anwachsende Bevölkerung im Dorfe vereinigt, selbst einschließlich der Markkötter und Heuerleute, und so erwuchsen große, geschlossene Dörfer.

Im Osnabrücker Bergland finden sich neben den Eschen allenthalben auch Kämpe. Meist überwiegen hier aber die Eschfelder, zumal beiderseits des Hasetals und in den Seitentälern, an der Nette bis Vehrte aufwärts, an der Düte bis Ösede. Von Eschland umgeben, ist da der Ort ein Dorf geblieben. So ist das Kirchspiel Buer beschaffen, die Gegend von Bennien, die von Gesmold. Südlich vom Hasetal um Bissendorf liegen Dorfsiedlungen mit Eschen auf sandigen Talterrassen zwischen waldigen Kalkbergen und bruchiger Haseniederung, die von Kämpen nebst Streusiedlung nur wenig durchsetzt ist. Nahe bei der Stadt bilden Icker, Vehrte, Wellingen und Darum gute Beispiele von dorfartiger Siedlung zwischen Eschfluren. Bei Icker besteht aber auch eine kleine Streusiedlung in Kampfeldern im Nettetal, bei Vehrte eine größere, und Rulle und Powe sind durch Kampbildung schwarmartig auseinander gezogen. Aufgelöste Kampsiedlungen mit nur nebensächlichen Eschfeldern sind auf Niederungsboden Hellern und Hasbergen, an Höhenrücken der Schinkelberg, Teile von Nahne, ganz Mündrup. Vor allem an den spät besiedelten Bergzügen Osning und Wiehengebirge herrschen die Kampfelder vor und damit zerstreute Siedlungen. Größere, als Saatfeld genutzte Kämpe führen allerdings, zumal hier, öfter den Namen Esch, und da sie auch öfter unter mehrere Gehöfte geteilt sind, ist ihre Unterscheidung vom echten Esch

nicht ganz deutlich. Zu dieser Siedlungsart gehören am Osning die Kirchspiele Hagen, Kloster-Ösede, Borgloh und Wellingholzhausen. Im Wiehengebirge ist die junge Kampsiedlung seltener geblieben und beschränkt sich auf die Orte Nordhausen, Krevinghausen, Ratinghausen, Wehrendorferberg und Essenerberg.

Am Südrande des Osnings verläuft ein Strich Landes, der im Prinzip dem Landstrich am Nordrand des Wiehengebirges ganz gleich geartet ist. Aber der zur Eschbildung geeignete Streifen Landes ist hier zu schmal, um die alleinige Grundlage der zugehörigen Orte zu bleiben. Die Kämpe in der südlich angrenzenden Talsandebene, dem Senneland, erlangten Wichtigkeit, und die Gehöfte wurden auf ihnen errichtet, meist aber dicht an der Grenze des Eschlandes, so daß sie in langer Reihe am Bergfuß entlang ziehen. Es entstand so eine reihenförmige Schwarmsiedlung. Auch der angrenzende Kleineberg zwische Dissen und Laer wird in gleicher Weise von einem Eschstreifen und einer Reihenschwarmsiedlung umkränzt.

Das angrenzende Senneland ist ganz mit junger, locker zerstreuter Kampsiedlung durchsetzt, zwischen der Wald, Heide und Sumpf allenthalben in größeren oder kleineren Stücken erhalten sind. Nur die Höheninsel von Glandorf dient dazwischen als Eschfeld, umkränzt von Schwarmsiedlung in Kämpen.

Ebenso findet sich in den Niederungsgebieten nördlich vom Osnabrücker Bergland meist locker zerstreute Kampsiedlung mit einigen etwas geschlossenen Eschsiedlungen dazwischen. Lockere Kampsiedlung ist über die Huntegegend zerstreut, die nur wenige, unbedeutende Esche besitzt, dabei die ganz von Siedlung verlassene „Karlshaar". Nur Bohmte ist hier dorfartig, weil zwischen Eschen auf einer kleinen Höheninsel gelegen.

Westlich von der Huntegegend bilden der Dümmer, die angrenzenden Moore und das Wittefeld eine große, bis fast

an das Bergland reichende Siedlungslücke. Dann stellt die Hasenniederung wieder ein Siedlungsgebiet dar, im Süden an einer von Bramsche bis Rieste sich erstreckender Terrasse mit Eschen ziemlich geschlossene Schwarmsiedlungen, nördlich von Versenbrück, im Artland, aber echte zerstreute Kampsiedlung, wenig beeinflußt von den dazwischen vorhandenen kleinen Eschen.

Eigenartige Verhältnisse findet man an der Ostböschung des Fürstenauer Höhenlandes, bei Ahausen, Bokel, Wehbergen. Hier ist gestreckte, lockere Ortsform nicht durch Rücksicht auf Kämpe, sondern auf gestreckte Eschform verursacht. Das wellig gegen Westen ansteigende Land ist ganz mit gewannartigen Feldern bekleidet und wird durch eine Reihe zur Hase rinnender Bäche in Streifen zerlegt. An diesen Bächen ziehen die Orte lang hin, derart, daß jedes Gehöft seine Felder im Esch so liegen hat, daß sie ihm nahe sind.

Sonst ist auf dem Fürstenauer Höhenland die ursprüngliche Eschsiedlung stets mehr oder weniger durch Kampbildung abgewandelt, die sich nicht auf die Niederungen beschränkt und die die Dörfer meist zu Schwärmen auseinander gezogen hat. Nur wo die Esche sich gewannartig ausgebreitet haben, wie zu Grafeld und Hartlage, blieb die Siedlung geschlossener. Im Südwesten stellt Vinte-Limbergen eine den isolierten Esch ringförmig umgebende Schwarmsiedlung dar.

Auch die Einzelbetrachtung bestätigt die Auffassung, daß die westfälische Streusiedlung nicht sogleich bei der Ansiedlung in vorgeschichtlicher Zeit entstanden ist, sondern im Laufe einer tausendjährigen Entwicklung allmählich erwachsen ist durch eine lange Kette von Verlegungen und Neubegründungen einzelner Gehöfte, begünstigt durch die rein individuelle Feldform des Kampes.

Geschichte des Klosters Marienstätte in Osnabrück.

Verfassungs-, wirtschafts- und ständegeschichtlicher Beitrag zur Erforschung der deutschen Augustinerinnenklöster.

Von
Dr. Maria Lammers.

Klostergründungen tragen immer teilweise das Gepräge ihrer Entstehungszeit. Fassen wir die Stiftungen im Bistum Osnabrück in ihrer Gesamtheit ins Auge, so läßt sich leicht erkennen, daß sie in den verschiedenen Zeiten einen wesentlich verschiedenen Charakter zeigen. Für die ältere Periode brauchen wir nur kurz zu berichten, da schon viele vor uns auf dem Felde der Forschung fleißig Ernte gehalten, jedes Aehrlein aufgelesen und die charakterisierenden Merkmale aufs beste herausgearbeitet haben.

Die erste Zeit der Klostergründung brachte im 9. und 10. Jahrhundert dem Hochstift die altberühmten reichen und freien Kanoniker- und Kanonissenstifte. Ihnen folgen im 11., 12. und 13. Jahrhundert, von der Kirche begünstigter, weil strenger, die Benediktiner und Cistercienser Männer- und Frauenklöster. Alle, tief verankert in der Anschauungsweise des Frühmittelalters, gegründet zumeist als Hausklöster der sächsischen Grafen und Edelherren, sind fast ausschließlich dem Adel vorbehalten.

Alsdann brach eine neue Zeit an, die neues geistiges Leben erweckte, deren Grundstimmung deutlicher erst fühlbar wurde, als Conrad II. von Rietberg in seiner Bischofsstadt neue Klöster in reicher Zahl aufblühen sah mit den Barfüßer-, Augustiner- und Predigermönchen.

Wir kommen in jene Zeit, die uns zunächst interessiert, welche mit ihren Motiven und Folgen auch die Gründung Marienstättens, des letzten großen Osnabrücker Frauenklosters, bewirkte.

Die Ueberlieferung über Marienstätte ist zunächst dunkel. Sicher ist nur, daß sich zu Anfang der 40er Jahre des 15. Jahrhunderts einige Jungfrauen zu einem gemeinsamen Leben zusammengeschlossen hatten.[1])

Das eigentliche Stammhaus des neuen Conventes ist das Peternellesche Besitztum, das wahrscheinlich im Mittelpunkt der Stadt gelegen war.[2]) In dieser Gegend, dem ältesten Teile Osnabrücks, waren die Wohngebäude eng zusammengedrängt und umsoweniger für eine Erweiterung Raum zu schaffen. Ausdehnung war somit nur durch Verlegung zu erwirken. Im Jahre 1445 erwarb man daher für 319 Mk. einen Hof der Familie von Dumstorpe. Der Verkauf wird vor dem Stadtrichter Gerd de Klocker in Gegenwart der Schwestern Greteke Sluters und Geseke Bruning und vor zahlreichen Zeugen abgeschlossen.[3])

---

[1]) De in dat gemene to levende sie vorgattert hebbet. Urk. v. 22. Mai 1445. Staatsarchiv.

[2]) invortyden wonende in der Peternelleschen huse. Urk. v. 20. Mai 1445. Generalvikariatsarchiv.

[3]) Ebd. Das Staatsarchiv enthält 2 Abschriften aus dem 15ten Jahrhundert von derselben Hand geschrieben, die mit dieser Urkunde wörtlich übereinstimmen, nur daß in der einen nicht von einem Verkauf die Rede ist, sondern von einer Verpfändung für bezahlte 500 rheinische Gulden. Sie muß wohl einen nicht zur Ausführung gelangten Entwurf zur Vorlage gehabt haben.

Die Familie von Dumstorp zählte zu den vornehmsten Osnabrücker Patriziergeschlechtern, die in dem Lehnsregister von 1656 (gedr. Osn. Mitt. III, 117 ff.) noch unter dem Adel und unter den Bürgern vorkommt (Lodtmann, Acta Osn. S. 89, 170, 172. Osn. Mitt. III, 123, 163, 167. XIV, 242).

Neben Ertwin von Dumstorp begegnet noch häufig ein Bruder Hermann und dessen gleichnamiger Sohn in den Urkunden des Klosters

Das neu erworbene Haus lag am neuen Graben nahe der Katharinenkirche.[1]) Die Gegend in ihrer vornehmen, abgeſchloſſenen Ruhe ſchien den Schweſtern nicht mit Unrecht für ihren Zweck ſehr geeignet. Denn ein erheblicher Verkehr hat dort wohl nie geherrſcht. Es kommt daher, daß eben hier eine Anzahl großer Höfe ſich befanden, die von den reichen, in die Dienſtmannſchaft übergetretenen Bürgergeſchlechtern bewohnt waren. Die Reihe der Höfe beginnt in der Hakenſtraße, nimmt dann den ſüdlichen Teil des zwiſchen Kamp und Kirche gelegenen Raumes ein und zieht ſich auf der Neuſtadt am neuen Graben die Kampſtraße und die Porſenword entlang. Vorzüglich wohnten hier die Glieder der Familie Dunſtorp; die von Leden beſaßen dort einen großen Hof. Auf der Redeningerſtraße finden wir die Familien Berninghaus und Bredelef. Im 14. Jahrhundert hatten hier ohne Zweifel die Weber und Blome ihre Häuſer in Beginenhöfe umgewandelt. In unmittelbarer Nähe lag auch das Barfüßer-Kloſter.[2])

Das Gründungsbild Marienſtättens zeigt Merkmale genug, die von der Gründung der Frauenſtifte in älterer Periode verſchieden ſind. Weſentlich bei der Gründung iſt der faſt ausſchließliche Anteil der Beteiligten. Keine Stiftung oder Schenkung hatte den Konvent ins Leben gerückt und ihm den ſicheren Weg gewieſen. Ein Geſtoßenwerden von Mächten

---

(Urk. v. 31. Okt. 1433, Urk. v. 20. Mai 1445 und Transsumpt v. 4. Septbr. 1456, St. A.).

Nach dem Namen des Hofes wird der Convent in älteren Urkunden vielfach Dumſtorp oder Dumſtorpink genannt, daneben führt er den offiziellen Namen Marienſtätte.

[1]) Nicht vere van sunte katharinen kerken tuschen husen des kerkherren to sunte katharinen, unde zeligen Gerdes de Buters unde keghen den hove der begynen to wederink. Urk. v. 20. Mai 1445. Gen. V. A.

[2]) Osn. Mitt. Bd. 4, S. 334. Osn. Mitt. Bd. 11, S. 119 ff.

außerhalb ihrer eigenen Machtsphäre, eine Gewalt fremder Strebungen, die sie drängte und zwang, lag nicht vor. Woher die Unmittelbarkeit der Gründung, die dem Kloster die auszeichnende Bedeutung gibt? Woher die starke Anziehungskraft, die es von vornherein ausübt?

Osnabrück hat schon im Mittelalter seine „Frauenfrage" gehabt, sie als solche empfunden und auf mannigfache Art zu lösen versucht.[1]) Die Gründung Marienstättens ist nur ein Ausschnitt aus dieser Bewegung. Die neue weibliche Klosterorganisation, die einen Teil der Frauenwelt sammelt, bildet und zugleich versorgt, gehört sicherlich mit hinein in die Reihe der auffälligen Erscheinungen, die geschaffen werden, um das neue Problem der Frauenfrage zu meistern. In dem Drange der Frauen, selbstschaffend ihren Mitschwestern neue erhöhte Lebensmöglichkeiten zu erkämpfen, erkennen wir ein deutliches Motiv der Gründung.[2]) Daß die Gründung aus der eigenen Initiative der Frauen hervorgegangen ist, daß sie im Frauentum tief verwurzelt, daß sie ohne äußeren Anlaß, nur aus

---

[1]) Ueber die Ursachen, die eine Frauenfrage schon im Mittelalter aufrollten und über Versuche, sie zu lösen, hat gehandelt Hartwig in „Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck", S. 35 ff. Hartwig faßt das Ergebnis seiner Untersuchung zusammen in die Worte: „Wenn das alte Lübeck auch nur die Mehrzahl seiner alleinstehenden Frauen vor dem leiblichen Hunger zu bewahren verstand, hat es für seine Zeit genug geleistet", ebenda S. 94.

Auch Lamprecht urteilt: „Nie ist die Frauenfrage brennender gewesen, als in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts". Deutsche Geschichte, Bd. IV, S. 218.

Es wäre noch eine lohnende Arbeit, die Stellung der Frau im mittelalterlichen Osnabrück zu untersuchen, ihre Heiratsmöglichkeiten, ihre Beziehungen zu Handel und Gewerbe ꝛc. Die reiche Fülle und die Anschaulichkeit des Stoffes werden stets Reiz behalten.

[2]) In welchem Umfange die klösterlichen Organisationen zur Lösung der Frauenfrage beitrugen, zeigt ebenfalls Hartwig, Frauenfrage, S. 64 ff.

innerer Notwendigkeit geschah, gibt ihr eigene, auszeichnende Bedeutung.

Daneben ist der Anteil des Bürgertums zu betonen, das gleichsam das Protektorat über die Neugründung übernahm, das in dieser Eigengründung eine ausschließliche Schöpfung seines Standes sah. Tatkräftig und selbstbewußt, wie es war, beschloß es, in seiner Neugründung den adligen Klöstern der Diözese ein bürgerliches Frauenstift zur Seite zu stellen, in der festen Hoffnung, daß dort seine Töchter, denen die ständischen Benediktiner- und Cistercienserinnenklöster noch immer verschlossen waren, Unterkunft finden würden, wie sie ihren geistigen und körperlichen Bedürfnissen angemessen war. Daß der Antrieb der Bettelorden wohl schon bei der Gründung wirksam war, läßt ihr Einfluß auf die weitere Gestaltung des Klosters schließen.[1])

In der Art und Weise der Gründung liegt schon die Ursache, daß zur Fundierung des Klosters verhältnismäßig wenig Besitz vorhanden war. Trefflich läßt sich ein Wort von Schäfer anführen „in der Art der Dotierung spiegelt sich gewissermaßen die Stellung des Stifters und die Epoche der Gründung wieder."[2])

Die umfangreichen Gebäude waren mit dem eigenen Vermögen des Hauses bestritten worden, das zudem in kürzerer Zeit die Mittel erwarb zur Erbauung und Ausstattung eines besonderen Gotteshauses. Dieser Gebäudekomplex ist der Grundstock des Klostergutes. Ziel und Richtung der Wirtschaftspolitik waren dem Konvent damit gegeben. Er mußte sich selbst eine in etwa gesicherte wirtschaftliche Grundlage bilden. Die Schwestern haben, die Zeitverhältnisse nutzend,

[1]) Ueber den Einfluß, welchen die Predigermönche schon früh auf die Stiftungen der Cistercienserinnenklöster gewonnen hatten, vgl. Philippi, Osn. Mitt. Bd. 22, S. 62.

[2]) Schäfer, H., Kanonissenstifte im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 43, 44, S. 261.

sich von vornherein durch gewerbliche Tätigkeit den Lebensunterhalt zu schaffen verstanden.

Die Gründung hatte von bischöflicher Seite zunächst wenig zu erwarten. Denn die Bischöfe hatten, nachdem einmal die mehr oder minder aktive Stellung der Beginen zurückgedrängt worden war, aus seelsorglichen und organisatorischen Erwägungen heraus wenig Interesse an dieser neuen Beginenniederlassung. Aber eifriger als der Bischof und die Geistlichkeit waren die Bürger für ihre Gründung tätig.

Das wertvollste Geschenk, das dem Kloster zufiel, stammte von einem Wiedenbrücker Patrizier. Im Jahre 1458 schenkte Cord de Hachtmester für eine Tochtergründung sein im Osterportenhove in Wiedenbrück gelegenes Besitztum.[1]) Das hochherzige Anerbieten wurde mit freudigstem Danke angenommen. Schon 1458 konnten die ersten Schwestern aus Osnabrück hinübergehen, um aus dem Mutterkloster ihre Art, ihre Bestrebungen und Ideen in das neugegründete St. Agnetisstift zu verpflanzen.[2]) Das junge Reis trieb den ersten neuen Zweig. Das ist der beste Beweis für die Daseinsberechtigung und die Beliebtheit des Marienstätter Klosters, daß schon so bald ein Tochterkonvent ins Leben gerufen werden konnte.

Es erhebt sich die Frage, woher die junge Klosterfamilie das Vorbild nahm für die Art ihres Gemeinschaftslebens. Mit der Form, die der Konvent für das Zusammenleben wählte, steht er innerhalb der Bewegungen und Strömungen seiner Zeit und hatte seine Vorläufer.

Hoogeweg bezeichnet Marienstätte als Beginenkonvent.[3]) Es will auch uns scheinen, daß die Schwestern zunächst diese Organisationsform übernahmen. Marienstätte ist dann das

[1]) Schmitz, e. Beiträge z. Gesch. d. sächs. Franziskanerprovinz, Bd. 4, Jahrg. 1909, S. 55.

[2]) ebenda: S. 56.

[3]) Hoogeweg, Klosterverzeichnis Niedersachens, S. 105.

fünfte und letzte der größeren Beginenhäuser Osnabrücks gewesen. [1])

[1]) Eine quellenmäßige Untersuchung und Zusammenfassung des Osnabrücker Beginenwesens fehlt noch. Zwar ist das in den Archiven überlieferte Material spärlich; daß die losen Vereinigungen nur geringe Spuren ihres Daseins zurückließen, lag in der Natur der Sache. Aber schon früh finden sich Zeugnisse, die auf ein in der Stadt eingeführtes Gemeinschaftsleben von Frauen hinweisen. Zahlreiche kleine Frauengruppen bilden das Charakteristikum des deutschen Beginentums. Zum ersten Mal werden Beginen (femine quedam religiose quas sorores vocant) 1233 (O. U. B. IV, 672) erwähnt. 1251 werden drei Beginen, Gertrud, Elisabeth und Frederun (sorores converse), bezeichnet (O. U. B. III, 28). Daß diese Frauen Beginen sind, ist wohl sicher, nachdem Papst Gregor IX. 1235 und Innocenz IV. 1246 für die Beginen zu Osnabrück, Paderborn und Münster Schutzbriefe ausgestellt hatten (O. U. B. IV, 674, 677, 678) (magistra et sorores converse que beginae vulgariter appellantur).

Der älteste größere Konvent von strafferer Organisation ist unzweifelhaft das Domschwesternhaus, wenngleich sich die Zeit seiner Gründung urkundlich nicht erweisen läßt. Der Domschwestern wird zum ersten Mal gedacht in einem Testamente des Domherrn Reinward 1264/68 (O. U. B. IV, 692). Sie erscheinen als sorores de majori ecclesia, oder als sorores juxta fratres minores. Als die minderen Brüder 1250 die Stadt verließen und das Kapitel, Haus und Kapelle dem Hospital zum hl. Geist schenkte, werden sie fortan in den Urkunden als sorores juxta sanctum spiritum bezeichnet (1295, O. U. B. IV, 418). Nach einer Urkunde vom 28. Mai 1315 (Gen. Vic. Arch.) müssen sie umfangreichere Gebäude besessen haben, die wohl mit einer Abschließungsmauer umgeben waren und sich in ihrer vollen Ausdehnung von der St. Jacobskapelle an der Kornstraße bis zum Hospital an der Lohstraße erstreckten. Die Beginen standen mit der Kirche in Verbindung, aber sie waren nicht an irgend einen Orden gebunden, sondern an den Plebanus des Domes gewiesen (Begräbnisordnung vom 23. Februar 1278, O. U. B. III, 617 Begginae antiquae domus begginarum juxta hospitale). Eine Urkunde vom Jahre 1320 zählt 37 Schwestern auf (Bachinae domus backinarum do summo) als Verkäuferinnen von 4 Morgen Land auf dem Westerberge (Stüve, Hochstift I, S. 179, Stüve, Geschichte der Stadt I, 28 und 29). Die Urkunde war trotz eifrigen Suchens nicht

Schon das Vorwiegen der Beginenkonvente in der Stadt legt es nahe, daß auch die neue Gründung ein Beginenkonvent war. Urkundlich wird Marienstätte zunächst als eine Versammlung (sammelynghe, vorsamminge, vorgaderinge) von Schwestern (geistliken, ghemeynen, armen züstern) be-

---

aufzufinden. Im Jahre 1350 wird ein Haus prope domum quondam majorem beginarum bezeichnet (Osn. Mitt. Bd. 11, S. 147).

Das Beginenhaus zu St. Johann auf der Neustadt verdankt seine Entstehung wahrscheinlich einer Stiftung des Kanonikers und Küsters Olrici vom Jahre 1240, der einigen Frauen (quas sorores vel begginas vocant) für ihre Niederlassung einen Platz und eine Wiese schenkte (Möser, Werke IV, Nr. 189). 1264 werden in dem Testamente des Domherrn Reinward neben den sorores de majore ecclesia auch die sorores sancti johannis in duabus domibus erwähnt (O. U. B. IV, 692). Eine Urkunde von 1305 spricht von einem domus magnarum sororum sancti johannis (Stüve, Geschichte der Stadt, S. 51).

Die jüngeren Beginenhäuser sind zumeist Familienstiftungen. Im 14. Jahrhundert wandelten wahrscheinlich die Familien Blome und Weber ihre Wohnsitze am neuen Graben in Beginenkonvente um (Osn. Mitt. Bd. XI, S. 146, Bd. IV, S. 38). Der jüngste der Konvente, das Halteringkloster, wurde 1332 von 12 Jungfrauen gegründet (Osn. Mitt. Bd. XI S. 166). Die Beginen zu Wederink werden 1378, die zu Bloming 1405 zum ersten Mal erwähnt, wo sie von einer Witwe Hille Dunker beschenkt werden (Osn. Mitt. Bd. XI, S. 166). Um 1450 lebten in Bloming 10, in Haltering 8, in Webering 11 Schwestern (Osn. Mitt. Bd. XI, S. 167).

1520 werden die Schwestern des Blumenklosters, welche die Regel des Franziskus befolgen, vom Rat der Stadt dem Schutze und der Aufsicht der Franziskaner empfohlen (Urkunde der Stadt Osn. V. Kirchenverfassung Nr. 62, 54). Aber schon 1530 wird der Konvent, der jetzt 14 Insassen zählt, dem Rat wieder unterstellt und zugleich zu den Bürgerlasten verpflichtet (Urk. der Stadt V. Kirchenverfassung Nr. 67). Noch 1617 stand das Blumenkloster in Ansehen (Urkunde Marienstättens vom 22. Mai 1617), während die übrigen Konvente den Charakter von selbständigen, jedoch unter dem Rate stehenden Armenhäusern angenommen hatten.

zeichnet.[1]) Daneben erscheint auch in den Urkunden der für Beginen charakteristische Name „Lüllsüsteren".[2])

Aber diese in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen sind allein keine sichere Gewähr dafür, daß wir wirklich einen Beginenkonvent vor uns haben. Auch die Ordensschwestern, bei denen die regula sancti Augustini die Norm des Klosterlebens bildet, pflegen sich in ihren Urkunden öfter mit diesen allgemeinen Ausdrücken zu benennen.[3])

Wenn wir beweisen wollen, daß der Marienstätter Konvent eine Laiengemeinschaft, aber keine Abart der vita religiosa bildete, so müssen wir als erstes Charakteristikum den Verzicht auf die klösterliche Organisation hervorheben.[4]) Denn eine in allen ihren Konventen bestehende feste Ordensregel kannten die Beginen nicht; sie richteten sich nach den jeweiligen Bestimmungen ihres Stifters. Diese Loslösung von der durch die kirchliche Autorität gebotenen Ordnung und verpflichtenden Regel erkennen wir bei Marienstätte leicht. Wir gewahren die Führung durch die weltliche Autorität. Der städtische Rat hat die Jurisdiktionsgewalt über den neuen Laienverein, er bindet die Aufnahme neuer Schwestern an seine Zustimmung,[5]) er ordnet sogar durch mannigfache Vorschriften ihr Konventsleben.[6]) Diese Bindung des neuen Konventes an

---

[1]) Urk. vom 20. Mai 1445, Gen. V. Arch. und Urk. vom 22. Mai 1445 Staatsarch.

[2]) Transsumpt vom 4. September 1456, Staatsarch. und Osn. Stadtbuch S. 138.

[3]) Von den Wiedenbrücker Schwestern heißt es sogar in einer Urkunde vom 8. Mai 1476 „Baguttae sub regula sancti Augustini viventes". Schmitz, S. 17.

[4]) Hauck, Kirchengesch. 5. Bd. 1. Teil. Leipzig 1911 u. 1920 S. 422.

[5]) Urkunde vom 15. Septbr. 1456 (Urk. d. Stadt Osn. V, Nr. 38).

[6]) Revers einer neu aufgenommenen Schwester zu Marienstätte 1451 (Urkunde der Stadt Osn. V. Kirchenverfassung Nr. 48).

den Rat ist das erste sichere Kennzeichen für seine Zugehörigkeit zur Begineninstitution.

Wir müssen aber noch tiefer graben, um die Schwestern bestimmter als Beginen zu erkennen. Die Stiftungsurkunde bietet die beste Ausbeute. Die Aehnlichkeit der Beginen mit den Nonnen ist unverkennbar, aber auch der grundsätzliche Gegensatz.

Feierliche Gelübde legen die Schwestern nicht ab; nur für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinschaft versprechen sie der Meisterin Gehorsam, Keuschheit und gemeinsame Arbeit und verpflichten sich, eine eigene Tracht anzulegen.[1]) Klausur besteht nicht. Der in den Profeßformeln der Orden schon längst anerkannte Grundsatz der Beständigkeit mangelt.[2]) Dagegen erkennen wir das die Beginen charakterisierende Prinzip der lockeren Vereinigung. Die Schwestern bindet kein öffentliches, rechtlich zwingendes Gelübde, sondern nur ein moralisches Gelöbnis. Ein Versprechen, in der Gesellschaft zeitlebens zu verharren, wird nicht verlangt. Austritt aus der Gemeinschaft auch nach dem abgelegten Probejahr bleibt stets gestattet. Verzichtet eine Schwester auf ihre Pfründe, dann steht ihr der Rücktritt in die Welt frei, bestimmte Verordnungen regeln den Austritt.[3])

---

[1]) Hauck, K. G. V. 1. Teil, S. 423.

[2]) Schulte, Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 63/64, S. 94.

[3]) Urkunde vom 15. Septbr. 1456 (Stadtarchiv V, S. 38). Im Haltern-Konvent mußte jede neu eintretende Schwester 4 Mk. zahlen. Wenn sie wieder austrat, verblieb davon 1 Mk. dem Konvent. Wer wegen schändlicher Dinge, Diebstahl oder Fleischesvergehen ausgeschlossen wurde, verlor 2 Mk. (Urkunde von 1332 Osn. Mitt. Bd. VIII, S. 83).

Zwar fehlt der Begriff der Klausur auch bei den Beginen nicht vollständig, so wenn es in den Satzungen der Wiedenbrücker Beginen heißt „ock en solen dusse jungfern unde susteren nicht to gaste gaen, noch to brutlachte noch to kindelber, noch vadder werden". Schmitz,

Auch persönliche Armut ist dementsprechend nicht durchführbar. Privatvermögen, den regulierten Ordenspersonen streng verboten, wird den Marienstätter Schwestern gestattet. Es ist ihnen erlaubt, einen Teil der Mitgift oder mindestens Nutzungsrechte für sich zu genießen.[1] Das Vorhandensein von Privatvermögen bildet aber kein Hindernis dafür, daß die Uebertragungen und Zuwendungen in den ersten Besitzurkunden an den Konvent als Eigentumsträger geschehen und daß die gemeinsamen Einkünfte auch einheitlich verwaltet werden.[2]

Fassen wir die Hauptmomente zusammen, dann müssen wir sagen, daß Marienstätte in den Urkunden nicht nur den Namen eines Beginenkonventes trägt, sondern daß auch die Grundzüge und der Geist des Begineninstitutes in der ersten Zeit nach der Gründung die Richtschnur des gemeinsamen Lebens bilden, dessen Gedanke war, wie Hauck schreibt, „Verzicht auf das weltliche Leben ohne Austritt aus dem weltlichen Leben, Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ohne klösterliche Bindung und Ordnung dieser Gemeinschaft.“[3]

S. 56, wie auch die Virginität von den Beginen oft unverbrüchlich gehalten wurde. Ueberhaupt ist die Wertschätzung der Virginität im Mittelalter sehr hoch gewesen; sie gibt der Poesie oft eine wundervolle Stimmung, z. B. in den Legenden von Alexius, von Barlaam und Josaphat.

[1]) Urkunde vom 15. Septbr. 1456.

[2]) Urkunde vom 20. Mai 1445. „To nut und behoff erer gemenen zustere“ (Gen. Vic. Arch.).

[3]) Hauck, K. G. IV. Teil, S. 893. Die Forschung über die Beginen ist noch nicht abgeschlossen. Ein Werk, das trotz der stets stark hervortretenden lokalen Eigenart die gemeinsamen Grundzüge der Begineninstitution entwickelt, fehlt. Greve hat das Verdienst, das Quellenmaterial über die Entstehung der Institution vollständig gesammelt und schärfer untersucht zu haben. Vgl. Greve, Ursprung der Beginen, S. 27 ff., wo auch eine reiche Literatur über die Geschichte der einzelnen Beginenkonvente zusammengestellt ist.

Um dieses Ergebnis recht zu werten, sind wir gezwungen weit zurückzugehen, anderseits aber auch vorwärts zu greifen, um ein einheitliches, abgeschlossenes Bild zu erhalten. Zugleich wird, nachdem wir Marienstätte als Beginenkonvent erkannten, in dieser Beleuchtung auch die Frage nach den Gründungsmotiven noch klarer hervortreten.

Die Begineninstitution entwickelte sich in Deutschland im 13. Jahrhundert.[1]) Sie konnte sich rasch ausbreiten. Angeregte religiöse Empfänglichkeit kam ihr überall entgegen. Zudem stützte sie sich auf das richtigste Fundament, indem sie zunächst auf dem reinen religiösen Motiv fußte und auf die richtigste Art gefördert wurde, da sie, durch den Papst und die Bischöfe begünstigt, in friedlicher Verbindung mit den staatlichen Gewalten stand und von ihnen gestützt und getragen wurde. So war ihr die Gewähr einer Wirkung für lange Zeit hinaus gegeben, und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts breitet sie sich aus, festigt sich und zeigt ihre Blüte. Die Intention der Beginenstiftung war klar und rein; es ist das religiöse Ideal, ein lebendiges, unmittelbares Frömmigkeitsbild, das gestaltende Lebensprinzip.

Doch noch eine andere Kraft kommt hinzu, ohne deren Verständnis wir immer an der Oberfläche des treibenden Stromes bleiben. Die Institution des Beginenwesens ruhte auf den breiten Massen des Volkes, sie hatte ihre Wurzeln tief in dieses Erdreich eingelassen und aus den sozialen Zuständen und Verschiebungen ihre Kraft gesogen. Dieser andere Faktor für das Aufblühen der eigenartigen Einrichtung bietet besonders in der ausgebildeten Gestalt eine Erscheinung, die auch nach volkswirtschaftlicher Seite zur Betrachtung angeregt hat.[2])

---

[1]) Hauck, 5. Bd., 1. Teil, S. 425.

[2]) Die volkswirtschaftliche Betrachtung des Beginenwesens ist durchaus berechtigt, wenn wir nur fragen, woher es kommt, daß in

Jetzt werden die Beginenhäuser mehr und mehr zu Versorgungsanstalten für Frauen und Jungfrauen des Bürgertums, die Stifte bedeuten wenig mehr für den Fortschritt in Religion und im inneren Leben des Frauentums. Die Organisation war allmählich in eine eigentümlich von der Kirche getrennte Bahn der Entwicklung geraten und dadurch in Gefahr gebracht worden, manche wichtige Angelegenheit notgedrungen selbst zu regeln, ohne die Autorität der Kirche zu achten, und gezwungen, im Anschluß an die einzig noch Schutz gewährende Macht des Staates festen Halt zu suchen. Losgelöst von der Kirche hatte sich die gefährliche Bindung an die weltliche Obrigkeit herausgebildet. Hierin liegt der

---

Osnabrück, einer Stadt mit fast 100 Beginen, die Begarden nur in einzelnen Personen vertreten erscheinen oder sogar ganz fehlen.

Albert Suho berichtet in dem Traktat über die Verfolgung der Geistlichkeit in Osnabrück (gedruckt Osn. Mitt. Bd. XVI, S. 223), der Bürgermeister Lubbert von Vinnete habe, damit die weltlichen Güter nicht in geistliche Hände gerieten, die „Lollharden" aus der Stadt und ihren Besitzungen vertrieben. Das kann sich aber nur auf einen gegen die Brüder vom gemeinsamen Leben gerichteten Vorgang beziehen. Vgl. Osn. Mitt. Bd. VIII, S. 82. Lollarden sind in Osnabrück nicht bezeugt.

Diesen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt stellt auch Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit, II, S. 376 in den Vordergrund. Nörrenberg, P., „Frauenarbeit", Cöln 1880, urteilt allein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt und findet, daß die Vereinigungen nur ein Wechselstück zu den Zünften gewesen seien und daß die Begine nichts anderes als eine industrielle Arbeiterin sei. Auch Carl Bücher in seinem Werk „Die Frauenfrage im Mittelalter", Tübingen 1910, legt das ganze Hauptgewicht auf die populationistische Auffassung des Beginenwesens und hebt in durchaus einseitiger Weise den sozialwirtschaftlichen Charakter hervor. Man lese dagegen Greving, Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, 73. Heft (1902), S. 25 und 27 und Hauck, K. G. 4. Teil, S. 894 ff., welche auf die religionsgeschichtliche Bedeutung der Beginen hinweisen. „Das religiöse Moment", schreibt Hauck, „war doch zuletzt das entscheidende". Erst dann werden wir diese Bewegung ganz verstehen.

eigentliche Grund für die Erstarrung.[1]) Die Beginen erinnern an eine ähnliche Erscheinung im Mittelalter, an die Kanonissenstifte, die, in gleicher Weise aus dem kirchlichen Organismus ausgeschaltet, allmählich verknöcherten und zu reinen Versorgungsanstalten des Adels wurden.[2])

In dem Urteil der Zeitgenossen spiegelt sich die abwärtsgehende Entwicklung der Beginen wieder. Wenn Cäsarius von Heisterbach die Beginen gepriesen hatte, „sie sind unter den weltlichen geistlich, unter den üppigen jungfräulich, mitten in der Masse des Volkes führen sie das Leben von Einsiedlern,“[3]) so gibt im 15. Jahrhundert Sebastian Brant der veränderten Stimmung des Volkes treffenden Ausdruck, indem er klagt

„Ach werents sy zu Portugall
Ach werents an derselben statt,
Wo der Pfeffer gewachsen hatt,
Und nimmer möchten ihr gedenken,
Ich wollt in gern das Weggeld schenken.“[4])

Aber das Mittelalter war geduldig. An die sich überlebte Einrichtung wurde nicht gewaltsam die Axt gelegt, die Ehrfurcht vor dem Alten, die Gewalt der Ueberlieferung hielt sie noch lange. Allmählich erst verging sie. Eine Erneuerung innerhalb des alten Rahmens war unmöglich; von wo hätte sie ausgehen können? Den Sturm der Reformation haben die Beginenstifte nicht überstanden.[5]) Es war das Unglück vieler weiblicher Kongregationen, daß es ihnen während des

---

[1]) In Deutschland ist seit dem 14. Jahrhundert von der Kurie aus, von Clemens V. und Johann XXII., eine gewaltsame Unterdrückung der Beginen versucht worden.

[2]) Schäfer, Kanonissenstifte, S. 269 ff. und 272.

[3]) Miraci, I, 7 Röm. Q.-Schr. 13. Supplement, 1901, S. 15.

[4]) Deutsche National-Literatur, Bd. XVI.

[5]) Vgl. das Geschick der Osnabrücker Beginen im 16. Jahrh. Abhandl. S. 64.

Mittelalters nicht gelang, den Uebergang zu einem neuen Geiste ihrer Aufgabe zu finden, die Folge davon war, daß sich viel religiöser Idealismus verzehrte.

Die Pflicht des Historikers ist es, nicht nur das Negative zu zeigen, es wäre eine traurige Aufgabe, er soll auch das Positive werten und herausheben. Im tiefsten Schatten sind noch genug lichte Stellen zu finden. Die Geschichte Marienstättens zeigt sie dicht nebeneinander.

Der Marienstätter Konvent, gegründet um die Mitte des 15. Jahrhunderts, als die Zeit der Blüte dieser Institutionen längst vorüber war, trägt von Anfang an das Schwergewicht der allgemeinen Stagnation. Die Schwestern selbst haben es empfunden und nach Maßgabe ihres Könnens und Erkennens zu lösen versucht.

Wir haben vorher in düsteren Farben gemalt, nicht um einen dunklen Hintergrund zu erhalten, von dem sich die Lichtgestalt der Reform abheben soll, sondern in dem Bestreben, gerade die Punkte hervorzuheben, bei denen eine Reform notwendig zuerst einsetzen mußte.

Die gelöste Verbindung mit der Kirche mußte wieder angebahnt werden, die Lebensinteressen beider Teile drängten dazu. Wir beobachten indes dabei eine zweifache Tendenz. Einmal mußte der Wunsch der Schwestern dahingehen, ihrer Stiftung eine mehr reguläre Form und eine feste kirchliche Organisation zu geben, um dadurch den kräftigen Schutz und die Förderung der Kirche zu gewinnen. Zum andern ist aber nicht nur das äußere wirtschaftliche Interesse allein als treibende Kraft anzunehmen, sondern ein ideales Prinzip leitet sie von Anfang an. Es ist eine großzügige Bewegung, an der sie teilnehmen.

Gerade das ausgehende Mittelalter zeigt noch eine Fülle von gesunder Kraft und aktiven religiösen Impulsen. Das 15. Jahrhundert weist ein deutlich wahrnehmbares Streben zur Errichtung von regulären Frauenklöstern auf, ein sieg-

reiches Vordringen des reinen Monachismus und seine Begünstigung durch offizielle Kreise der Kirche. Dementsprechend erkennt man zum ersten eine Umwandlung von freien Gemeinschaften in feste kirchliche Organisationen. Ein Teil der Beginen ging zur Ordensbildung über: Zum zweiten sehen wir in allen Diözesen die Augustinerinnenklöster in reicher Zahl emporwachsen, eine Erscheinung, die bisher viel zu wenig gewürdigt wurde, die aber ebenso eigenartig wie bedeutsam ist.

Diese Bestrebungen blieben auch im Bistum Osnabrück nicht fremd. Man folgte dem allgemeinen Antrieb, und unter Bischof Conrad von Diepholz erblühten in Marienstätte und der Tochterstiftung St. Agnetis in Wiedenbrück der Diözese die ersten Augustinerinnenklöster.

In den Nachbardiözesen wird die Strömung besser erkennbar. Das Bistum Münster war weit reicher bedacht. Es weist nicht weniger als 8 Neugründungen auf: Marienbrink in Borken, gegründet um 1400, Marienbrink (collis Mariae) in Coesfeld 1425 oder 27, Nieſing oder Marienthal (vallis beatae Mariae) in Münster, gegründet 1444 von Schüttorf, Blumenthal (domus in valle florum) in Beckum, gegr. 1446, zur Augustinusregel übergetreten 1464, Marienberg in Bocholt 1445, St. Agnetis in Dülmen, gegr. 1458, Tochterkloster von Nieſing, Rosenthal (vallis rosarum) in Münster, ursprünglich für Beginen, 1460 zur Augustinusregel übergetreten, Maria Rosa in Ahlen, 1468 von Beckum aus mit Nonnen besetzt. In der Diözese Paderborn entstanden Augustinerfrauenklöster zunächst in Lemgo 1448—50, 1459 der Augustinusregel unterstellt, einige Jahre später das Schwesternhaus auf dem Hollande in Herford 1453, Marienanger in Detmold ebenfalls 1453, 1459 die Regel des Augustinus angenommen, vallis in benedictionis beatae Mariae virginis in Lüchte, gegründet 1478, Mariaopferungsthal in Brackel 1483, Marienthal in Bielefeld 1503. Der Hildesheimer

Sprengel hingegen erfreute sich nur einer Neugründung, Marienthal in Eldagsen, 1435 von Schüttorf gegründet.[1])

Neben den neuerstehenden Klöstern erblühten auch die zwischen 12—1400 gegründeten Frauenklöster zu neuem Leben. Was die Bursfelder Kongregation für die Benediktinerklöster bedeutet, wurde die Windesheimer Kongregation für die Augustinerklöster.[2])

Wie ist genauer die Reihenfolge der Tatsachen, die diese tief einschneidende Verfassungsänderung in Marienstätte begründete? Die Ueberlieferung weist leider eine Lücke auf, sodaß sich eine genaue Entwicklung mit Darlegung aller Einzelmomente nicht zeichnen läßt.

Schon im Jahre 1462 bildet die Augustinusregel die Norm des Klosterlebens. Denn im selben Jahre stellt Henricus Cocci, der Provinzial der Thüringischen und Sächsischen Augustinereremitenprovinz, der auch das Osnabrücker Augustinerkloster angeschlossen war, den Schwestern „Regulam beatissimi patris nostri Augustini professis", ein Affiliationsschreiben aus und nimmt sie in die Bruderschaft seines Ordens auf.[3])

---

[1]) Die Uebersicht wurde angefertigt nach den Klosterverzeichnissen von Hoogeweg und Schmitz-Kallenberg. Eine vollständige Uebersicht über die im 15. Jahrh. gegründeten Augustinerinnenklöster konnte nicht gegeben werden, da Klosterverzeichnisse für diese spätere Zeit in den meisten Diözesen fehlen.

[2]) Vgl. Grube, K. Johannes Busch. Ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts. Freiburg 1881. Grube, Des Augustinerprobstes Johannes Busch. Chronicon Windeshemense. Halle 1886 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 19). Doebner, R. Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 9). Schatten, Kloster Böddeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrh. (Geschichtl. Darstellung und Quellen. Herausg. von L. Schmitz-Kallenberg, Heft 4).

[3]) Urkunde vom 21. September 1462. Gen. Vic. Arch. Bei der Aufnahme in die Bruderschaft des Ordens wurden sie aufgenommen

Wichtiger ist indes für das Kloster das Jahr 1469, in dem der Bischof Conrad II. von Diepholz (1455—1482) Marienstätte durch seine Bestätigung die größte Förderung gewährte.[1]) Er nahm das Kloster in seinen besonderen Schutz, er legitimierte die Wahl der Vorsteherin und leitete durch eine Regelung des Klosterlebens das Gefährte ganz hinüber in das Geleise des Augustinerordenslebens. Er begünstigte den Bau einer Hauskapelle und konnte dem Kloster noch einen eigenen Friedhof geben und damit die Klosterleute vom Pfarrzwange befreien.

Dieselbe kräftige Belebung erfuhr durch ihn auch das Wiedenbrücker Frauenkloster. Bischof Conrad gebührt also recht eigentlich das Verdienst, zwei Klöster der Diözese gegeben zu haben. Die Privilegien, die in der Folgezeit zu Gunsten beider Klöster gegeben wurden, waren nur eine Bestätigung der Erlasse Conrads.[2])

„in plenam provincie turingie et saxonie ordinis fratrum heremitarum fraternitatem“ und teilhaftig „omnium missarum, orationum, castigationum, jejuniorum, laborum et bonorum operum“. Die Zahl der Gebetsverbrüderungen war im 13. und 14. Jahrh. in der Stadt bedeutend größer geworden, als in früheren Zeiten, sie hatte auch andere Bedeutung gewonnen, seitdem gerade Laien den Anschluß an religiöse Gesellschaften suchten und die Klöster diesem Drängen entgegenkamen. Vgl. Osn. Mitt. Bd. X, S. 1 ff. Bruderschaften und Calande zu Osnabrück. Die Calandbruderschaften nahmen selbst Frauen auf.

[1]) Urkunde vom 17. März 1469. Vic. Arch. gedr. Acta Osn. S. 256. Stüve läßt den Bischof erst auf Grund dieser Urkunde die Umwandlung in ein Augustinerinnenkloster vornehmen. Sie setzt aber die Regel des Augustinus schon voraus. Stüve fußt wahrscheinlich auf einer irrtümlichen Mitteilung des Iburger Annalisten Maurus Rost (O. G. Q. III, S. 50), der zum Jahre 1462 bemerkt: hoc anno 1462 sorores s. Margarethe prope St. Catharinam Osnabr. cum nulli ad huc ordinis proprie subjectae essent sese ordinis eremitarum sancti Augustini subdiderunt. Ueber Augustinereremitinnen vgl. Heimbucher, Orden und Kongregationen der kathol. Kirche, Paderborn 1907.

[2]) Der reformeifrige Bischof arbeitete zu gleicher Zeit auch an der Wiederbelebung des Benediktinerordenslebens, vgl. Stüve, Hoch-

Das ganze Reformwerk wurde im Jahre 1474 gekrönt durch die Weihe des mit 3 Altären geschmückten Gotteshauses. Dieser feierliche Akt wurde am Tage des hl. Cosmos und Damian durch den Weihbischof Gottfried vollzogen.[1]) Zugleich verlieh Bischof Conrad der Kirche Abläße, wie es bei Konsekrationen üblich ist.[2])

Das Werk war gelungen. Zweifellos war dadurch nicht jeder Not ein Ende gemacht. Das vermag ja keine Erkenntnis und kein Wille, aber für die Zeit war genug getan.

Die Verfassung Marienstättens geben wir an der Hand der Klosterstatuten. Als Kristallisationspunkt nehmen wir die wohlausgebildeten Constitutiones des Jahres 1660. Die Vollständigkeit gebietet, ihre Entwicklung soweit zu zeigen, bis sich das feste Kerngebilde zusammenfügen läßt. Ein Bild aber ihrer Entwicklung entwerfen heißt zugleich auch ein Bild der geschichtlichen Entwicklung des Klosters zeichnen.

Drei Abschnitte treten in der Geschichte Marienstättens deutlich hervor. Zunächst ein langsames Aufsteigen aus der Tiefe: die Führeform unter Bischof Conrad, dann ein steiniger Weg, bald aufwärts führend, bald abwärts zeigend: die Zeit des Kampfes gegen die Reformationsbewegung bis zum Regierungsantritt Franz Wilhelms (1625), schließlich

---

stift I, S. 414 ff., Linneborn, die Reformation der westf. Benediktinerklöster im 15. Jahrh. S. 22 ff.

[1]) Urk. vom 27. Septbr. 1474. Gen. Vic. Arch.

[2]) Ebenda. Im städtischen Museum Osnabrück befindet sich noch ein Stein mit folgender Inschrift in gotischen Buchstaben: „(s) o va (ken), als we dit convent nomet marienstede yn de eer unser leven vraven, so. vaken verdenet he vertich daghe waer afflates, de daerto gegheven syn Jhesus Maria". Die in runden Klammern wiedergegebenen Buchstaben sind auf dem Stein abgesplittert. In Worten wie convent ist „u" in der Abschrift durch „v" wiedergegeben worden. Die Kenntnisnahme dieses interessanten Ueberrestes verdanke ich einer liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Schultz in Osnabrück.

das Aufstreben zur Freiheit und die damit zugleich erreichte Neugestaltung des Klosterlebens durch die Restauration.

Das Eindringen in den Geist der neuen Ordensregel geschah in ruhiger, steter Entwicklung. Ein halbes Jahrhundert war dem Kloster gegönnt, um das Neue aufzubauen und auszubauen, wertvolle Zeit, in der sich die festen Verhältnisse des Hauses herausbildeten, die für die Erhaltung der Tradition von auszeichnender Bedeutung wurden.

Dann tritt an das eben erstarkte Kloster der reformatorische Impuls heran. Er bringt die blühende Entwicklung zwar nicht zum Untergang, aber zum Stillstand.

Osnabrück ist Leben, ist das Volksleben des Mittelalters. Hier finden wir die Kräfte und Strömungen wieder, die Deutschland durchwogen. Alle Phasen der politischen und volkswirtschaftlichen Gestaltung üben hier mittelbare oder unmittelbare Wirkungen aus Kirche und weltliche Macht, Kloster- und Bischofsfragen, auflodernde Volksleidenschaft und verinnerlichte mystische Frömmigkeit, alles spiegelt sich in den Gemütern der Bürger wieder. Osnabrück zeigt das geschwinde, raschbewegte, unruhvolle Leben, das gerade die Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit füllt.[1]) Wie viele Schlaglichter hätte ein gutgerettetes Klosterarchiv auf die fromme Volkspsyche geworfen, da die Klosterinsassen aus dem Volke waren und mit ihm in Verbindung blieben, wenn wir feststellen könnten, wie sie sich erbauten, was sie lasen, was ihnen gepredigt wurde. Nur eine Quelle läßt uns in etwa an das Klosterleben dieses Zeitabschnittes herankommen.

---

[1]) Schairer, J., das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters. Leipzig 1914. Zurbonsen, ein Klosterbericht aus der Reformationszeit. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 19, 31—44. Stüve, Hochstift, besonders Bd. II, 1. Teil, 1508 bis 1623, S. 5 ff. Der Gelderer Buithmann, S. 20 ff. Die Humanisten, S. 33 ff. Der Obergsche Aufruhr, S. 60 ff. Die Wiedertäuferunruhen, S. 278 ff. Die Hexenverfolgungen.

Wir lesen eine Art Chronik[1]), die wertvoll dadurch ist, weil sie zeigt, wie das Bewußtsein der Nonnen sich zu den Geschehnissen in der Stadt verhielt und darauf reagierte. Sie sind erregbar, sehr dem Außerordentlichen zuneigend, doch gutgläubig. Als ein Beispiel köstlicher Treuherzigkeit, kindlicher und doch tiefer Frömmigkeit steht die Gestalt der Schreiberin vor uns.

Es ist schwer, die psychologische Wirkung der religiösen Volksbewegung zu beobachten. Das Erschüttertsein uralter Traditionen müssen sie empfunden haben, die Unklarheit, wo das Neue hinaus soll und will. Man schaute auf das Urteil der Kirche, auf die geistigen Leiter. Aber es mangelte für die Klöster des Hochstifts die Oberaufsicht, die gerade in Frauenkongregationen Lebensfrage und notwendigstes Bedürfnis ist.[2])

Der Osnabrücker Geschichtsschreiber Stüve berichtet zu diesem Zeitabschnitt, „die Schwestern zu Marienstätte hielten an der alten Norm fest".[3]) Diese knappen Worte sagen viel. Sie bieten den Beweis, daß die Frauenstifte über eine größere Selbständigkeit und höhere Begeisterung verfügten.

---

[1]) Marienstätter Memorabilien von 1525 bis 1532 (gedruckt Osn. Mitt. Bd. II, S. 167 ff.). Die Chronistin beginnt mit dem Namen Gottes, wie sie alles Erzählte mit Gott in Verbindung bringt, alle unglücklichen Ereignisse der Hilfe Gottes und seiner Barmherzigkeit empfiehlt und bei Frohem das Danken nie vergißt. „wy weren ser veruert", so bemerkt sie zu den Schreckenstagen des Jahres 1525, „unn en wußten nicht wer wy noch hen scolden mer god help uns den lof unn dank sy in ewigkeit amen".

[2]) Das Augustinerkloster in der Stadt war der Ausgangspunkt der Reformation. Der Lektor der Theologie Gerhard Hecker, der in Erfurt Luthers Lehrer gewesen war, trug schon 1521 unter dem Beifall einer großen Anzahl Osnabrücker Bürger die Lehren seines ehemaligen Schülers vor. Die Franziskanermönche schlossen sich alsbald der neuen Bewegung an. Vgl. Stüve, Hochstift II, S. 31.

[3]) Osn. Mitt. Bd. VIII, S. 101.

Die gegenteilige Tendenz aber blieb nicht rein ideell, sondern sie fand eine Repräsentation und Vertretung im städtischen Rate. In der Schätzung, Beurteilung und Behandlung der Schwestern vom Rate zeigt sich eine Stimmung gegen sie, selbst ein bewußter Widerstand des Volkes.[1])

Zu den inneren Gründen, die eine Verwahrlosung des Klosterlebens mit sich brachten, kam die äußere Ursache des Niederganges, vor allem die verheerende Wirkung des 30-jährigen Krieges, dessen furchtbare Folgen sich bis ins Hochstift ausdehnten.

Nach dem Gesetze der Aktion und Reaktion folgte auf diesen Tiefstand eine kräftige Erhebung des Klosters. Für die Geschichte dieser Restauration haben wir festen Boden unter den Füßen. Die Reaktion bildete sich von innen heraus.

---

[1]) Genaueres entnehmen wir einem Bericht aus dem Jahre 1523, in dem die Schreiberin zusammenfassend sagt: senatus osnabrugensis hatt der Jungfern privilegien begert umb sie von der Christlichkeit abzunötigen. Akten 340 a Nr. 4, St. A. Als Gegner des Klosters treten besonders der Bürgermeister Heinrich Storck, Cort von Horne und Ludeke Kappelen hervor. Unter den Freunden und Schützern des Klosters werden der Abt von Iburg, der Prior von Osterberg und der Offizial Johann Missing genannt. Ueber letzteren vgl. Stüve, Hochstift 3, S. 37. Der Bürgermeister Heinrich Storck war der Vorkämpfer der neuen Bewegung. Bald darauf, im Jahre 1543, beschlagnahmte er die Silbersachen, Zierraten und Kostbarkeiten der Dominikaner und beschenkte damit die Töchter der Bürger. Damals soll man diese vielfach haben sagen hören, was sie mit den Schmucksachen machen sollten, sie hätten Perlen und Korallen im Ueberfluß. Osn. Mitt. Bd. 37, S. 34.

Wenn auch eine Petitio an den Kaiser, um einen Schutzbrief, der eifrig begehrt wurde, zur Formel herabgesunken ist und an sich keinen Schluß auf den tatsächlichen Zustand gestattet, so liegt doch in der Tatsache, daß der Gedanke der Bedrückung in unzähligen Variationen wiederkehrt, wenigstens die Berechtigung, auf das Vorhandensein des Widerstandes überhaupt zu schließen. Akten K. 39. Domarchiv.

Es hat sich dann mit dieser inneren Strömung die große Reformbewegung in der Diözese verflochten. Den Mittelpunkt der Restaurationsbewegung erkennen wir in dem Bischof Franz Wilhelm (1625—61).[1] Daneben gewahren wir den Anteil des Weihbischofs Johannes Bischopinck, der im Erneuerungswerk dem Bischof am nächsten stand. Dessen Einfluß wurde wertvoller dadurch, daß seine Verbindung mit dem Kloster auch einen persönlichen Charakter trug, wodurch vieles leichter gefördert wurde. Als Bruder der Oberin Justina Bischopinck und der jüngeren Schwester Gertrud war sein Interesse am Schicksal des Klosters naturgemäß ein lebhaftes. Die Verbindung mit dem einflußreichen Manne war von großem Vorteil. Die Quellen heben namentlich die materielle Unterstützung hervor, durch welche die Restauration Marienstättens erst ermöglicht wurde.[2] Auch die Initiative und die Arbeitskraft der Oberin und des Paters Johannes Saxenius sind lobend zu erwähnen.

---

[1] Verfolgen wir die Restauration Marienstättens, so schauen wir wenigstens eine Spur dieses außerordentlichen Geistes, des vielbeschäftigten Mannes, dessen Tätigkeit für die Kirche selbst von kirchenfeindlicher Seite lobend anerkannt worden ist, den ein Biograph rühmt: Vir sane, dum vixit, omnibus episcopi virtutibus inclytus. Osn. Mitt. Bd. XXI, S. 37.

[2] Zeugnisse dafür, wie sehr dem Weihbischof die Herstellung Marienstättens am Herzen lag, liegen in seinem Eifer, die Gebäude wieder herzustellen, eine kleine Bibliothek zusammenzubringen und für den Gottesdienst durch den Guß von Glocken zu sorgen. Zahlreich sind die dem Kloster gewährten Petitiones, die erwirkte Erlaubnis für die neu zu errichtende Kirche im Dekanat Lingen und in den benachbarten emsländischen Dörfern zu terminieren. Akten K. 39. Schon 1690 konnte die neue Klosterkirche durch den Abt von Iburg eingeweiht werden. Vgl. Maurus Rost, O. S. O. III, S. 166. „Erexerunt moniales Marienstättenses fidelium munificentia novam ecclesiam, cum ecclesia e lignis structa ruinam minaretur e ruderibus ecclesiae sancti Francisci."

Die Quellen für die Reform sind Schriftstücke und Briefe, die zwischen dem Kloster, dem Bischof und dem Weihbischof gewechselt wurden.[1]) Wenn wir etwas von der chronologischen Ordnung der Abfassungszeit absahen, ergab sich ein innerer Zusammenhang und eine logische Aufeinanderfolge.

Die erste Etappe geht zurück auf die Synoden.[2]) Diese „erste Reform", wie sie bezeichnet wird, hatte keinen durchschlagenden Erfolg. Eifer genug war vorhanden, aber wirtschaftlich war dem Kloster damit nicht aufzuhelfen. Die zweite Stufe läßt darum die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zunächst fast allein in den Vordergrund treten.

In ihren Briefen klagt die Oberin Eva Moddemann öfters über die vielen Sorgen, mit denen sie belastet sei, denn so gering die Zahl der Nonnen war, so war die Beschaffung des Lebensunterhaltes doch eine schwierige, da die Gaben spärlicher flossen und besonders die Stadtlasten drückender wurden.[3])

Bezeichnend für den Zustand dieser Frauenklöster überhaupt ist der Brief, in dem der Weihbischof an Franz Wilhelm über die Lage des Klosters meldet: „Nun ist zwar im vergangenen Jahr alles bezahlt und keine Schuld gemacht, weilen ihnen viel von guttherzigen Leuten geholfen. Euer Hochwürden können aber einsehen, daß selbiges künftiges Jahr nicht folgen werde und woh sollen da die unentpehrlichen 300 Thaler herkommen, in Sonderheit dah allbereit jetzt so weder Geld noch Korn vorhanden und gleichwohl 12 Personen täglich gekleidet werden müssen.[4])

---

[1]) Akten K. 36 und 340a Nr. 4.

[2]) Niemand hat mehr auf Synoden gedrungen als Franz Wilhelm. Siehe das bedeutende Vorwort zu dem Synodaldekrete von 1628 in Acta Synodalia Osnabrugensis Ecclesiae, Cöln 1653.

[3]) In einem Briefe an den Bischof bittet sie um einige Zuchtschweine, da das Kloster keine Mittel habe, sie zu kaufen. K. 36. Domarchiv.

[4]) ebenda.

Dieser zunächst zu Tage tretende unvorsichtige Eifer kann indes keinen Schatten auf die Reform werfen. Eine gesicherte wirtschaftliche Existenz, eine kräftige Verteidigung und Wahrung des noch vorhandenen Besitzstandes nach außen war notwendig. So werten wir es, daß das Verlangen kapitalkräftige Schwestern zu gewinnen die Frage nach Berufseifer und Berufsfreude überwiegt. Ebenso fassen wir die Schreibereien und die Prozesse um die Mitgift der Schwestern und um Erbschaften nicht als Zeichen der Dekadenz, sondern der Notwendigkeit.[1]) Doch ist dies nicht das Einzige. Es wirkt bei den Schwestern noch ein zweites drängendes Moment. Der aufmerksame Leser findet andere Worte, die er mit Eifer hervorholt.

Anschließend an einen Bericht, daß die baldige Exemption des Klosters von Stadtlasten[2]) wünschenswert sei, bittet der Pater Johannes Saxenius zum ersten Mal den Bischof, es möge dem Kloster eine feste Regel vorgeschrieben werden.

Der große Mangel einer einheitlichen Norm wird Franz Wilhelm fortan immer wieder vorgehalten.[3]) Dieser Gedanke wird zum Ausdruck vertiefter Religiösität, er wird zum zweiten Leitmotive. Anfangs werden diese Bestrebungen noch getrennt

---

[1]) Ein besonders verwickelter Prozeß wurde gerade um 1660 wegen der Langenbergischen Erbschaft geführt, die zum Unterhalt des Paters und des Gottesdienstes dienen sollte. Akten K. 36 und 340a Nr. 4.

[2]) Die Befreiung von Stadtlasten erlangte Marienstätte erst 1661 zugleich mit dem Dominikanerkloster und den Eiflerschen Gütern. Akten K. 36.

[3]) Es fehlte wie in Marienstätte noch vielfach in den Klöstern an genauen Satzungen, welche die strenge Einhaltung der Augustinusregel lehrten. Aufbauend auf den Leitsätzen des Bischofs Conrad hatte man eine schriftliche Fixierung von Hausstatuten, aber sie genügte nicht mehr. Man verlangte feste Satzungen, Erläuterungen, welche die Regeln bis ins Einzelne ausarbeiteten. Vgl. S. 81.

behandelt, später fließen sie ineinander über, wie Eins das Andere bedingt.

Wir könnten noch zahlreiche Schriftstellen anführen, um den Eindruck zu verstärken und zu zeigen, wie die eingetretene Bewegung an Kraft zunimmt und sich siegreich durchsetzt. Aehnliches, wie folgende Klage des Klosters, lesen wir immer wieder: „Wir erflehen vom Bischof gnädigste Hülfeleistung, da wir einige wiederweggehen mit schmerzlichem Herz sehen müssen, allein aus der Ursache und Verwandt, daß man keinen gefasteten Fuß oder konfirmierte Regul hatte". [1])

Die weiteren Schicksale Marienstättens berühren sich mit der Geschichte der westfälischen Augustinerinnenklöster. Im Niesing-Kloster in Münster sind wir an einen Mittelpunkt der Augustinerinnenreform gelangt. Das Niesingkloster [2]) selbst hatte sich nach der Restauration rasch erholt und war zu ansehnlicher Blüte gelangt, der Einfluß, der in den nächsten Jahren von hier ausging, gibt davon ein beredtes Zeugnis. Die Konvente von Beckum und Ahlen wurden eine Zeit lang in seinem Sinne geleitet. Es scheint, daß noch eine Anzahl größerer und kleinerer Konvente mit diesem Reformkreise zusammenhängt. [3])

Wir müssen dem Niesingkloster einen maßgebenden Einfluß auf die Reform Marienstättens zuschreiben. Es ergibt sich aus der Darstellung, daß die Oberin in Marienstätte, als

[1]) Ein Beleg, wo beide Leitgedanken nebeneinander herrschen: „wann nur ein modus vivendi juxta regulas monasticas da wär", berichtet der Pater 1660 an den Weihbischof, „da sie eine Nonne aus Paderborn erwarten, die Geld entbringt, und die gekommen war, weil sie gehört hatte, daß die Regel gegeben war, aber nun gedenket also anderwärts eine Gelegenheit zu suchen, klösterlich zu leben". Akten K. 36.

[2]) Ueber das Niesingkloster hat man bisher sehr wenig Nachrichten. Vergl. die zerstreuten Bemerkungen in der westf. Zeitschr. und in den Münsterschen Geschichtsquellen Bd. II, S. 419. Chronik des Niesingklosters 1444—1545.

[3]) Akten K. 36.

die Reform ernsthaft begann, hilfesuchend nach dem Niesingkloster schaute, und daß der Bischof ihr entgegenkam. Da die Anwesenheit zweier Schwestern aus dem Münsterschen Kloster urkundlich bezeugt ist, dürfte der tatsächliche Anteil wohl als hervorragend feststehen. [1])

Vermöge natürlicher Expansivkraft hat sich die Reformidee örtlich ausgebreitet und zeitlich fortgepflanzt. Marienstätte hinwiederum zeigte sich durch Abgabe seiner Kräfte dankbar. Schon 1660 erbietet es sich, im neuen Geiste an der Seite der Wiedenbrücker Augustinerinnen zu wirken, die reformiert wurden, wenngleich der Erfolg kein dauernder war.[2]) Wir können aus diesen Gedankengängen heraus den Kreis der Restaurationsbewegung schließen, da das Bild mit seinen treibenden Kräften in seiner Gewalt vor unsern Augen steht.

Als man daran ging, wieder aufzubauen, konnten alle diese Faktoren mit ihren Bestrebungen erst Erfolg haben, wenn sie von einer Kraft unterstützt wurden, die nicht gegen das dem Kloster so heilige Gesetzbuch der Regel des Augustinus ankämpfte, sondern sich ihr unterordnete, zugleich aber doch Neues bot. Diese Bedingungen erfüllen die Statuten, die dem Kloster 1660 gegeben wurden.

Wir können nach dem Vorhergegangenen den Hergang dieser Constitutiones wie jede andere historische Erscheinung in ihren Vorursachen jetzt erfassen. Nur dem unverständigen Kindesauge scheinen die Fäden des Spinnennetzes in der Luft zu hängen, der Erfahrene weiß sie bis zu ihren Anknüpfungspunkten zu verfolgen. Wir sehen die feinen Fäden, die im hellen Lichte genetischer Geschichtsbetrachtung sichtbar werden, die Statuten mit den einzelnen Haltpunkten verbinden.

Alle diese Constitutiones, wie sie zahlreich jetzt den Klöstern gegeben werden, zeigen am Anfangspunkt die milde

---

[1]) Akten K. 36.

[2]) Schmitz, Beitr. S. 34—35.

Regel des Bischofs von Hippo, sie bleibt das unverrückbare Fundament.[1]) Den Schlußstein legt Franz Wilhelm. Das, was er hinzugab, baute sich zumeist auf seinen Erfahrungen in den visitierten Klöstern auf. Im Hintergrunde steht der neue Geist des Konzils von Trient, das angemessen den veränderten Existenzbedingungen das Gesetz vertiefte und verinnerlichte, Zweifel löste und Irrtümer beseitigte.

Indes können wir aus der Hochschätzung der Tradition und aus dem Erproben der praktischen Brauchbarkeit auch auf den alten Bestand der im Laufe von zwei Jahrhunderten herausgebildeten alten Gewohnheiten schließen. Wir bringen den tatsächlichen Beweis mit den Worten des Bischofs: „Alles ist aus ihrem alten weitläufigen und des Niesingensium Statutenbuch oder Constitutionibus entnommen."[2])

Wie soll man sich die Entstehung dieser alten Statuten, die auch den unscheinbaren Namen „Gewohnheiten", „Consuetudines"[3]) tragen, vorstellen? Einmal hatten die gesteigerten Bedürfnisse des Klosters immer neue Zusätze notwendig gemacht, dann verleitet die Bezeichnung „Gewohnheiten" auf einen Entwicklungsgang, wie ihn sonst Gewohnheiten haben, die sich neben oder gegen das Gesetz ausbilden.

[1]) Die Frauenregel des hl. Augustinus bei Migne 33, 953—965 (Migne, J. P. Cursus completus patrologiae i. series latina 221 tom. parisiis 1857—59) bei Aug. ep. 211 (109).

[2]) Akten K. 36 und Constitutiones Marienstättenses. Bei der engen Verbindung Marienstättens mit dem Niesingkloster ist es natürlich, daß auch in den Statuten eine Abhängigkeit erscheint.

[3]) Constitutiones Marienstättenses und Schreiben Johannes Bischopinks an Franz Wilhelm 1661. K. 36. Diese alten Gewohnheiten haben sich nicht erhalten, Klosterordnungen aus der vorreformatorischen Zeit sind für die Augustinerinnenklöster überhaupt bisher sehr selten gefunden worden. Vgl. Kolde, H. Augustinerkongregation, S. 35, Anm. 4. Gotha 1879. Das Staatsarchiv Münster enthält im Msc. 1, 236 die alten Hausstatuten der Westfälischen Augustinerinnenklöster, wie sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Klöstern von dem Prior zu Frenswegen und den Fraterherren ad fontem salientem in Münster gegeben wurden.

Die Statuten geben zugleich einen wertvollen und zuverläſſigen Einblick in die Mißſtände, auf deren Abſtellung man vor allem hinarbeitete. Wir ſetzen dabei als bekannten Grundſatz voraus, daß es ein Widerſinn wäre, würde ein Geſetzgeber, der auf Grund beſtehender Sammlungen Verordnungen für ſeine Zeit excerpiert, ſpezielle Einzelverordnungen aufnehmen, die nicht durch das Vorkommen des Gegenteils veranlaßt ſind. Man iſt alſo berechtigt, das Statut auch in dieſer Hinſicht als vorzügliche Quelle heranzuziehen.

Wir gehen jetzt daran, die Statuten darzulegen, die bei der biſchöflichen Viſitation am 7. Auguſt 1660 zum erſten Mal vorgeleſen wurden. Ein reiches Material iſt in handlicher Form verarbeitet. Es ſind zwei Handſchriften erhalten, die eine gehört dem Osnabrücker Domarchiv, die andere iſt im Beſitz des Wiedenbrücker Franziskanerarchivs.[1]) Es ſind Abſchriften aus dem 17. Jahrhundert, die wortgetreu übereinſtimmen. Die beiden erſten Seiten und die letzte enthalten ſinnreiche Sprüche aus dem alten Teſtament, aus den Pſalmen und den Briefen der Apoſtel. Dann folgen in ſauberer Schrift auf 44 Folioſeiten 21 Kapitel.

Wir haben, um das Hauptſächlichſte klar herauszuſtellen, die Statuten in drei Abſchnitte geteilt, deren erſter Teil die liturgiſchen Beſtimmungen, deren zweiter die Kloſterordnung und das Kloſterleben, deren dritter Teil die Kloſterämter und ihre Pflichten behandelt. Im Anſchluß daran erhebt ſich von ſelbſt die Frage nach der rechtlichen Stellung des Kloſters, der wir abſchließend eine Betrachtung ſchenken.

Um die vernachläſſigte Disziplin im Kloſter wiederherzuſtellen, iſt die ſtrenge Betonung der Auguſtinusregel not-

[1]) Wir legen bei der folgenden Betrachtung das Manuſkript des Domarchivs (Akten K. 36) zu Grunde. Die Wiedenbrücker Handſchrift iſt ein 32 Seiten umfaſſendes Heft, von denen 29 eng beſchrieben ſind. Sie enthält nur 20 Kapitel, da Kapitel 17 und 18 hier zuſammengezogen ſind. Die Einſicht in dieſe Handſchrift verſchaffte mir die Güte des Hochw. Herrn P. Dr. Kajetan Schmitz.

wendig. Franz Wilhelm sucht darum zunächst in drei Kapiteln den Eifer und das Verständnis der Nonnen für ihre Regel zu beleben, indem er ihnen die Erhabenheit derselben zeigt.

Er erinnert ernstlich an das Gelübde des Gehorsams.[1]) Er eifert mit Benutzung der Worte ihres Stifters und des großen hl. Paulus für die Reinheit der Gottgeweihten. Er verstärkt den Gedanken der Klausur, er ist darauf bedacht, die Gelegenheiten zu beseitigen, indem er insbesondere das Eintrittsverbot in die Klausur verschärft und den Verkehr der Nonnen überwachen läßt.[2]) Das dritte, vielleicht noch schwerere Ideal, die vollständige Armut, heißt er sie auf das strengste beobachten.[3]) Auf diesem einfachen, aber soliden Fundament ruht das Marienstätter Klosterleben.

Der Bischof hatte natürlich auf das opus divinum, auf das geistige Leben der Schwestern, hohen Wert gelegt und über die wichtigsten Punkte seine Bestimmungen gegeben.

Der Chordienst bildet jetzt die vornehmste Aufgabe der Nonnen, er steht an erster Stelle von allen sonstigen Verpflichtungen. Auf ihn bezieht sich ein Hauptteil der Ausbildung. Zum eigentlichen Chorgebet hatten die Bestimmungen Bischof Conrads nicht verpflichtet. Die Schwestern mußten nur täglich in deutscher Sprache das officium zu Ehren der

---

[1]) Constitutiones Marienstättenses Kap. 4. Wir zitieren fortan Const. Mar. Kap. . . . .

[2]) Const. Mar. Kap. 5. Im Interesse der Klausur hatte schon Bischof Conrad die Schwestern von der Pflicht zum Besuch der Mutterkirche befreit, selbst zur Zeit des Interdiktes durften sie bei geschlossenen Türen in ihrer Hauskapelle Gottesdienst halten und sich die Sakramente spenden lassen. Urk. vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 256 ff.

[3]) „Sie sollen wissen, daß das Gelübde der Armuth oder ohne Eigentumb zu leben, also hoch die Religiosen verbinde, daß da einige auch nach ihrem Todt gefunden wurden, etwas Eigenthümliches gehabt zu haben, sie der christlichen Begräbnis beraubt sein sollen." Const. Mar. Kap. 6.

Mutter Gottes und die horen de sancta cruce et de aeterna sapientia beten.[1]) Die Constitutiones des 17. Jahrhunderts geben jetzt dem Chorgebet eine reiche Entwicklung. Es wird gegliedert, weiter ausgebaut und auf die einzelnen Horen verteilt. Man beobachtete alle Horen, morgens sang man die Matutinen, abends die entsprechende Vesper mit dem completorium. Zu diesem kanonischen Gebete kamen noch andere Uebungen, die wegen ihrer Regelmäßigkeit ebenfalls den Charakter des obligaten Chorgebetes annahmen.

Einen reichen Platz nimmt das Offizium für die Toten ein. Hier ist wahrscheinlich wiederum eine Weiterbildung festzustellen. Früher als das Kloster noch nicht so viele verstorbene Schwestern und Wohltäter zählte, las man weniger Lektionen, jetzt, da auf viele Tage Anniversarien fielen, mußte man neun Lektionen nehmen, sodaß man das ganze Totenoffizium rezitierte.[2])

Was die äußere Ordnung des Chorgebetes anlangt, so war für eine würdige Verrichtung gesorgt. Den Hymnen, Responsorien, Meßgesängen und Gebeten können wir die Mannigfaltigkeit des Chor- und sonstigen Gottesdienstes entnehmen. Eifrig wurde der Chorgesang und in kunstvoller Weise besonders an den Festtagen von den Nonnen gepflegt. Mit der Sorge für eine würdige und genaue Abhaltung des Gottesdienstes waren zwei Klosterämter betraut, das Amt

[1]) Urk. vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 256. Vgl. Bilfinger, Gustav, die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Stuttgart 1892. Es herrscht in der vorreformatorischen Zeit in den Augustinerinnenklöstern der Gebrauch, anstatt des in den Abteien der alten Orden üblichen lateinischen Breviers, das Offizium von der Mutter Gottes in deutscher Sprache zu beten. Vgl. Schwarz, Münsterische Geschichtsquellen, Bd. VII, Einl. S. CXLVIII. Franz Wilhelm legt Gewicht darauf, daß fortan wenigstens an Marienfesten die Vesper und das Magnifikat latein gesungen werden. Const. Mar. Kap. 1.

[2]) Const. Mar. Kap. 3.

[3]) ebenda.

der Sangmeisterin und der Küsterin. Die erstere hatte nach der Oberin die unumschränkte Macht im Chor, sie leitete dort den Gesang, sie übte mit den Schwestern, sie ordnete an, was zu singen sei und bestimmte jene, welche die Lektionen singen sollten. Sie hatte auch die Obhut über die im Chor benutzten Bücher und war zugleich Bibliothekarin.[1]) Die Campanaria oder Küsterin mußte die kirchlichen Geräte und Paramente hüten. Ihr war das Läuten der Konvents- und Kirchenglocken übertragen.[2])

Den Zentralpunkt des liturgischen Tagewerks bildete die Meßfeier. Wenn auch die Klosterverordnung Bischof Conrads keine genauen Bestimmungen aufgenommen hatte, so ist doch sicher, daß die gemeinschaftlich lebenden Schwestern sich öfter zur Feier des hl. Opfers versammelten und öfter die hl. Eucharistie empfingen. Wir haben hier nur eine geringe Verschiebung. Die Messe wurde täglich, an Wochentagen gleich nach der Terz, vom Pater des Klosters dargebracht und unter Beteiligung des ganzen Konvents gefeiert. An Sonn- und Feiertagen wurde ein Hochamt gesungen, darauf folgte die Predigt.[3]) Die hl. Kommunion pflegte man alle 14 Tage gemeinsam zu empfangen. Die Wahl des Beichtvaters war beschränkt. Die Beichte sollte vor dem Pater geschehen, nur an den 4 Hochzeiten und bei besonderen Ursachen war Freiheit gewährt.[4])

Durcheilen wir noch die reiche Ausstattung der Gebräuche, so sehen wir, daß der Marienkult besonders gepflegt wurde. Ein großer Teil der Gebetsübungen war ihm gewidmet.

Es wird unsere nächste Aufgabe sein, das Leben und die Disziplin im Hause zu überschauen. Die Befolgung der

---

[1]) Const. Mar. Kap. 17.

[2]) Akten 340 a Nr. 7.

[3]) Const. Mar. Kap. 1.

[4]) Const. Mar. Kap. 2. Vgl. Schwarz, Geschichtsquellen Bd. VII, Einleitung S. CXLVIII.

liturgischen Statuten war auf dem Geist des ganzen Hauses gegründet. Die Ordnung des einzelnen Tages war schon durch die Gebetsstunden und die zahlreichen frommen Uebungen gegeben. Die übrige Zeit blieb der Arbeit. Die Armut zwang die Schwestern die Arbeit mit Unterbrechung der Horen und bestimmter Stunden für die Lesung fortzusetzen.[1]) Die Statuten verlangten die Arbeit der Schwestern im Werkhaus, in der Küche und in der Backstube. Auch während der Arbeit ruhte das Gebet nicht, denn man rezitierte die Horen des Tages und die Psalmen.[2]) Für die Arbeitsverpflichtungen waren eigene Bestimmungen gegeben, sie werden später noch besonders erwähnt werden.[3])

Die Constitutiones bestimmen, indem sie die Ordnung eines Tages veranschaulichen bis ins kleinste das ganze Klosterleben.[4]) Es herrschte die vita communis. Man

---

[1]) Der Bischof tröstet sie mit den Worten des Propheten: „Wann Du issest das Brodt deiner Hände, sehlig bis du und wohl wirts dir gehen." Const. Mar. Kap. VIII. Von der Arbeit der Schwestern.

[2]) Const. Mar. Kap. III. Man las mit Vorliebe in den Betrachtungen des Thomas von Kempen. Es offenbart sich auch darin der starke Einfluß der Fraterherrenklöster.

[3]) Das Arbeitsgebiet der Schwestern war groß und mannigfaltig, verschiedenartig sind die Handarbeiten und Dienstleistungen, durch die sie Bürgerfrauen und Töchter erfreuten. Die gewöhnliche Arbeit bestand im Walken und Weben, in Verfertigung von Leinen und Tuch. Aber selbst bis in die feine Holz- und Metallindustrie reicht ihre Tätigkeit. Nadeln, Schnallen, Golddrähte, Rosenkränze gehen aus ihren fleißigen Händen hervor. Auch die Kirche gab den kunstfertigen Nonnen durch Verfertigung von Paramenten gern Beschäftigung. Die Regel verlangte: „daß sie sich ehrlicher, dem Frauenvolk wohl anstehender Arbeit befleißigen sollen, doch deren so nur allein zu Eitelkeit und Hoffahrt gehören, entäußern" (Const. Mar. Kap. 8). Im Nieſingkloster zu Münster hatten die Nonnen unter der kunstfertigen Leitung des Fraterherrn Johann Becker (gest. 1536) selbst Glasfenster herzustellen gelernt. Münsterſche Gesch. Q. Bd. 11, S. 439.

[4]) Const. Mar. Kap. 3. Von der Tagesordnung.

benutzte als dessen erstes Kennzeichen ein gemeinsames Dormitorium. Um 4 Uhr begann das nächtliche Offizium. Gleich beim ersten Zeichen zu den Nokturnen mußten sich die Schwestern erheben und auf ein dreimaliges Läuten zu den Matutinen in den Chor eilen. Nach der Abendmahlzeit, wenn man das Kompletorium gebetet und das examen conscientiae gehalten hatte, begab man sich wiederum schweigend in den gemeinsamen Schlafsaal, wo jede Nonne ihr eigenes Bett besaß. Das Dormitorium wurde nach 9 Uhr geschlossen, und es war den Schwestern streng verboten, außerhalb des Schlafraums zu bleiben. Es war die Art und Weise des Aufstehens und Schlafengehens genau vorgeschrieben, um den andern nicht Anlaß zur Sünde zu werden.[1])

Ein zweites Erfordernis für die vita communis war das gemeinsame Refektorium. Selbstverständlich hatten auch die Mahlzeiten ihre bestimmte Ordnung. Wenn das Zeichen zum Tisch gegeben wurde, begab sich jede in den Speisesaal. Auch die Oberin aß an der gemeinsamen Tafel und genoß vor den andern keinen Vorzug. Bei Tisch sollte Stillschweigen geübt und der Geist durch eine Lesung erbaut werden. Mit dem Amt des Vorlesens wurden die Schwestern abwechselnd je eine Woche betraut.

Außer den mit der Zubereitung der Speisen beschäftigten Schwestern gab es noch stehende Aemter, denen die Sorge für den Speisesaal oblag. Die Tischdienerinnen hatten täglich den Tisch zu decken, die Brote zu zerschneiden, Bier zu zapfen und die Speisen sorgsam zu verteilen.[2]) Zur ständigen Tagesordnung gehörten auch die beiden Erholungspausen nach den Mahlzeiten des Tages und der Trunk nach der Vesper.[3])

---

[1]) Const. Mar. Kap. 10. Vom Dormitorium. Bis zum 18. Jahrhundert schliefen auch die Klostermägde auf dem Schlafsaal der Schwestern. Abschn. 340 A. Nr. 7.

[2]) Const. Mar. Kap. 9. Vom Refektorium.

[3]) Const. Mar. Kap. 3.

Vorschriften für die Handhabung des Fastengebotes im Kloster fehlen für die ältere Zeit. Es scheint aber, daß im 17. Jahrhundert durch die Statuten eine zeit- und zweckentsprechende Erleichterung geschaffen wurde. Die mittwöchige Abstinenz wurde fallen gelassen, dafür aber sollte am Freitag nur einmal gespeist und abends nur Kollation gehalten werden.[1]) Der Zweck der Tagesordnung war natürlich die angemessene Beschäftigung der Schwestern und zugleich die möglichste Beseitigung jeder Zerstreuung, die vom eigentlichen Ziele, der steten Betrachtung und Sammlung der inneren Kräfte, abführen konnte.

Das wichtigste Mittel dieses Ziel zu erreichen, war das Stillschweigen. Eines der ersten Kapitel der Augustinusregel verlangt bereits Schweigsamkeit als Haupttugend. Nachdrücklich schärfen auch die Statuten das Stillschweigen ein. In bestimmten Räumen des Klosters durfte nie gesprochen werden: in der Kirche, auf dem Kirchhof, im Schlaf- und Speisesaal. Das Sprechen war nur in den Arbeitsräumen gestattet, wo eine Notwendigkeit des gegenseitigen Verkehrs vorhanden war. In der Rekreation, und wenn sonst auch immer die Erlaubnis zum Reden gewährt wurde, waren jedoch Scherz und unnütze Worte verboten.[2]) Verschiebungen in der täglichen Ordnung und Ausnahmen von der Beobachtung der Statuten traten nur ein, wenn eine Reise zu machen war.

Mit besonderer Liebe und Sorgfalt ist noch das Kapitel über den Frieden und die Einigkeit, die unter den Schwestern herrschen soll, ausgearbeitet worden.[3])

Der Geist der ganzen Entwicklung ist selbst in der Kleiderfrage deutlich zu verspüren. Es zeigt sich auch hier

---

[1]) Const. Mar. Kap. 9.
[2]) Const. Mar. Kap. 7. Vom Stillschweigen.
[3]) Const. Mar. Kap. 12. Von Fried und Einigkeit der Schwestern.

die Fähigkeit einer weisen Anpassung. Die Regel des hl. Augustinus hatte weniger Gewicht auf die Kleiderfrage gelegt und Modifikationen erlaubt. Als allgemeinen Grundsatz können wir annehmen, daß die Kleidungsstücke der Schwestern weder aus allzukostbaren noch aus allzugewöhnlichen Stoffen gefertigt wurden. Die Statuten bezeichnen nur die einschränkende Bestimmung, daß das Gewand von Einem Stoffe sein soll. Das Habit der Marienstätter Augustinerinnen bestand aus einem Oberkleid, das durch einen schwarzen Ledergürtel zusammengehalten wurde, dessen Aermel (Mawen) von mittelmäßiger Weite waren. Um das Haupt schlugen sie einen doppelten, ungesteiften Schleier (Weihel). An Sonn- und Feiertagen legte man über das tägliche Habit noch einen schwarzen Mantel (Kappe) und einen weißen Schleier.[1])

Es bleibt noch die Farbe der Kleidung zu erwähnen, die viel Schwierigkeiten bereitete. Bischof Conrad hatte 1462 den Schwestern eingeräumt, die gewohnte Beginentracht weiter zu führen, „scilicet quod tunicae vestrae superiores grisee sint, nullo alio colore admixto, et mantelli nigri simplicis forme et figure".[2])

Als Franz Wilhelm 1660 den Schwestern die Tracht bestimmte, wählte er die schwarze Farbe, weil sie einmal seit langem im Kloster üblich war; dann war der andere Grund auch symbolisch. Es legen die Statuten die schwarze Farbe als äußeres Zeichen der inneren Demut aus.[3])

---

[1]) Const. Mar. Kap. 13. Nach Schiller-Lübben ist weihel, wile wil = Schleier, besonders Nonnenschleier, vgl. Ducange velum, „Kappe" bezeichnet die ganze Ordenstracht, „seine Kappe verlaten" bedeutete in der Reformationszeit soviel wie Abtrünnigwerden.

[2]) Urk. vom 14. März 1469 Acta Osn. S. 256.

[3]) Const. Mar. Kap. 13. Im Consistorio hatte man eine Zeit lang an die weiße Farbe gedacht, besonders auf eine Nachricht der Fraterherren ad fontem salientem in Münster hin: „daß der Habitus

Die Sorge für die Aufbewahrung und Verteilung der Kleidungsstücke hatte die Kleidermeisterin. [1])

Es schaut uns aus den Statuten ein Idyll gegenüber dem streng von jedem Verkehr mit der Welt abgeschlossenen Kloster. Doch konnte das Leben nicht von Irrtümern und Fehlern ganz frei bleiben. Es war eine Disziplinargewalt auch hier naturnotwendig. Der Vorsteherin des Klosters wurde die Strafgewalt, ja die Pflicht hierzu übertragen, nur daß sie bei Verhängung strengerer Strafen den Rat des Paters und aller Schwestern hören mußte. [2])

Ein vergleichender Blick auf die Verordnungen des Bischofs Conrad und die Reformstatuten zeigt eine zeitentsprechende Entwicklung der Bußdisziplin. Die Regel Conrads hatte nur die strengsten Fälle vorgesehen und besondere Bestimmungen allein für die Abtrünnigen und aus dem Kloster Entwichenen niedergelegt. Eine Schwester, die nach der Profession „propria temeritate" das Kloster verließ, verfiel dem Kirchenausschluß und wurde als apostata betrachtet, die selbst mit Hilfe der weltlichen Gewalt wieder in das Kloster zurückgebracht werden konnte und so lange eingekerkert wurde, bis sie sich nach dem Urteil des Visitators und der Oberin gebessert hatte. [3])

An der Kerkerstrafe als der schwersten und demütigsten Züchtigung, wurde auch jetzt festgehalten. Bei schweren und

---

Augustini in albo et nigro essencialiter bestehe". Die Marienstätter Schwestern aber wünschten das schwarze Gewand zu bewahren, „da der weiße Habitus viel kostbarer und zum allergenauesten gerechnet über 20 Taler mehr koste, in Sonderheit da hiesige, welchen doch der geistliche Tandt etwas fremd vorkommt, zu anderen Gedanken geraten und wir uns selbsten im Wege stehen". Akt. K. 36. Die Novizen zu Münster trugen violette Kleidung. Ebenda.

[1]) Const. Mar. Kap. 17.

[2]) Const. Mar. Kap. 11.

[3]) Urkunde vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 251.

groben Verstößen gegen die Regel selbst, bei einem Auflehnen gegen den Befehl der Oberin, bei Vergehen, die eine moralische Schuld in sich schlossen, sollte die Schuldige in den Kerker, locum disciplinae, geführt werden.[1])

Die Ausschließung aus der Klostergemeinschaft war das Letzte, das Aeußerste, zu dem man erst schritt, wenn alle Ermahnung und Zurechtweisung sich als fruchtlos erwiesen hatte.[2]) Aber selbst im Falle der Ausstoßung konnte die Bedauernswerte noch wieder aufgenommen werden, wenn sie um Versöhnung und Verzeihung bat. Man war bemüht, Sorge für die Fehlenden zu tragen, und man trachtete mit Klugheit und Fleiß, daß keine verloren ging.

Kleinere Vergehen und solche, bei denen an und für sich von einer moralischen Schuld keine Rede ist, die nur gegen die klösterliche Ordnung waren, wurden leichter bestraft, durch zeitweilige Ausschließung aus der Gemeinschaft der Schwestern. Sie konnten auch, wenn sie vor der Oberin im Kapitel bekannt wurden, gleich gesühnt werden. Marienstätte hatte monatliches Kapitel. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß dabei ein Kapitel aus der Regel vorgelesen wurde, woher auch der Name der Versammlung und des Ortes kommt.[3]) Am Schlusse der Uebersicht über die klösterliche Disziplin in Marienstätte sei nunmehr noch gestattet des Krankendienstes im Kloster zu erwähnen. War eine Schwester krank, dann gebot nicht nur das natürliche Mitleid, sondern noch mehr die christliche Liebe, die Kranke zu pflegen. Der Pflegerin war Sorgfalt, der Kranken Bescheidenheit in ihren Forderungen empfohlen. Die Regel kennt die notwendigen Erleichterungen. Die Sorge für die Kranken hatte die Krankenmeisterin.[4])

---

[1]) Const. Mar. Kap. 12.

[2]) Const. Mar. Kap. 5.

[3]) Const. Mar. Kap. 11.

[4]) Const. Mar. Kap. 17. Die Statuten hatten eine vernünftige Pflege der körperlichen Gesundheit anbefohlen. Ueber die Waschungen

Das ist das Hauptsächlichste, was sich aus den Constitutiones über die Disziplin und das Leben in Marienstätte zum tieferen Verständnis der innerklösterlichen Verfassung entnehmen läßt.

Nun sei noch die Ausbildung der Leitung im Kloster dargestellt. Die Behandlung wird um so kürzer sein, als manche der Klosteroffizien schon in besserem Zusammenhang angeführt wurden. Die Leitung im Kloster war bei der großen Zahl der Schwestern schon früh ausgebildet, wenn auch im Laufe der Zeit eine feinere Gliederung sich zeigte. Sie bleibt einfach, es walten keine Irrtümer und Unklarheiten ob.

Conventus ist der Name für die vollberechtigte, rechtsfähige Gesamtheit.[1]) Die Namensbezeichnung für die Leiterin des Klosters wechselte, die rechtliche Stellung aber ist immer dieselbe, mag sie in Anlehnung an die bei den Beginen herrschende Gewohnheit moder, mater, rectrix, regersche genannt werden, oder mögen spätere Urkunden, als der klösterliche Charakter rein hervortritt, von einer Priorin reden.[2])

bestimmen die Satzungen der westfälischen Augustinerinnenklöster im 15. Jahrh. „das Baden ist auch dem Leibe in keiner Weise zu weigern, wann es die Not der Krankheit erfordert, welches auch ohne Widerrede geschehen soll nach Rat des Arztens". Msc. I, 236, S. 53 St. A. Münster. Der Gesundheitszustand im Kloster scheint recht gut gewesen zu sein. Schon die hohe Zahl der Jubilarinnen läßt darauf schließen. Vgl. Msc. 178 die sehr schöne Darstellung der Feier des 50jährigen Jubiläums einer Nonne.

[1]) Der übliche Ausdruck lautet: „moder, prokuratorsche un vort gemeyne convents suster". Schon Bischof Conrad hatte dem Konvent gestattet ein Siegel zu führen. Eine Verkaufsurkunde des Jahres 1661 ist gezeichnet mit dem Siegel eines Probstes Conrad von Ramelsloh, das nach dem Stil der Zeichnung und der Buchstaben etwa der Wende des 13. und 14. Jahrhundert entstammt (Osn. Mitt. Bd. XIV, S. 155). Die Persönlichkeit des Probstes läßt sich nicht näher bestimmen. Das Siegel ist vielleicht von Franz Wilhelm bei seinen Restaurationsbestrebungen erworben und an das Kloster Marienstätte gegeben worden.

[2]) Stadtbuch S. 138, Urk. vom 15. Septbr. 1456, Urk. vom 21. Septbr. 1462, Urk. vom 17. März 1469, Urk. vom 13. Mai 1502, St. A.

Die Wahl und Einsetzung der Oberin ist von Anfang an festgelegt. Sie erscheint kanonisch und rechtlich einwandfrei. Schon Bischof Conrad bestimmte, daß vom Gesamtkapitel in freier Wahl eine geeignete Person für das Amt der Oberin erwählt wird. Die Wahl wird aber erst bestätigt durch den Bischof oder seinen Kommissar. Von der weltlichen Obrigkeit wurde sie nicht mehr legitimiert, von ihr bekam man keine Regalien mehr. Diese Teilnahme des Bischofs bei der Wahl der Oberin wurde nie ausgeschaltet, das Hinzutreten einer äußeren Macht können wir im ganzen als segensreich ansehen.[1]) Für die Wahl gab es ein eigenes Zeremoniell.[2]) Wir entnehmen es auch aus der genauen Schilderung des Wahlaktes in den Wahlprotokollen 1736—40.[3]) Nach Anrufung des hl. Geistes wurde unter dem Vorsitz des bischöflichen Kommissars die geheime Wahl vorgenommen. Die zu Erwählende mußte von tadellosem Wandel sein, ausgezeichnet durch „virtute, prudentia, aliisque requisitis dotibus." Nicht gleich einigte man sich auf eine Kandidatin. Erst beim dritten Wahlgang erhielt Agnes Nölter die Majorität. Das Ideal war wohl die Einstimmigkeit der Wahl, nach kanonischem Recht war auch absolute Mehrheit gültig. Die Gewählte erhielt allgemeinen Beifall, man huldigte ihr als Vorsteherin.[4]) Nach der Wahl mußte

---

[1]) Const. Mar. Kap. 19.

[2]) Const. Mar. Kap. 19.

[3]) Abschn. 340 a Nr. 8. Electionem omnes präsentes moniales approbarunt et laudarunt atque congratulatae sunt neoelectae, et mox in choro decantatus fuit sub pulsu campanarum hymnus Ambrosianus Tedeum laudamus et subjuncta collecta actus hic finitus est, Ebenda.

[4]) Abschn. 340 a Nr. 7. Wenn es nicht gelingt, die Namen der Vorsteherinnen, welche an der Spitze Marienstättens gestanden haben, der Reihe nach aufzuzählen, so liegt es einmal in dem großen Schwanken der Titulatur begründet, dann aber auch daran, daß die Nachrichten höchst lückenhaft sind. Die Quellen für diese Zusammenstellung sind

sogleich die bischöfliche Konfirmation eingeholt werden; erst dann trat die electa in den vollen Besitz der Klosterleitung.

Wir erhalten nähere Aufschlüsse über die Amtsdauer. Die Oberin wurde zunächst auf Lebenszeit gewählt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts tritt eine Aenderung ein: es wird die beschränkte Wahl für 3 Jahre üblich.

Getreu ihrer Anlage betonen die Constitutiones die Pflichten und Ehrenvorzüge der Oberin. Sie soll die äußere Entwicklung ebenso fördern wie die Disziplin im Innern.[1]) Die Oberin steht in besonderer Weise sämtlichen Inhabern von Klosteroffizien vor und kann von ihnen Rechenschaft verlangen. Sie hat ein bevorzugtes Recht in der Verwaltung des Klosters. Sie unterzeichnet als erste in den Urkunden. Aber bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung, namentlich in Gütersachen, beim Abschluß von Käufen und Verträgen ist sie an die Genehmigung des Konventes ge-

---

die Urkunden des Klosters und die Rechnungen. Im Jahre 1456 wird zum ersten Mal Tonie Monters als Vorsteherin erwählt. Im Jahre 1462 hatte Heilen Tormolen das Amt der Oberin inne, ihr folgte 1465 in dieser Würde Elseke Pepinktorpes, 1474 zum zweiten Mal Heilen Tormolen, 1500 Greteke Stubbe, 1549 Grete Apengeters, 1568 Katharina Cormans. Es herrscht dann eine große Lücke. Erst mit dem Jahre 1658 können wir die Reihe der Vorsteherinnen mit Eva Moddemann wieder beginnen. Wir führen dann an:

1660—1668 Justina Bischopinck,
1668—1670 Gertrud Hümmelers,
1670—1680 Anna Gertrud Bischopinck,
1680—1690 Barbara Hesselmann,
1690—1712 ?
1712—1737 Barbara Jördemann,
1737—1740 Benedicte Bornholtz,
1740—1748 Agnes Nölker,
1748—1770 Maria Gertrud Müllener,
1770—1781 Maria Clementine Loyer,
1781—1805 Friederika Jakobi.

[1]) Const. Mar. Kap. 17.

bunden. Sie vereinigt auch bisweilen in ihrer Hand das Amt der Superiorin.

Der Oberin stehen zur Unterstützung und Stellvertretung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung verschiedene Schwestern zur Seite. Es erscheinen vor allem das Amt der Disziplinmutter und das der Prokuratorin. Diese unterschreiben in den Urkunden überall unmittelbar nach der Oberin. Sie wurden von der Oberin ernannt und nicht vom Kapitel.

Die Disziplinmutter hat die Stellvertretung der Oberin, darf sich aber vom Gehorsam gegen sie nicht freisprechen. Sie war eigentlich die ständige Oberaufseherin über die Klosterordnung. Ihr waren die Schwestern neben der Vorsteherin vor allem Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.[1])

Die Prokuratorin war mit der Verwaltung der gesamten Oekonomie, soweit sie im Kloster selbst gehandhabt wurde, betraut. Als Gehilfin war ihr die Kellnerin beigegeben, welche vornehmlich für die Brauerei und für die Aufbewahrung der Speisen sorgte.

Das Pförtneramt, das eine bewährte ältere Schwester innehatte, erwähnen wir als letztes.[2])

Der Verfasser der Konstitutionen richtet ein besonderes Augenmerk auf das Novizenwesen, denn die Sicherung eines guten Nachwuchses war von größter Bedeutung. Eine der tiefsten Ursachen des Klosterverfalls ist der ganz oder halb unfreiwillige oder vorschnelle Eintritt. Solche Elemente suchte man fernzuhalten, indem die Aufnahme erschwert wurde. Man legte der Kandidatin die üblichen Fragen vor: ob sie frei, von guten Eltern sei, durch kein Gelübde oder keine Verlobung

[1]) Const. Mar. Kap. 17.

[2]) Ebenda Kap. 14. In der Entwicklung der Aemter ist eine Anlehnung an die Organisationsform der älteren Orden zu erkennen. Das organisatorische Gerippe und die klösterlichen Formelemente übernahmen sie, die sie dann aber, eingedenk ihrer sozialen Lage, mit Freiheitssinn zweckentsprechend gestalteten.

gebunden, auch körperliche Geſundheit wurde verlangt. Dann ſtellte man der um Aufnahme Bittenden die Mühen des mönchiſchen Lebens vor. Beharrte ſie auf ihrem Vorſatze, dann trat ſie in das Noviziat ein.

Natürlich mußte die Novize in das neue Leben eingeführt werden, aber gerade da ſagen die neuen Statuten nichts Doch handelte es ſich wohl in erſter Linie um eine asketiſche Vorbereitung. Ein Amt der Novizenmeiſterin wird in den Statuten nicht erwähnt. Aber es ſcheint, daß gerade die Handhabung des Novizenweſens weiter ausgebildet und das Amt einer beſonderen Novizenmeiſterin geſchaffen worden iſt.[1])

Die Profeßablegung war mit alten Zeremonien verbunden. Auch hier weiſen die Statuten gegenüber der Regel des Biſchofs Conrad einen Fortſchritt auf. Zuerſt hatte die Oberin ihren Kandidatinnen ſelbſt den Schleier gereicht. Die Erfahrung beſtimmte Franz Wilhelm, die Einkleidung der Jungfrauen dem Biſchof oder ſeinem Kommiſſar zu vindizieren und erſt nach dem 16. Lebensjahre die Ablegung der Profeſſion zu geſtatten.[2])

[1]) 1661 wird von der Tätigkeit der magistra noviciorum berichtet, die als eine der reformatrices vom Nieſingkloſter geſchickt worden war. Akten K. 36. Auch die Kloſterrechnungen verzeichneten Geſchenke der eintretenden Novizen für die „Meiſterin“. In den größeren Häuſern der weſtfäliſchen Auguſtinerinnen treffen wir ſchon im 16. Jahrhundert Lehrerinnen, die aber nur im Deutſchen Unterricht gaben, wie in Roſenthal in Münſter, im großen Schweſternhauſe in Coesfeld, ferner in Bocholt, Borken und Ahlen. In Dülmen wurden die jungen Schweſtern wie in den Kanoniſſenſtiften einer älteren zur weiteren Ausbildung und Erziehung zugeteilt. Münſter. Geſch. Q. Bd. VII; S. 83, 95, 106, 116, 173, 188.

[2]) Das Dekret de regul. et monial. betreffend, wollte das Tridentiner Konzil zunächſt das 18. Jahr als Zeit des Eintrittes und des Profeſſes beſtimmen. Dagegen hob man die Wichtigkeit der Erziehung in den Klöſtern hervor und erinnerte daran, daß die Mädchen auch mit 12 Jahren heiraten durften, und daß die Profeßablegung bisher mit 12 Jahren üblich geweſen ſei. So wurde für den Profeß das 16. Jahr

Durften sie nach einjährigem Noviziat die Gelübde ablegen, so lasen sie die Profeßformel ab und bekräftigten die Urkunde mit eigener Unterschrift. Die Formel für die Profeßbitte ist jetzt vollkommen ausgebildet.[1]) Die Freude des Tages findet ihren Ausdruck in einer Festlichkeit.[2])

Noch ein Amt erhält in den Statuten eine hohe Wertung. Es ist das Amt der Schulmeisterin. Der Unterricht wird jetzt unter die Zwecke des Klosters aufgenommen, er wird regelmäßig betrieben, es bleibt nicht mehr dem Zufall überlassen, ob Schülerinnen kamen oder nicht. Der Unterricht der saeculares puellae wird geradezu gefordert. Dieser Beschäftigung wird eine besondere Bedeutung beigemessen und eine hervorragende Würde gegeben. Es sollen nur solche an der Heranbildung der weiblichen Jugend arbeiten und zu Lehrerinnen bestimmt werden, die eine erfolgreiche Tätigkeit versprechen. Wenn wir den Geist der Zeilen erfassen, müssen wir gestehen, daß von den Schwestern die Jugend geschätzt und geehrt wurde.[3])

Um den Unterricht ungestört genießen zu können, fanden die Mädchen im Kloster selbst Wohnung und Verpflegung. Es bedurfte aber die Aufnahme der bischöflichen Genehmigung.[4])

---

festgesetzt. Herchenröther, Handb. der allg. Kirchengesch. 5. Aufl. 3 Teil 1915, S. 592.

[1]) Const. Mar. Kap. 20. Die älteste erhaltene Profeßformel der Auguftinerin Grete Rodde (gestorben 1554) zu Rosenthal in Münster stimmt inhaltlich mit der unsrigen vollständig überein. Bahlmann, Das Kloster Rosenthal zu Münster 1857, S. 18.

[2]) Mit häufig verschwenderischem Aufwand feierte der reiche Bürger die Einkleidung seiner Tochter als Nonne, gegen deren Uebermaß oft die Stadträte eingreifen mußten.

[3]) Const. Mar. Kap. 18. Von Alter und Unterweisung der zarten Jugend weiblichen Geschlechts. Vgl. auch Akte 340 a Nr. 4.

[4]) Ueber die Aufnahme der Mädchen in ein Kloster bestimmte Franz Wilhelm in dem Synodaldekrete von 1628: „Huius modi vero puellae habitu incedant modesto, nigri coloris, vel fusco non varie

Die kirchlichen Funktionen wurden durch den Klostergeistlichen, den Pater Confessarius oder Vikar versehen, der dem Regular- oder Säkularklerus entnommen wurde. Seine Ordination hatte entsprechend den kanonischen Bestimmungen stets der Diözesanbischof oder sein Stellvertreter.[1]) Der Pater wohnte nahe dem Kloster in der sogen. Paterei, nur zu bestimmten Zeiten durfte er das Monasterium, die Immunität im engeren Sinne, betreten. Er mußte die Statuten des Hauses beobachten und war der Berater der Oberin in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Doch blieb die offizielle Gesamtleitung in der Hand der Oberin.[2])

Von Interesse und Bedeutung ist die Frage nach der Stellung des Klosters innerhalb des Verbandes der Augustinerkongregation und nach den Beziehungen zum Ordinarius der Diözese. Es mangelt noch an Veröffentlichungen über Augustinerinnenklöster, sodaß die Frage nach der rechtlichen Stellung dieser Klöster noch unklar und schwankend ist. Im allgemeinen scheint es, daß die weibliche Linie des Augustinerordens selten der Jurisdiktion des männlichen Ordens unterstand.[3])

---

coloris, aut qui nimiam mundi vanitatem sapiat et advertatur, ne moribus aut verbis moniales offendant." Acta Synodalia S. 55.

[1]) Urk. vom 15. Septbr. 1469. Acta Osn. S. 256. Const. Mar. Kap. 16. Im Nieſingkloſter in Münſter wirkte von 1481 bis 1504 (Münſterſche Geſch. Quelle, Bd. II, S. 342 ff.) der durch Joſtes zu Ehren gebrachte Johannes Veghe, welcher durch ſeine in ſchöner, natürlicher Sprache gehaltenen, mit Klarheit und Wärme verfaßten Predigten und andere geiſtliche Schriften hervorragt. Ausgabe der Predigten durch Joſtes 1883, der Traktate und Predigten durch Triloff 1904.

[2]) Es iſt erklärlich, daß zuweilen Kompetenzkonflikte entſtanden. So verließ der Pater Erneſtus Pagendarm aus dem Iburger Benediktinerkloſter nach 4jähriger eifriger Tätigkeit Marienſtätte (O. G. O. 352): „ab abbate honorifice revocatus est. Et licet pluribus pro alio institerint, abbas ad iteratam provisionem flecti non potuit."

[3]) Vgl. Kolde, Die Auguſtinerkongregation, S. 35, Anm. 4. Hartwig, Frauenfrage, S. 86, irrt, wenn er ſchreibt: „Die Schweſtern des Michaeliskonvents befolgten die Regel des hl. Auguſtinus und waren

Marienstätte hatte sich zunächst im Rahmen des Augustinerordens entfaltet, mit dem sich das Kloster durch ein geistliches Bündnis, durch eine Gebetsverbrüderung, vereinigt hatte. Es scheint, als ob die Schwestern diese Beziehungen zum Augustinerorden bewußt aufrecht erhalten wollten. Denn Bischof Conrad ernannte auf ihren Wunsch die Augustiner der Stadt zu Visitatoren des Klosters und bestimmte ihnen die Pflichten und Rechte gegenüber dem ihnen unterstellten Kloster.[1])

In der Tat aber ist die Bindung an den Orden nur eine lockere und lose gewesen, ohne dauernde Bedeutung und größeren Einfluß erlangt zu haben. Die Quellen bieten keine Nachrichten über die Visitationen der Augustiner und über die tatsächliche Ausübung ihres Amtes. In den Urkunden werden die Augustiner niemals als Zeugen erwähnt, wir finden keinen einzigen Beweis, daß sie das Kloster in wichtigen Anlässen nach außen vertreten haben. Die Bindung an den Ordinarius der Diözese überwiegt schon bald die Beziehungen zum Orden.

Wollen wir die rechtliche Stellung des Klosters zur bischöflichen Autorität richtig beleuchten, dann müssen wir der besonderen Eigenart der Augustinerfrauenklöster unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Ein Moment darf bei der Wertung nicht unterschätzt werden. Wenn man die Unselbständigkeit und Anschlußbedürftigkeit dieser Frauenklöster bedenkt und dabei das Recht des Bischofs über ein solches Kloster in Betracht zieht, so kann das Ziel klösterlicher Bischofspolitik erst recht gewürdigt werden.

---

aus diesem Grunde auch dem Prior des Augustinerklosters zu Segeberg unterstellt." Die sichere Zugehörigkeit eines Klosters zum Augustinerorden ist nicht immer die notwendige Grundlage, auf der ein Aufsichtsrecht des Augustinerpriors aufgebaut sein muß.

[1]) Urk. vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 256. Der erste Visitator ist der Frater Henrikus Modighen. Wird die Neuwahl eines Visitators notwendig, so gestattet ihnen der Bischof „alium idoneum de observantia regula beati Augustini infra mensem eligere".

Bischof Conrad hatte es verstanden, das neugegründete Augustinerfrauenkloster von Anfang an fest dem Diözesanverband einzugliedern. Die Formen, die diese bischöfliche Mitwirkung forderten, sind genau festgelegt. Der Bischof besaß das Obereigentumsrecht über das Kloster, es war direkt seinem Schutze unterstellt, bei ihm fanden die Nonnen Hilfe, er befreite das Kloster von den bischöflichen Abgaben.[1]) Ihm stand auch die Konsekration der Altäre zu, er salbte die hl. Oele. Schon darin liegt die Zugehörigkeit zum Bischof ausgesprochen.[2])

Bischof Conrad erstrebte die direkte Unterordnung unter den bischöflichen Stuhl nicht allein in Form des bischöflichen Schutzes in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch in rein disziplinärer Art. Er bestätigte die Ordensregel, er ordnete das Klosterleben, er genehmigte die Wahl des Visitators,[3]) ihm stand die Strafgewalt zu.

So war ihm ein wesentliches Recht zugesichert und blieb ihm ein steter Einfluß gewahrt, er konnte nach Ermessen über die Disziplin des Hauses entscheiden.

Hierin liegt der eigentliche Grund, daß Franz Wilhelm im 17. Jahrhundert die Reform des Klosters erfolgreich durchführen konnte. Franz Wilhelm gestaltete kraft seiner

---

[1]) Urk. vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 256.

[2]) Urk. vom 27. Septbr. 1474. Gen. Vic. Arch.

[3]) Urk. vom 17. März 1469. Acta Osn. S. 256. Die westfälischen Augustinerinnenklöster standen während des 15. Jahrhunderts zumeist unter der Aufsicht und Visitation der benachbarten Fraterherrenklöster. Hier weisen die Bestätigungsurkunden der Klöster daher stets einen die Rechte des Ordinarius betonenden Vorbehalt auf. In der Gründungsurkunde des Klosters Rosenthal setzt der Bischof Conrad von Rietberg die Einschränkung: „debeatis advocare visitatores auctoritate nostra ac praedecessorum nostrorum immo etiam auctoritate apostolica aliis domibus et conventibus sororum ac virginum de regula sancti Augustini per diocesem nostram monasteriensem ubilibet eo sistentibus deputatos". Rosenthal S. 8.

Persönlichkeit diese Bindung an den Bischof noch fester.[1]) Auch in diesem Punkte gewahren wir eine geradlinige Entwicklung. Es liegen keine Nachrichten vor, daß das Kloster versucht hätte, die Rechte des Ordinarius anzutasten.

Bei dem Schutzbrief des Papstes Leo an Marienstätte[2]) handelt es sich nicht um den eigentlichen an Privilegien so reichen Schutz, dem gewöhnlich eine Traditio der Klöster vorangegangen war, auch war damit keine Exemption von der bischöflichen Gewalt gegeben. Die päpstliche Bulle bestätigt nur die von Bischof Conrad getroffenen Bestimmungen und weist ausdrücklich auf die Rechte des Ordinarius hin.

Damit sind wir am Ziele unserer Ausführungen angelangt und glauben die Marienstätter Gebräuche genügend dargestellt zu haben, soweit sie wenigstens für unsere Zwecke wichtig sind. Der Kulturhistoriker dürfte freilich noch manche ihn interessierende Einzelheiten finden. Unsere Absicht hingegen ist erreicht, wenn es gelungen ist, die Basis zu zeigen, auf der die Verfassungsbewegung in diesen Frauenklöstern stand.

Nicht umsonst haben wir die Entwicklung der Marienstätter Statuten verhältnismäßig so breit ausgebaut, denn erst aus der Erkenntnis des Einzelnen läßt sich der Geist völlig verstehen, der im Ganzen waltet. Es ist der Zug nach Verinnerlichung, der sich in den Constitutiones kund gibt. Die Reformer folgten dem Geiste der Regel, vervielfältigten die Bestimmungen und umgaben das Leben und Denken der Nonnen mit einem engmaschigen Netze, das nur einen Weg offen ließ, den des ungeteilten Strebens nach Vollkommenheit.

Und wer wollte sich da noch über die äußere Blüte wundern? Die innere Reform war die einzige Vorbedingung

---

[1]) Const. Mar. Kap. 15.

[2]) Urkunde vom 24. Juni 1519. Gen. Vic. Arch.

für den Erfolg der äußeren. Seitdem dieser Pulsschlag durch die Adern geht, ist die Kraft Marienstättens frisch und lebendig. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist getragen von Lust und Fähigkeit zum Schaffen.

Die Visitationsakten des 18. Jahrhunderts zeigen im ganzen die gleiche Höhe. Es werden keine Milderungen gegenüber den älteren Constitutiones gestattet, deren Einführung man zu rechtfertigen versuchte. Es zeigt sich zwar ein zeitweiliger Rückgang des Eifers, der sich aus Verfügungen ergibt, wenn z. B. das Silentium eingeschärft, wenn an die alte Strenge des Gebotes der völligen Armut erinnert werden muß. Aber erfreulich bleibt immer die starke Betonung des liturgischen Gebetes.

Von Interesse dürfte es sein, einen vergleichenden Blick zu tun in die Statuten anderer Augustinerinnenklöster und zu forschen, ob sie Ergänzungen oder interessante Abweichungen zu den Marienstätter Constitutiones zeigen.[1]) Sie enthalten wenig, was von den Marienstätter Gebräuchen verschieden ist. Die Kapitel sind im wesentlichen dieselben. Eine einheitliche Durchführung der Reform in den Klöstern würde sich bei näherer Forschung vielleicht als tatsächlich erweisen.

Ein Vergleich zeigt deutlich, daß man die Gebräuche nicht sinnlos rezipierte, sondern nach den Bedürfnissen änderte, manches einfügte, was man selbst von alters her beobachtete und als gut erkannt hatte. So bedeuten die Statuten nicht die Einführung eines starren Systems, sondern das Durch-

---

[1]) Zum Vergleich wurden besonders herangezogen die Dekrete und Satzungen des Wiedenbrücker Augustinerinnenklosters, Schmitz, Beiträge S. 27 f., S. 61 f. und ein Aktenstück im Staatsarch. Münster, Msc. I, 236: commissio et methodus investiturae, professionis, visitationes etc. sororum aut cönobium regulae sancti Augustini per civitatem ac diöcesem monasteriensem".

dringen gewisser Hauptnormen, während die nebensächlichen Bestimmungen eine große Anpassungsfähigkeit zeigen.[1])

Für die Beurteilung der städtischen Politik[2]) ergeben sich zwar aus den Beziehungen zu Marienstätte keine eigentlich neuen Gesichtspunkte, wohl aber manche Fingerzeige für die tiefere Wertschätzung aller Erscheinungen, insbesondere da die Begebenheiten einer Stadt nur Leben gewinnen durch getreue Darstellung im einzelnen.

---

[1]) Die Constitutiones Marienstättenses zeigen in vielen Kapiteln eine oft wörtliche Anlehnung selbst an Statuten, wie sie im 15. Jahrhundert in den westfälischen Klöstern gebräuchlich waren, ein Beweis, daß in der Tat die alten Constitutiones des Marienstätter- und des Nieſingklosters (vgl. S. 84) in starkem Maße in die Reformstatuten des 17. Jahrhunderts mit hineinverarbeitet worden sind.

[2]) Da die klösterliche Wirtschaftsgeschichte im Bistum Osnabrück gründlich durchforscht ist, soll die Wirtschaftsgeschichte Marienstättens hier unberücksichtigt bleiben. Quellen für die Wirtschaftsgeschichte des Klosters sind die Urkunden und Akten des Stadtarchivs 340 a Nr. 1—23, die Akten des Domarchivs Fach K. Nr. 36—46, Urkunden und Akten des Gen. Vic. Arch. I, Nr. 32. Im 13. Jahrh. gegründet, paßte sich das Kloster ganz und gar der spezifisch städtischen Kultur an, der Schwerpunkt der klösterlichen Wirtschaft liegt in der gewerblichen Tätigkeit, die Hausindustrie bildet das Charakteristikum der Klosterwirtschaft. Gemessen an dem Grundbesitz vieler anderer Augusterinnenklöster ist der Marienstätter Besitz noch verhältnismäßig groß zu nennen, aber wenn man ihn dem Grundbesitz der Benediktiner- und Cistercienserinnenklöster gegenüberstellt, verschwindet er vollkommen. Es ist eine interessante Tatsache, daß vom Bischof Franz Wilhelm die Inkorporation, d. h. die Ueberweisung von Kirchengut an Klöster und Stifte, benutzt wird, um dem Kloster eine wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren. (Die 3 Altarpfründen ss. Felicis und Adaucti, ss. Jacobi und Antoni, s. Maria Magdalena, bisher der Katharinenkirche untergeordnet, gingen 1660 in den Besitz des Klosters über, vgl. auch Osn. Mittl. Bd. 14, S. 136 ff.) Dieses ist das einzige Beispiel in der Diözese, daß den Bettelorden Altarpfründen inkorporiert werden, zugleich eine Bestätigung dafür, daß von den Mendikanten im strengsten Sinne des Wortes gewöhnlich nur Frauenklöster auf diese Weise Kirchengut in usus proprios verwenden.

Die städtische Organisation ist charakterisiert durch die immer kräftiger hervortretende Ratsgewalt, daneben steht das in den Zünften organisierte Bürgertum, bestrebt, seinerseits einen stärkeren Anteil an der Stadtverwaltung zu erlangen. Beide Gruppen eint der mittelalterliche Gegensatz zwischen Laie und Geistlichkeit. Der Kampf aber gegen die Geistlichkeit hatte im Vergleich mit früherer Zeit nicht nur an räumlicher Ausdehnung bedeutend gewonnen, er erhielt auch entsprechend dem veränderten Zeitgeist teilweise eine neue Gestalt.

Das religiöse Empfinden hatte sich gewandelt. Das Interesse an geistlichen Stiftungen war geschwunden. Die Stadt zeigte sich bemüht, der Anlage von Klöstern innerhalb der Stadtmauern Grenzen zu ziehen.[1]) Mit den zumteil schon früher aufgestellten wirtschaftlichen Forderungen verbinden sich jetzt Tendenzen, die sich gegen die kirchlichen Institutionen selbst wenden. Die weltliche Obrigkeit, die sich anfangs nur um weltliche Dinge bekümmert hatte, mengte sich in den Ritus selbst ein. Der Ratsherr Franko Mecklenburg erklärte den Bilderdienst für anstößig und verbot den Bürgern das Tragen der Heiligentrachten.[2])

Nährboden für Konflikte war also genug vorhanden. Schon die Gründungsgeschichte Marienstättens gibt Zeugnis dafür. Marienstätte war in hohem Maße auf die Gunst der Stadt angewiesen. Die Beziehungen, die sich zwischen der Klostergesellschaft auf der einen Seite und der bürgerlichen

[1]) Die Brüder vom gemeinsamen Leben hatten 1418 in der Stadt ein Haus gekauft und bald ein anderes geschenkt erhalten. Der Rat aber zwang sie beide aufzugeben und verbot ihnen, je wieder Besitzungen in der Stadt zu erwerben. Osn. Mitt. Bd. 8, S. 82. Die Vertreibung des Klerus aus den Städten ist häufig. Als eins der frühesten Beispiele ist das des Eichstätter Klerus anzuführen vom Jahre 1239. Werminghoff, Kirchengesch. S. 278. Hannover 1905.

[2]) Stüve, Hochstift I, S. 279. O. G. U. II, S. 197. Osn. Mitt. 6, S. 52.

Gesellschaft auf der anderen Seite ergaben, waren äußerst vielgestaltig.

Zunächst hatte das Kloster schon durch die Art seiner Lage selbst eine größere Bedeutung für das Leben der Stadt. Es lag in einem durch Mauern von der Außenwelt scharf abgeschlossenen eigenen Bezirk, der sogen. Immunität. Eine Immunität konnte der städtischen Entwicklung gefährlich werden. Zwar bei Marienstätte drohten keine Gefahren, weil das Kloster erst später auf städtischen Boden verpflanzt war und die Stadt also mit ihren Rechten voranstand und als Geberin erschien. Aber ein Beispiel zeigt doch, wie die Stadt Maßregeln trifft, um das Interesse ihrer Bürger zu wahren. Im Jahre 1465 schließt der Rat mit den Schwestern einen Vertrag, in dem er ihnen einen Tropfenfall an ihrem Neubau gestattet. Auf Verlangen müssen sie jedoch eine Regenrinne anbringen. Auch bedingt sich der Rat aus, daß nach der Hofseite keine Fenster angelegt werden dürfen.[1])

Bedeutsam wurde die Umgrenzung des Begriffes Beginen und seine Beziehung auf die rechtliche Gültigkeit bestimmter Handlungen des Stadtrates. Die Beginen werden in allem den Klostergeistlichen gleichgestellt, doch betont der Rat gelegentlich ihren weltlichen Charakter.[2]) Indem er nämlich den weltlichen Charakter hervorhebt und ihn zu erhalten sucht,[3]) ergab sich für die Stadt aus dieser Auffassung heraus das Recht, ihre obrigkeitliche Gewalt dem Kloster gegenüber

[1]) Urk. vom 15. Mai 1465. Osn. Mitt. Bd. 14, S. 232. Ein ähnliches Beispiel bieten die Beginen des Domschwesternhauses. Urk. v. 28. Mai 1315. Gen. Vic. Arch.

[2]) Die Verschiedenartigkeit des Inhalts und dabei die Ungenauigkeit der Fassung erschweren die Erkenntnis des eigentlichen Rechtes in dem Statut v. 15. Septbr. 1456. Urk. d. Stadt Osn. V, Nr. 38.

[3]) „Das se ock mit nyner Hande geistlichkeit offte sammelinge bynnen eder buten Osnabr. verbund off orden annehmen scholen dar mede ze erer huse und erve vorgen. van sich in ander geistlicke hande bringen mochten." Ebenda.

durchzuſetzen, und hieraus erwuchs für die Genoſſenſchaft die Pflicht zur Unterordnung unter die ſtaatliche Obrigkeit. Das innere Recht für obrigkeitliche Anſprüche des Rates lag in den Vorteilen begründet, die die Stadt als ſolche den Schweſtern bot. Sie gewährte ihnen in weitem Umfang ihren Schutz.[1]) Damit hatte die Stadt einen Rechtstitel gewonnen, unter dem ſie Anſprüche mannigfacher Art am Stift geltend machen konnte. Beſonders wichtig aber iſt, daß ſich damit ein Aufſichtsrecht und eine Art Patronat des Rates verknüpft.

Ein erſter entſcheidender Punkt in den Beziehungen zwiſchen Stadt und Konvent lag in den Steuerverhältniſſen. Die älteren Beginenſtifte erfreuten ſich ungehindert der ihnen zugeſtandenen Befreiung von Steuern.[2]) Wenn auch der Rat die alten Rechtsverhältniſſe anerkannte, war doch ſein Grundſatz: neuer geiſtlicher Beſitz iſt ſteuerpflichtig, um der Stadt die Steuerkraft im alten Umfang zu erhalten, die durch dauernde Privilegien vermindert wurde. Daher wurde als erſte Bedingung von dem neuen Konvent als Entgelt für die Nutzung der ſtädtiſchen Beſitzung die Zahlung der Bürgerlaſten verlangt.[3]) Damit iſt der Beſitz zugleich auch dem ſtädtiſchen Recht unterworfen.

Der Rat ging weiter, er ſuchte die Neuerwerbung ſtädtiſchen Beſitzes durch den Konvent zu verhindern. Allgemein verbietet er dem Konvent, ſich Bürgereigen in der

---

[1]) „Hebben wy angenamet und annemet in unſe underſtand, hode und beſchermynge de moder und die genemen ſüſter . . . und ere nacommelinge, ock dat ſulven ere hus, zo alſe zede nu in weren heben und vorder alle ere guder.“ Ebenda.

[2]) Die Schweſtern des Blomingkloſters wurden erſt 1530 zu den Bürgerlaſten verpflichtet. Sie ſollten ſogar fortan, wenn man zu Felde zog, auf eigene Koſten 2 Männer ausrüſten. Urk. d. Stadt V, Nr. 67.

[3]) „Alle ere guder da ſybich alle ſchullen aff waken, grawen ſchatten und tryſen.“ Statut v. 1456.

Stadt und Feldmark zu erwerben.[1]) In gleicher Weise wie das Bürgergut wurden auch die Renten von der Gesetzgebung getroffen. Die direkte Ueberweisung von Renten an die Schwestern wurde verboten, die Zuweisung von Renten sollte entweder vor dem Rate selbst, oder doch mit seiner Genehmigung erfolgen. Erwies es sich als unmöglich, Zuwendungen an den Konvent überhaupt zu verhindern, so suchte der Rat solche Erwerbungen durch besondere Bestimmungen zeitlich zu beschränken, indem er die Verpflichtung alsbaldiger Wiederveräußerung geschenkten oder letztwillig zugewendeten Besitzes festsetzte. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit steht ihm kein Eigentumsrecht mehr an dem bedingt übernommenen Besitz zu. Im Unterlassungsfalle wird der Verlust des Gutes angedroht, das ohne Entschädigung an die Stadt fällt.[2])

Einschneidender noch sind die Erlasse, die das Erbrecht der Schwestern betreffen. Eine grundsätzlich festgesetzte persönliche Vermögensunfähigkeit kannten die Beginen nicht, die einzelne verzichtete nicht auf selbständige Nutzung und Verwendung des Privatvermögens, doch wurde nach ihrem Tode gewöhnlich der Konvent Erbe. Hier sind die städtischen Gesetze den Gewohnheiten der Beginen durchaus zuwider, sie bieten ein direktes Erbverbot. Vom Erbrecht im eigentlichen Sinne sind die Beginen ganz wie die Klosterleute ausgeschlossen, sie werden erbunfähig, trotzdem sie kein Armuts-

[1]) „Dat se ock unser stat und der gemeynheit dar mede nyne last noch afftoge endon, willen wie, datde moder und züster nu tor tiit un er nacommelinge nyne erffnisse offte Rente in unser stat wibbolden guderen noch veltmarke mer dan ze nu hebn so vorgh. is to kopen schullen mit wat wise dat geschege sunder unssen vullborde. Statut v. 1456.

[2]) „Worde en ock alsukes wesume godes willen gegeven eder vellen alsuke erretall off rente welcker zuster an to erve, de sollen se bynnen eynem jar na rade erer vorstender slyten in borgerhande und nicht sunder vullbord des rates holden." Ebenda.

gelübde ablegen. Denn von einer Erbfähigkeit kann keine Rede mehr sein, wenn der Rat bestimmt, daß auch alles Erbgut binnen Jahresfrist in Bürgerhand abgegeben werden muß.[1]) Den Novizen wird gleich nach dem zurückgelegten Probejahr die Fähigkeit abgesprochen, in die übliche Erbfolge einzutreten und in Zukunft Erbe zu erwerben.[2]) Als einzige zulässige Form des Rentenerwerbs scheint der Rat die Leibzuchtsrente gestattet zu haben. Denn in der durch den Begriff der Leibzucht gegebenen zeitlichen Beschränkung hatte die Stadt die Gewähr, daß der Zins nicht dauernd an geistliche Personen überging, sondern nach dem Tode der Schwestern wieder an den Haupterben zurückfiel.[3])

Wie der Rat durch Erlasse Beerbung durch die Schwestern zu verhindern suchte, so war er noch in anderer Weise bestrebt, vorzubeugen, indem er den Eintritt in den Konvent beschränkte und die Höchstzahl der Schwestern auf 25 Insassen festsetzte.[4])

---

[1]) Statut v. 1456.

[2]) „Ze enbrachte wat mit vrien willen mit sick, offte er worde wat van eren ffrunden ume godes willen gegeben wer dan solkes wes ervetal, dat solden de züster sliiten und verkopen in hande so hier nageschr. is bynnen eynen jar nadem proveljar." Ebenda. Schiller, Kirchenrechtl. Abh. 77, S. 93 bietet ein Beispiel, daß der Goslaer Rat selbst Novizen, die innerhalb der Probezeit wieder in den Laienstand zurücktreten, die Erbfähigkeit abspricht.

[3]) „Wer ok dat erer in dem vorgen. huse were der erve to valle binnen der stad to Osſenbrügge offt in eres stades vestmarke, des mach deghene bruken vor lyfftucht und na eren dode ere unsren grunde und mage dat leyen zynd weder tovallen." Osn. Stadtb. S. 138. Dieser Passus aus den Statuten von 1449, die von den Schwestern nicht angenommen wurden (vgl. folgende Darlegung), ist in dem neuen Vertrag von 1456, der sonst mit dem ersten inhaltlich übereinstimmt, nicht mit aufgenommen. Tatsächlich sind aber durch die Form der Leibrente, die sich für das Kloster nachweisen läßt (Urk. v. 29. Jan. 1473. Gen. Vic. Arch.), die Härten des Erbschaftsverbotes gemildert worden.

[4]) Statut v. 1456.

Der Rat begnügte sich nicht damit, den Besitz des Klosters durch Ausnahmegesetze zu beschränken und durch scharfe Kontrolle auf dem gewohnten Rechtswege zu überwachen, er suchte auch die Verwaltung und Leitung des Konventes selbst in die Hand zu bekommen. Dabei bediente er sich des Institutes der Vormundschaft. Die Ratsvormundschaft ist die das Mittelalter kennzeichnende Verbindung von religiösen und praktischen Motiven. Es überwiegen zwar die wirtschaftlichen Momente. Sie ist keine Neuerscheinung.[1]) Früh schon fand sich das gleichartige Institut der Vormundschaft bei der Verwaltung der Stadtkirchen. Besonders die Spitäler standen schon lange in der Gewalt der Ratsvormundschaft.[2])

Als „vorstendere" für Marienstätte bestimmte der Rat zwei Leute aus seiner Mitte. Das Kloster behält zwar Einfluß auf die Wahl, da es mit Genehmigung der Stadt die Ratsherrn aus seiner Laihschaft erwählen kann, sie müssen aber entweder den Ratsfamilien oder dem amtierenden Rat angehören. Die Amtsdauer der Ratsleute wurde nicht bestimmt, sie war aber zeitlich beschränkt, denn es zeigt sich ein häufiger Wechsel in ihren Namen.

Die Aufgabe dieser Vorsteher liegt in ihrer Amtsbezeichnung. Sie sind die Organe der städtischen Interessen und vor allem des Rates. Sie hatten die Rechtsvertretung des Klosters nach außen, sie mußten bei allen das Kloster angehenden Rechtsgeschäften mitwirken. Es liegt in der Umschreibung ihrer Tätigkeit auch ein Aufsichtsrecht über das innere Leben des Klosters. An die Vormünder sollte sich der Konvent wenden im Falle eines Schiedsspruches über innere Angelegenheiten.[3]) Die Vormünder waren im Grunde nichts anderes als eine Abordnung der Stadt bei Lösung

[1]) Hauck, K. G. 4, S. 52 ff. Schiller, S. 110. Uhlhorn, Liebestätigkeit II, S. 206 ff.

[2]) Stüve, Hochstift I, S. 74. O. U. B. Bd. III, S. 544.

[3]) Statut v. 1456.

bestimmter Aufgaben. Das ist schon daraus zu schließen, daß bei manchen Handlungen nur der Rat genannt wird, wo eigentlich der Vorsteher tätig sein sollte.[1])

Wie tatsächlich die Vormundschaft gehandhabt wurde, ist bei dem Mangel an Nachrichten nicht klar zu erkennen. Bei dem in den Urkunden zwischen 1445 bis 50 als Vormund oft genannten Ratsherrn Franko Mecklenburg läßt sich über das Abhängigkeitsverhältnis nichts Genaues aussagen. Man könnte auch die Auffassung vertreten, daß bei dem sich findenden Ausdruck „eres to der sake rechten gekornen vormunders" es sich um einen besonders von den Schwestern gewählten Vormund handelt, der mit der Ausführung eines Geschäftes betraut wird.[2]) Auch die Stellung des in einer Urkunde vom Jahre 1456 genannten Vormundes Hermann Wymann bleibt schwankend.[3]) Jedenfalls mußte das Bestreben herrschen, sich von der lästigen Vormundschaft zu befreien. Seit 1500 begegnet als Vormund gewöhnlich der Geistliche des Klosters.[4])

Wenn wir alle Bestimmungen des Rates noch einmal zusammenfassend überblicken, die scharfe Beschränkung des Güter- und Rentenerwerbs, besonders das Erbverbot, und dazu die Bevormundung durch die Ratsherrn, so müssen wir sagen, daß die Einigung mit der Stadt eine vollständige Niederlage des in den Kampf eingetretenen Konventes darstellt. Die Schwestern haben die Tragweite dieser Maßnahmen nicht unterschätzt. Als sie im Jahre 1449 zum ersten

[1]) So in einer Urkunde v. 22. Okt. 1479, Gen. Vic. Arch., wo der Rat die Erlaubnis zum Erwerb eines Hauses gibt.

[2]) Es ist dies nichts Auffallendes, da Frauen im Mittelalter bei ihrer beschränkten Gerichtsfähigkeit eines Beistandes in gerichtlichen Angelegenheiten bedurften. Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 127 ff. Transsumpt v. 25. Juli 1429 und v. 23. März 1433, St. Arch., wo Jutte von Melle zur Gültigkeit einiger gerichtlicher Handlungen als Vormünder Gerd Peternellen und Johann Stegmann erbittet.

[3]) Urk. v. 15. Mai 1465. Osn. Mitt. Bd. 14, S. 232.

[4]) Urk. v. 12. Mai 1500. St. Arch.

Mal vor den Rat treten, lehnen sie die Annahme der ihnen unerträglich dünkenden Bedingungen entschieden ab.[1]) Aber sie konnten auf die Dauer nicht Widerstand leisten, es fehlte ihnen der Rückhalt wirksamen Interesses für sie. Ein optimistisches Gefühl, das Vertrauen vielleicht auf einflußreiche Freunde und auch zuletzt das Streben, sich mit dem Gegebenen und Tatsächlichen abzufinden, ließ sie 1456 zum zweiten Mal vor den Rat treten, und sie erklärten sich vor dem Stadtrichter Michael Bonyng zur Annahme der Bedingungen bereit.

Die Geschichte Marienstättens zeigt die radikalsten Verfügungen, die die städtische Politik im Kampfe gegen die Geistlichkeit theoretisch erlassen hat. Aber man darf den Ratsverordnungen allein nicht einen allzuhohen Wert beimessen, da sie gegenüber dem neugegründeten Konvent als Produkt eines besonders erregten Augenblicks die der Kampfesstellung eigentümlichen Merkmale an sich tragen. In Wirklichkeit floß das Leben zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit viel ruhiger.

Es ist zwar bedauernswert, daß die Dürftigkeit des überlieferten Materials keine volle Klarheit bietet. Wie schon das Institut der Vormundschaft sich wahrscheinlich nicht wirksam durchgesetzt hat, so werden auch die Grundsätze des Jahres 1456 nicht mit der zu erwartenden Strenge durchgeführt. Wir finden keine Beweise, daß der Rat von den neueintretenden

[1]) Der Stadtschreiber hat uns die Stimmung festgehalten. Wir spüren noch die tiefe Erregung, die die kleine Gemeinschaft ergriffen hatte, wenn wir lesen: „dar up nemen ze beraet unde quemen weder vor uns up unze radkammer myt den sulven eren vormunden, darup zeggeten se, dat ze lever wollten dat ze alle utstorwen und nyne weder in dat hus to nemen to ewygen tyten er dan ze de puncte vorgen. overgewen und tolaten wollten". Osn. Stadtbuch, S. 138. Fast gönnerhaft klingt es, wenn der Rat das letztere erlaubt und den zuletzt übrigbleibenden Schwestern gestattet, über das gemeinsame Vermögen beliebig, jedoch nicht zum besten der Geistlichkeit zu verfügen.

Schwestern die Innehaltung des Vertrages verlangt, wie er es 1451 von Elsecke Pepingtorpes gefordert hatte.[1]) Schon 1479 verkauft die Stadt selbst dem Kloster ein Haus zu erblicher Nutzung, wobei sie nur das Steuerrecht durch eine Klausel geschützt hat.[2]) Auch die Kontrolle über Testamentsschenkungen hat die Stadt nur lässig gehandhabt. Schon 1477 ist ein Fall bekannt, der von einer erblichen Vergebung von Stadtgut an das Kloster handelt, in der von einer ausdrücklichen Genehmigung des Rates nicht die Rede ist und auch keine Ratsleute als Zeugen auftreten.[3]) Auch bei dem Rentenerwerb umgehen die Schwestern bald die Bestimmungen des Rates. Aber geradezu befremdlich bleibt es, wie der Konvent entgegen dem schärfsten Verbot des Rates dem Orden des Augustinus beitreten konnte und damit zugleich das Besitztum in geistliche Hand geriet. Der Rat hat sich mit der vollendeten Tatsache abgefunden.

Im 16. Jahrhundert geriet das Kloster nicht so sehr mit den Verfügungen des Rates, als vielmehr mit der ganzen Bürgerschaft in Konflikt. Anlaß dazu boten wirtschaftliche Beziehungen. Marienstätte war aktiv am Wirtschaftsleben der Stadt beteiligt. Bei den städtischen Bürgern hatten die Gewerbeprodukte des Klosters, die Leinen- und Tuchgewebe, reichen Absatz gefunden, bis die Konkurrenz der Zünfte störend in diese friedliche Entwicklung eingriff.[4]) Die Zünfte fürchteten durch die Klosterarbeit eine Schädigung des bürgerlichen

---

[1]) Urk. v. 22. Okt. 1479. Gen. Vic. Arch.

[2]) Urk. der Stadt V, Kirchenverfassung Nr. 48: „erffliken to bruken und to beholden."

[3]) Urk. v. 26. Sept. 1477. Gen. Vic. Arch.

[4]) Die Klage der Städte über die Konkurrenz der Klöster in Handel und Gewerbe kehrt immer wieder. Vgl. Werminghoff, K. G. S. 282 ff. v. Below, Handb. der Staatswissenschaften III, S. 326. Bücher, Frauenfrage, S. 19. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstätten. Münst. Diss. 1905, S. 66 ff.

Handels und Gewerbes, einen Ausfall an Einnahmen, die sonst der Bürgerschaft zugeflossen wären.[1])

Beim Lenethunschen Aufruhr vom Jahre 1488, bei dem die Aufständischen die Forderung stellten, alle Handwerker und Krämer aus den benachbarten Dörfern zu entfernen, blieb das Kloster noch gänzlich unberührt.[2]) Erst beim Obergschen Aufstand 1525[3]), eine gegen die Geistlichkeit gerichtete leidenschaftliche Volksbewegung, kommt die Stimmung des Volkes durch eine Bedrohung des Klosters zum Ausdruck.

Mannigfach waren die Anklagen, die man damals wie auch in anderen Städten gegen die Schwestern erhob. Sie sollten durch ihre gewerbliche Tätigkeit dem Bürger eine schwere Schädigung bereiten. Man hatte das Gerücht verbreitet, das Kloster beherberge 120 Insassen, die sich mit 2 Tuch- und 24 Leinwandstühlen beschäftigten. Die gereizte Stimmung geriet in immer größere Erbitterung gegen das Kloster. Der Rat benutzte die allgemeine Unzufriedenheit und verlangte Einblick in die gewerbliche Tätigkeit. Am Pfingstabend des Jahres 1525 schickte er daher 8 Abgesandte in das Marienstätter Kloster. Neben den Ratsmitgliedern befanden sich darunter die beiden Gildemeister Egbert von Schapen und Johann Vrese. Die Gilden erscheinen als die eigentlich treibende Kraft. Ihnen schloß sich eine erregte Volksmenge an.[4]) Die Eindringenden fanden nur 50 Schwestern

[1]) Ueber die Stellung der Kurie zu der Gewerbetätigkeit der Klöster s. Schreiber, G. Kurie und Klöster im 12. Jahrh. II, S. 236. Sägmüller, Lehrb. des Kirchenr. S. 230.

[2]) O. G. Q. II, S. 198, 322.

[3]) O. G. Q. III, S. 191.

[4]) Es ist charakteristisch, daß der zunftmäßig organisierte Teil der Bevölkerung und das anspruchsvollere und leidenschaftlichere städtische Proletariat sich zum gemeinsamen Vorgehen verbinden. Die beste Darstellung dieses Vorgangs bietet die Chronik des Klosters (gedruckt Osn. Mitt. Bd. II, S. 167 ff.). Ueber die vielen gleichgearteten Aufstände in den revolutionären Städten vergl. besonders Kaser, Politische

und an Handwerksgeräten nur einen Tuch- und 4 Leinwandstühle, von denen noch 2 leer standen. Vor der unverhüllt feindseligen Stimmung der Bürgerschaft waren die Schwestern machtlos. Der Rat benutzte die entstandene Verwirrung und ließ die Handwerkszeuge zum Rathaus bringen.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster ist nicht immer ein ausgesprochen feindseliges. Ausgezeichnet durch einen vorzüglichen Ruf, erfreute das Kloster sich im allgemeinen einer großen Beliebtheit unter den Bürgern.[1]) Der Bürger vertraute den Schwestern seine Kinder zur Erziehung an, er gab ihnen seine Kostbarkeiten und Urkunden zum Aufbewahren.[2]) Dabei war das Kloster durch die kirchliche Organisation in besonderer Weise mit der Bürgerschaft verbunden. Das Kloster hatte das Recht des öffentlichen Gottesdienstes für die Stadt.[3]) Von hohem Wert war das schon früh verliehene Privilegium, einen eigenen Kirchhof anzulegen

---

und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum, Stuttgart 1899 und Ranke, Deutsche Geschichte I, S. 132 ff. Eine Parallelerscheinung, die aus den gleichen Motiven zu ebenfalls scharfen Konflikten führt, bietet das Nieſingkloster in Münster. Auch hier nahm der Rat unter Drohungen der Gilde den Schwestern die Webstühle und beraubte sie sogar der Rentbriefe. Niesert, Beitr. zum Münsterſch. Urk. Buch I, S. 116 ff., Münst. Gesch. Q. Bd. II, S. 426.

[1]) Kothe, W. Straßburger Zustände, Freiburg, Br. 1903, S. 76, 101 ff., zeigt, wie der moralische Stand der Klöster in enger Beziehung zu ihrer Beliebtheit beim Volke besteht.

[2]) Urk. v. 14. Jan. 1492, St. Arch. und Akten K. 36. Domarchiv.

[3]) Ueber die Streitigkeiten wegen des öffentlichen Gottesdienstes zwischen dem Magistrat und dem Kloster im Jahre 1660. Vgl. Akten 340 a Nr. 6. St. Arch. Der Magistrat behauptete, das Kloster habe kein Recht, den öffentlichen Gottesdienst abzuhalten, weil 1624, das als Normaljahr festgesetzt worden war, nach dessen konfessionellen Verhältnissen der Besitzstand der beiden Religionsparteien geordnet werden sollte, in Marienstätte kein öffentlicher Gottesdienst stattgefunden hatte. Das Domkapitel aber wies leicht nach, daß unstreitig damals öffentlicher Gottesdienst gehalten worden war.

und auf diesem jeden, der es begehrte, begraben zu dürfen. Gerade gegen dieses Privilegium hatte die Pfarrgeistlichkeit mit Aufbietung aller Kräfte, aber vergebens, angekämpft. Anfangs war die Erlaubnis, Fremde auf dem Klosterkirchhof zu beerdigen, an die Bedingung geknüpft, daß die Gebühren an die Pfarrgeistlichkeit gezahlt werden müßten. Sie scheint später aufgehoben zu sein.[1]) Nichts verband das Kloster so sehr mit dem Volke wie dieses. In der Klosterkirche zu ruhen galt als besonders erstrebenswert, der reiche Bürger fand dort mit seiner Familie seine Ruhestätte. Wir beobachten, wie manche Geschlechter nur in dem Jungfrauenkloster ihre Begräbnisstätten fanden. Nicht selten vollzog der Dompastor auch unter Begleitung der Schulen eine Beerdigung in Marienstätte.[2]) Für unsere Frage ist es auch wichtig, festzustellen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Schwestern zur städtischen Gesellschaft standen. Vom Gesichtspunkte der ständischen Zusammensetzung beansprucht das Kloster der Augustinerinnen ein großes Interesse. Die Zugehörigkeit des Marienstätter Konventes zur Gemeinschaft der Beginen, die wir für die erste Zeit nach der Gründung als sicher anerkennen mußten, weist schon den Weg für die soziale Schätzung seiner Mitglieder. Zwar läßt sich über die Herkunft der Osnabrücker Beginen bei der Dürftigkeit der Ueber-

[1]) Urk. v. 17. März 1469. Acta Osn. S. 257. Das Begräbnisrecht der Bettelorden führte zu vielen Streitigkeiten mit den Weltgeistlichen. Als 1310 eine gewisse Luitgard von Bure aus der Dompfarre bei den Dominikanern ihre Grabstätte bestellt hatte, ließ das Domkapitel die Leiche mit Gewalt wegnehmen und auf dem Domhofe begraben. Die Dominikaner appellierten an den Papst, der im Verlaufe des Streites das Domkapitel und die Patres mit dem Kirchenbann belegte. Erst nach fast 10jähriger Dauer konnte der unselige Zwist beendet werden, indem das Domkapitel freies Begräbnis gestattete. Osn. Mitt. Bd. 37, S. 14 ff.

Ueber Begräbnisse im Kloster Akt., K. 37. Domarchiv.

[2]) Osn. Mitt. Bd. 39, S. 343.

lieferung nichts Bestimmtes aussagen. Wir kennen für die älteste Zeit nur die Taufnamen, selten die Namen der Eltern und der Familien. Die Standesverhältnisse bei den Beginen waren recht mannigfach. Bald waren sie wohlhabende Frauen, die von eigenem Besitz lebten, ein Eintrittsgeld forderten [1]), bald ärmere, die sich von ihrer Hände Arbeit ernährten. Wie die Forschung allüberall zeigt [2]), stammten auch die Osnabrücker Beginen wohl vorzugsweise aus dem niederen städtischen Bürgertum. Doch ist es bemerkenswert, daß einige mit Familiennamen überlieferte Schwestern vornehmen Bürgergeschlechtern angehören.

Im Domschwesternhaus lebte 1370 Kunegundis von Anchem. Sie wird zugleich mit ihren Brüdern Johannes und Gottschalk, 2 Goldschmieden, erwähnt. Die von Anchem sind eine reiche Osnabrücker Handwerkerfamilie, aus der schon früh Glieder unter Bischof Conrad zur Ministerialität übertreten. [3]) 1398 finden wir Engele Eifeler als Begine im Haltern Konvent. [4]) Die Eifeler sind als Stadtrichter bekannt. Seit 1315 laufen eine adliche und bürgerliche Linie nebeneinander her. Glieder der Familie fanden sich unter den Domherren und Kapitelsherren von St. Johann, 2 Nonnen traten 1308 und 1404 als Benediktinerinnen auf dem Gertrudenberg ein. [5]) In den Marienstätter Urkunden begegnet der Knappe Sweder Eifeler, der 1435 die nicht weit von der Stadt gelegene

[1]) Im Haltern Konvent zahlte die neueintretende Schwester 4 Mk. (Urk. v. 1332. Osn. Mitt. Bd. XI, S. 166.) Auch in Soest wurde eine Summe von 4 Mk. gewöhnlich von einem Neumitglied gefordert. Statut von 1373, Seibertz II, S. 611, Nr. 838.

[2]) Hartwig, Frauenfrage, S. 82. Kothe, Zustände Straßburgs, S. 52.

[3]) Urk. v. 25. Mai 1370. Gen. Vic. Arch. O. U. B. IV, S. 130. Osn. Mitt. Bd. 39, S. 269.

[4]) Urk. v. 1. April 1398. Domarchiv.

[5]) Stüve, Hochstift I, S. 171. O. U. B. IV, S. 344, 365, 391. Osn. Mitt. 39, S. 275.

Honeburg besaß.[1]) Im selben Beginenkonvent lebten 1407 die Töchter des Ratsherrn Wicbold Sallmann, der durch Reichtum und Ansehen bekannt war.[2]) Eine Gertrud von Essen begegnet 1617 als Vorsteherin des Beginenhauses Bloming.[3]) Die von Essen sind eine der wenigen Familien, die in den Urkunden des 17. Jahrhunderts noch erwähnt werden. Die Begine entstammte wahrscheinlich dem vor dem Hegertor wohnenden Fleischergeschlechte von Essen. Eine adelige Linie von Essen bestand noch im 14. Jahrhundert.[4])

Indem wir näher bei der Betrachtung der ständischen Gliederung unseres Klosters verweilen, entrollt sich das Ständeproblem des Mittelalters vor unseren Augen. Selbst das ausgehende Mittelalter zeigt noch einen festgefügten Ständestaat. Die Konvente der Benediktiner- und Zisterzienserinnen waren privilegiert für die Töchter des Adels und des Patriziats.[5]) Es war in sozialer Hinsicht ein großes Verdienst, als unter dem Einfluß der Bursfelder Reform um 1500 der enge Kreis, aus dem sie ihren Nachwuchs heranzubilden pflegten, sich erweiterte, und die Benediktinerinnenklöster einer größeren Anzahl Laienschwestern und den sogen. Donaten aus den mittleren Ständen geöffnet wurden.[6]) Der eigentliche Nonnenkonvent aber blieb adelig, er diente nur einer Auswahl. Mädchen aus dem Volke fanden keine Gelegenheit, ihr Leben in einem regulären Kloster zuzubringen, ihnen standen nur die Beginenhäuser zur Verfügung.

---

[1]) Urk. v. 30. Januar 1435. St. Arch.

[2]) Urk. v. 25. August 1407. St. Arch. Urk. v. 26. Jan. 1409. Stüve. Hochstift I, S. 294. Osn. Mitt. LI, S. 6, XVI, S. 8.

[3]) Urk. v. 12. Mai 1617. St. Arch.

[4]) Osn. Mitt. Bd. VII, S. 29, Bd. 14, S. 207, Bd. 39, S. 276.

[5]) Ueber die ständische Besetzung der Benediktinerinnenklöster im Bistum vgl. die sorgfältigen Ausführungen von de la Valle, Osn. Mitt. Bd. 39, S. 266.

[6]) Linneborn, Die Reform der westf. Benediktinerinnenklöster im 15. Jahrh., S. 101 ff.

Entgegen der engen ständischen Begrenzung tritt uns in dem neugebildeten Konvent der Charakter der Freiheit entgegen. Die Freiheit ist das eigentliche Lebensprinzip, sie besteht darin, daß in demokratischer Weise jedem Zutritt gewährt wird, der nur seine persönliche Unabhängigkeit nachweisen kann.[1]) Wir finden Töchter des Landadels und Patrizierinnen, Handwerkertöchter und Fremde bunt durcheinander.

Es ist ein höchst lebendiges, mannigfaltiges Bild, das wir vor uns haben, wenn wir die Namen der Marienstätter Schwestern von der Gründung bis um 1500 durchmustern.

Von den 35 überlieferten Geschlechtsnamen[2]) zählten die Gogreve zum niederen Adel, bei den Familien von Lingen und von Grothaus ist die ständische Eingliederung unsicher, da beide bürgerliche Nebenlinien aufweisen. Grete Gogreve, die 1456[3]) genannt wird, entstammte einer ministerialen Familie, die zu der großen Burgmannschaft von Quakenbrück gehörte.[4]) 1389 begegnet ein Statius Gogreve und 1433 ein Gödecke Gogreve in den Marienstätter Urkunden.[5]) Un-

---

[1]) Ueber die Bedingungen zum Eintritt in ein Kloster vgl. im allgemeinen v. Scherer, Handb. des Kirchenr. II, S. 794, über die Freiheit S. 797. Die Urkunden des Klosters enthalten Entlassungsscheine aus der Leibeigenschaft, in denen als Grund der Freilassung der Wunsch der Inhaberin, in ein Kloster eintreten zu können, angegeben wird. Urk. v. 14. Jan. 1508. St. Arch.

[2]) Das erste Personalverzeichnis der Konventsmitglieder findet sich in einem Statut vom Jahre 1449. Osn. Stadtb., S. 138. Im Jahre 1456 wird der ganze Konvent zum zweiten Mal aufgezählt, die vom Rate festgesetzte Höchstzahl von 25 Insassen ist jetzt erreicht, in den Namen zeigt sich nur eine geringe Verschiebung. Daneben stützt sich die Liste Marienstätter Nonnen auf Urkunden.

[3]) Statut v. 15. Septbr. 1456. Urk. d. St. V, S. 38.

[4]) Stüve, Hochstift I, S. 64.

[5]) Urk. v. 9. Septbr. 1389. Transsumpt v. 31. Okt. 1433. St. Arch. Es wird sich um denselben Justatius Gogreve handeln, der auch im Lehnsregister von 1350—1361 (gedruckt Lodtmann, Acta Osn., S. 191 ff.) erwähnt wird.

ſicher iſt die Herkunft der Goedecke von Lynen.[1]) Nach Stüve iſt die Familie identiſch mit der von Lingen, doch kommen beide Familien gleichzeitig und immer mit verſchiedenen Taufnamen vor. Das freie Geſchlecht verlor ſich ſchon im 12. Jahrhundert in die Dienſtmannſchaft. Neben der adeligen begegnet auch eine bürgerliche Linie, die Quellen nennen als Osnabrückiſche Bürger 1289 einen Johann von Lingen, aurifaber, der im 14. Jahrhundert ein Haus am Markt beſaß, 1291 Gerhard und 1297 Hermann von Lingen.[2]) 1390 verkauften die von Lingen ihre Burg Wulften an das mächtige Rittergeſchlecht Buck.[3]) Im Lehnsregiſter von 1561 zählt Hermann von Lingen zu den Bürgern.[4]) Die Nonne in Marienſtätte wird wahrſcheinlich bürgerlich ſein, da die zahlreichen Dienſtmannenfamilien im 15. Jahrhundert zu wenigen Rittergeſchlechtern zuſammengeſchmolzen waren. Aus ebendemſelben Grunde gehört auch wohl Bate von Grothaus[5]) einer Bürgerfamilie an, obwohl ein Zweig derer von Grothaus zu den Burgmännern von Wittlage zählt und ein Kurt Grothaus noch 1561 unter den adligen Lehnsleuten genannt wird.[6])

Alle übrigen Namen ſind bürgerlich. Wir finden unter ihnen vornehme Ratsfamilien und wohlbekannte Patriziergeſchlechter. Hempe von Anchem gehörte 1456 dem Konvent an.[7]) Die von Anchem ſind im 15. Jahrhundert nur mehr unter den Bürgern zu ſuchen, für den Reichtum und das Anſehen der Familie aber ſpricht, daß 1455 eine Benedicta

---

[1]) Stat. von 1456.
[2]) O. U. B. IV, S. 270, 693, 307, 574.
[3]) Stüve, Hochſtift I, S. 300.
[4]) Osn. Mitt. III, S. 166.
[5]) Stat. von 1449. Osn. Stadtbuch, S. 138.
[6]) Stüve, Hochſtift II, S. 67. Osn. Mitt. VI, 46, S. 315, III, S. 122.
[7]) Stat. von 1456.

von Anchem auf dem Gertrudenberg lebte.[1]) Ein Gottschalk von Anchem erscheint oft als Zeuge in den Urkunden des Klosters,[2]) es ist wohl der um 1500 oft genannte Ratsherr Gottschalk, der 23 Erben und einen Zehnten vom Bischof zu Lehen trug.[3]) Elseke Peternellen[4]) entstammte einer Patrizierfamilie, die schon seit dem 13. Jahrhundert zahlreich unter den Schöffen der Stadt und dem Domkapitel begegnet.[5]) Eine Adelheid Peternellen starb 1459 als Priorin auf dem Gertrudenberg.[6]) Ein Gerd Peternellen wird 1429 genannt. Die Familie stand mit dem Kloster in engerer Verbindung, da die Schwestern längere Zeit in den Peternelle'schen Häusern gewohnt hatten.[7]) Heyle und Hille tor Mohlen[8]) gehörte einem Geschlechte an, das abgesehen von einem Ritter Johannes, den die Urkunden 1287 erwähnen, oft unter den Bürgern der Stadt genannt wird.[9]) 1389 bekleidet eine Gertrud von der Mühlen das Priorat bei den Benediktinerinnen zu Malgarten.[10]) Die Familie der Modeke Sleter[11]) ist rühmlich bekannt geworden durch den Domherrn Detthard Sleter, den Gründer des Hakenarmenhauses.[12]) 1487 wird auch ein Borchard Sleter genannt, für den in der Kirche zu

---

[1]) Osn. Mitt. Bd. 39, S. 269.

[2]) Urk. v. 20. Mai 1445. Urk. v. 20. Dezbr. 1445. Gen. Vic. Arch.

[3]) Osn. Mitt. VI, S. 28. O. G. O. II, S. 314, 315.

[4]) Stat. von 1456.

[5]) Osn. Mitt. Bd. 39, S. 286.

[6]) Osn. Mitt. III, 21 und Bd. 39, S. 286.

[7]) Transsumpt v. 25. Juli 1429. St. Arch. Urk. v. 20. Mai 1445. Gen. Vic. Arch.

[8]) Osn. Stadtbuch, S. 138.

[9]) Reg. O. U. B. IV. Stüve, Hochstift II, S. 29. Osn. Mitt. 11, S. 133.

[10]) Osn. Mitt. II, 65, Bd. 39, S. 294.

[11]) Stat. von 1456.

[12]) O. G. O. II, S. 150. Osn. Mitt. VIII, 95, Bd. II, S. 122, Bd. VI, S. 25.

St. Johann eine Memorie gestiftet wird.[1]) Nachrichten über die Familie der Bate Appelbom[2]) sind äußerst dürftig. Die Familie tritt erst um 1500 hervor. Ein Gerd Appelbom wird in den Marienstätter Urkunden 1445 unter den Zeugen genannt.[3]) Ein Johann Appelbom begegnet 1527 als Lehnsmann des Abtes von Iburg, ein Heinrich Appelbom ist 1547 – 1556 Stadtrichter der Altstadt.[4])

Die meisten Namen aber gehören den Osnabrücker Handwerkerfamilien an. Namen wie Scroder, Scherer[5]), Koster[6]), Monter, Slentemann, Sluter[7]), Werding, Bruning[8]), Bodeker begegnen in den Gildeurkunden der Stadt.[9]) Bei

---

[1]) Osn. Mitt. 16, S. 162.

[2]) Osn. Stadtbuch, S. 138.

[3]) Urk. v. 14. März 1445. St. Arch.

[4]) Osn. Mitt. 18, S. 144, 160, Bd. XI, S. 251.

[5]) Johann Scherer wird schon 1298 als Osnabrücker Bürger erwähnt. O. U. B. IV, S. 518.

[6]) Arnold Koster ist 1436 Bürger der Stadt. O. G. Q. I, S. 147.

[7]) Neben dem bürgerlichen Zweig gab es auch eine Linie der Sluter, die als Ministerialen der Grafen von Oldenburg und des Bischofs von Münster bekannt wurden. Ihr gehörte wohl Alheidys Sluter an, die 1406 im Malgartener Benediktinerinnenkonvent lebte. Osn. Mitt. II, 84. Bd. 39, S. 295.

[8]) Der Name Brüning oder Bruning ist viel von den Wandschneidern und Färbern geführt worden. Ein Johann Bruning besaß 1457 2 Morgen Land auf dem Westerberge (Urk. v. 9. April 1657). St. Arch. Eine Urkunde v. 20. März 1463, St. Arch., nennt einen Heinrich, eine andere v. 26. März, St. Arch., eine Mette Bruning. Pawel Bruning erhielt 1561 Lehnsbesitz. Osn. Mitt. III, S. 173, 189.

[9]) Philippi, Osn. Gildeurkunden bis 1500, Festschrift der Stadt 1890, S. 19, 20, 30, 62, 68, 72, 74. Von den 14 Insassen des Blomingklosters, die in einer Urkunde vom Jahre 1530 (Urk. der Stadt 5, Nr. 57) aufgestellt werden, finden wir Namen wie Wimmer, Hase, Bouwmester, Butters, Holtmeier, Deppinck ebenfalls in den Gildebriefen belegt.

anderen wie Stubbe[1]), von der Strate, Korneli, Pepentorpes, Brockhues, Apengeter[2]), Loyer bezeugen die Urkunden des Klosters die verwandtschaftliche Verbindung mit den Osnabrücker Handwerkern und Krämern.[3])

Der weite Kreis, dem das Kloster geöffnet war, brachte naturgemäß auch Zustrom von außen: Kluneke von Alfhausen, Hille Vortmanninck, Hille Grundickes kamen wahrscheinlich aus den umliegenden Landstädten.[4]) Manche Namen sind in den Osnabrücker Urkunden nicht belegt. Es ist leicht erklärlich, da die Urkunden zumeist Besitzveränderungen bezeugen und Handwerker am Grundbesitz fast nicht beteiligt waren.[5])

---

[1]) Die Familie war begütert nach der Mitgift der Grete Stubbe zu schließen. Urk. v. 29. Jan. 1473. St. Arch. Conrad Stubbe ist schon um 1400 Bürgermeister der Stadt. Osn. Mitt. 16, S. 244. O. G. Q. II, S. 197. Er blieb den Handwerkerfamilien wohl nahe. Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert erst trat eine bedeutende Veränderung in den Verhältnissen der Einwohnerschaft der Stadt ein. Das gewerbetreibende Element tritt bald mehr hervor. Der Goldschmied Heinrich Pohlmann, 1550 Bürgermeister, ist noch mit der Erdmann'schen Familie verwandt. Aber der Wandschneider Heinrich Storck, der von 1516—27 und 1541—56, und Martin von Horsten, der 1534—39 und 1544—46 das Bürgermeisteramt bekleidet, stehen durchaus in den Kreisen ihres Gewerbes, ebenso Jürgen Kannengeter, Lukas von Endehoven, Friedrich Wetter, Ludeke von Horsten und Rudolf Hammacher.

[2]) Der Name ist charakteristisch. Apengeter ist eine Art Kannengießer, die in der Rangordnung der Gießer zuletzt stehen, sie machen kleinere Sachen und Flickarbeiten. Vgl. Apengeter, Schiller-Lübben.

[3]) Urk. v. 15. Mai 1465 (Osn. Mitt. Bd. 14, S. 232), Urkunde v. 29. Jan. 1473, Urk. v. 12. Mai 1500, Urk. v. 13. Mai 1502, Urk. v. 21. Jan. 1549. St. Arch. Osn. Mitt. Bd. 14, S. 234, 235.

[4]) Die von Alfhausen sind als Bürgerfamilie in Quakenbrück bezeugt. 1398 ist ein Bürger Gottfried Wendel von Alfhausen dort begütert. Osn. Mitt. II, S. 239, XXIII, S. 230. Die Familie Grundick war wohl ansäßig in Bramsche, II, 87, Bd. IV, S. 128, XXII, S. 263. Ein Hermann Vortmann tritt 1424 als Zeuge in einer Verkaufsurkunde des Klosters Iburg auf. Osn. Mitt. III, S. 297.

[5]) Grundbesitz der Osnabrücker Bürger, vgl. Osn. Mitt. VII, S. 38.

Wohl aus diesem Grunde ist auch eine große Anzahl Namen von Klosterfrauen aus dem Handwerkerstande verloren gegangen.

Es ändert nichts an dem Ergebnis, das hier mit allem Nachdruck ausgesprochen sein muß: Das Kloster ist der Sammelplatz für die Töchter des eigentlichen Bürgertums, für den Handwerkerstand [1]), für die Zünfte. Diesen besonderen Charakter als bürgerliches Kloster hat Marienstätte nie verleugnet, sondern stets stark betont. Wenn auch die Töchter der Ministerialen und des Patriziats es nicht verschmähten, bei der Gründung ihre Kräfte anzubieten, die Führung des Konvents blieb in den Händen des Bürgertums. Bürgertöchter haben vor allem Aufnahme gefunden und sind bei weitem in der Mehrzahl geblieben. Sie haben als Inhaberinnen der ersten Aemter das Uebergewicht bewahrt, aus ihren Reihen, nicht aus dem Patriziat wählte man die Priorinnen. Die Abhandlung gewinnt bei vergleichender Betrachtung. Die westfälischen Augustinerinnenklöster bieten dieselbe ständische Zusammensetzung. Auch hier zeigt sich die für die Standesverhältnisse dieser Klöster beachtenswerte Erscheinung, daß die Töchter des Adels sich mit den einfachen

---

[1]) Dasselbe Bild bieten auch die männlichen Bettelorden der Stadt Im Dominikanerkloster sind die Osnabrücker Zünfte am stärksten vertreten. Namen wie Rimensnyder, Langschmidt, Tymmermann, Fabri, Carpentarii, Sartoris, Molitoris, Doliatoris (Küfer) sind charakteristisch dafür. Ritter und Patriziersöhne findet man nur in ganz verschwindender Zahl, die wenigen, die in Betracht kommen sind: Hermann von Ahlen, Johannes de Buscho, Everhardus von Melle, Hermann und Bernhard von Warendorf. Vgl. das von Beckschäfer im Auszug veröffentlichte Nekrologium des Klosters Natrup. Osn. Mitt. Bd. 37, S. 94 und die von Bünger herausgegebenen Aktenfragmente der Dominikanerprovinz Saxonia. (Zeitschr. für Kirchengesch. Bd. 35, Heft 4, S. 509, 517.) Für das Minoritenkloster in Goslar stellte zwar auch der hohe Adel der Umgebung Mitglieder. Schiller, Bürgerschaft Goslars, S. 35.

Bürgertöchtern mischen. Als Mitglieder des Klosters Marienbrink zu Borken werden genannt die adeligen Namen Droste, Diepenbrock, Heiden, Galen und Raesfeld.[1])

Verfolgen wir die soziale Gliederung Marienstättens in aller Kürze in den weiteren Jahrhunderten. Im 16. Jahrhundert sind Namen nur vereinzelt genannt. Im 17. Jahrhundert geht das städtische Element zurück. Es wird dafür den Töchtern des Osnabrücker, Oldenburgischen und Emsländischen Landes das Vorzugsrecht eingeräumt.[2]) Daneben bleibt das adelige Moment wirksam in den Namen von Bar, von Nehem, von Dorgelve.[3]) Im Jahre 1806 zählte das Kloster nur mehr 8 bürgerliche Nonnen.[4])

---

[1]) Brinkmann, Beitr. zur Gesch. Borkens, S. 107.

[2]) Akten K. 37 und K. 45. Domarchiv.

[3]) Abschn. K. 37 und 340 a Nr. 8. Ueber die weitverzweigten Familien von Bar und von Nehem, die sich früh in mehrere Linien geteilt hatten, vergl. die reichen Bemerkungen in den Osnabrücker Mitteilungen.

[4]) Abschnitt 340 a Nr. 15 II. Der Beginn des 19. Jahrhunderts bedeutet eine schwere Heimsuchung für die Osnabrücker Klöster. Im Oktober 1802 hörten die geistlichen Fürstentümer auf zu bestehen, Osnabrück fiel an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg. Der Reichsdeputationshauptschluß enthält nähere Bestimmungen für die säkularisierten Klöster. Die Säkularisation der Frauenklöster konnte nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof geschehen. Ueber die Säkularisation Marienstättens vergl. Abschn. 340 a Nr. 11, 15 I und II. Im Jahre 1805 wurden die Mobilien und Gerätschaften des Klosters öffentlich meistbietend verkauft. (Abschn. 340 a Nr. 14.) 1819 wurden dann die Räume des ehemaligen Klosters in eine Reiterkaserne umgewandelt. Abschn. 340 a Nr. 22. St. Arch.

Der goldene Fingerring von Holzhausen.

Wie bereits in den Mitteilungen unseres Vereins Bd. 42 S. 185 f. berichtet wurde, kam bei den i. J. 1920 untersuchten Hügelgräbern der Bauerschaft Holzhausen unweit Osnabrück ein goldener Fingerring zu Tage, den ich anfangs nach den Fundumständen der Bronzezeit zuweisen zu müssen glaubte. Nachträglich überzeugte ich mich jedoch an der Hand des ausführlichen Werkes von Henkel, die römischen Fingerringe der Rheinlande und der benachbarten Gebiete. Berlin 1913, das bisher mir nicht zugänglich gewesen war, davon, daß wir es bei dem fraglichen Ringe mit einer römischen Arbeit der besten Zeit zu tun haben. Aber auch die Gefäßreste, die in der obersten Schicht des Grabhügels angetroffen wurden, mußten nunmehr demselben Zeitalter, wie der Ring, zugewiesen werden.

Dieses Urteil hat denn auch durch Konstantin Koenen, dem ich zunächst eine Abbildung der Fundsachen übersandte, seine Bekräftigung erfahren. Er schrieb mir: „Ich stimme durchaus mit Ihnen überein, den Fingerring für ein frührömisches Meisterwerk der Goldschmiede-Kleinkunst zu halten, und gratuliere herzlich zu diesem wundervollen Funde .... Ich würde unbedingt an die augusteische Kaiserzeit denken. Die Tafel I unter 1—7 abgebildeten Gefäßscherben sehen, selbst in dieser unvollkommenen Art der Wiedergabe, wie gallisch-römische Erzeugnisse derselben augusteisch-römischen

Kaiserzeit aus..... Alles spricht dafür, daß die Scherben mit dem Goldringe ein und derselben Zeit angehören..... Die einheimische Urne Taf. I Nr. 2 kann möglicherweise auch noch in augusteischer Zeit hergestellt und von den Römern benutzt worden sein. Gleichwertige Formen findet man jedenfalls noch in Gräbern der ersten Kaiserzeit."

Auch nachdem Herrn Koenen Proben der Scherben vorgelegt werden konnten, äußerte er sich folgendermaßen: „Ich studierte Ihre sieben Scherben, und es ist ganz sicher, daß dieselben der römischen Kaiserzeit angehören und übereinstimmen mit der damals in Gallien hergestellten provinzialrömischen Keramik. Alle sind sorgfältig auf der Töpferscheibe gedreht bei Zuhilfenahme von Formen. Die fünf gelbroten, glänzend schwarz überzogenen Scherben mit Gurtbändern von feinen Keilstrichen gleichen den keramischen Erzeugnissen dieser Art der mittleren und späteren Kaiserzeit. Wie weit sie hinaufreichen, wann ihre Anfänge anzunehmen, ist noch nicht zur Genüge ermittelt. Die beiden übrigen Gefäßstücke leben noch ganz im Geiste der augusteischen römisch-gallischen Bildnerei; sie könnten einem augusteischen Grabe angehören, passen also jedenfalls trefflich zu dem prächtigen Goldringe augusteisch-röm. Kaiserzeit."

Bei der Frage nach dem Wege, auf dem die besprochenen Altertümer an die Fundstelle gelangt sein können, ist eine friedliche Herkunft ausgeschlossen. Denn weder wird sich in dem Zeitalter der römischen Eroberungskriege ein Angehöriger des fremden Volkes bei uns niedergelassen haben, noch können die Gegenstände durch den Handel zu uns gekommen sein, weil ein derartiger Verkehr nachgewiesenermaßen überhaupt bei uns damals nicht bestanden hat. Auch würde kaum anzunehmen sein, daß ein germanischer Bauer einen so kostbaren Ring käuflich erworben haben sollte. Vielmehr weist uns gerade der Umstand, daß der Besitzer den Wert des

Gegenstandes nicht zu schätzen wußte, sodaß er oder seine Erben ihn zusammen mit zerbrochenem Geschirr in den Hügel warf, mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß es sich um Kriegsbeute gehandelt haben muß.

Nun hat, wie ich in der vor kurzem erschienenen zweiten Auflage meiner „Kriegszüge des Germanicus" von neuem nachgewiesen habe, die Varusschlacht sich auf der Linie zwischen Iburg und dem Habichtswalde bei Stift Leeden abgespielt, der Fundort aber befindet sich nur $3\frac{1}{2}$ km von dieser Walstatt entfernt; was liegt also näher, als die mir aufgenötigte Annahme, daß die besprochenen Altertümer zu der Kriegsbeute dieser Schlacht gehören?

Dr. Knoke.

Münzfunde.

Am 24. April 1923 wurde bei Ausrodung eines hohlen Baumstumpfes auf dem Grundstücke des Hofbesitzers Ebbeskotte in Lechtingen am Fuße des Piesberges eine Urne mit etwa 400 Münzen aus der Zeit von 1200—1250 gefunden. Die Münzen stammen nur zumteil aus Osnabrück, die meisten dagegen aus Westfalen. Die ersteren zeigen das Bildnis des Bischofs Konrad I. sowie das Osnabrücker Rad. Auch Kaisermünzen befinden sich unter den Funden mit dem Kopfe des Kaisers Friedrich II. Verschiedene Stücke wurden leider verschleudert. Die Hauptmasse hoffen wir jedoch für das Osnabrücker Museum zu gewinnen.

Dr. Knoke.

Bronzezeitliche Funde.

Nachdem die in Bd. 42 der „Mitteilungen" beschriebenen bronzezeitlichen Leichenhügel untersucht worden waren, haben sich nachträglich in der Nähe eines derselben noch Urnen der-

selben Zeit nebst zwei Beigefäßen und einem Tonwirtel, sowie eine Anzahl nicht näher zu bestimmender Bronzestücke im ebenen, bez. geebneten Boden gefunden. Die Urnen wurden jedoch leider zertrümmert, während die Beigefäße und der Wirtel auf angefügter Tafel in halber Größe zur Abbildung gelangen konnten. Dr. Knoke.

Zur Osnabrücker Münz- und Medaillenkunde.

Domanig beschreibt in seinem Werke „Die deutsche Medaille im k. k. Münzkabinett in Wien". Wien 1907, unter Nr. 471 eine Medaille Franz Wilhelms auf die Einnahme von Wiedenbrück wie folgt:

Av. Brustbild von rechts. Umschrift unten beginnend FRANC. GVILIEL. D. G. EPS. OSNAB. MIND. VERD. S. R. I. P. (Rosette).

Rv. Festungsplan, darunter in Kartouche: 1627 — WIDENBRVGVM. RE — CVPERA VIT. ET MVNIVIT.

49 mm. Silber 31,36 gr. War gehenkelt. Guß.

Leider ist das Stück nicht abgebildet. Dem freundlichen Entgegenkommen des Vorstandes des Münzkabinetts in Wien verdankte ich s. Z. einen Gipsabguß der Medaille, deren bildliche Wiedergabe von Interesse sein dürfte. Umstände sprechen dafür, daß sie als Anhänger einer Gnadenkette gedient hat.

Nach Eickhoff, „Der 30jährige Krieg in dem fürstbischöflichen Amte Reckenberg" stürmten Tillysche Truppen am 21. Juni 1626 Wiedenbrück. Die abziehenden Dänen überließen die Stadt dem Obristen Gallas.

Joh. Nülle.

(Man vergleiche die auf der Tafel gegebenen Abbildungen.)

Register.

Abeken 10
St. Agnetis in Dülmen 72
— in Wiedenbrück 72
Ahausen 56
Ahlen 72, 82
von Alfhausen, Kluneke 125
Altenberge 48
Altwestfalen, Siedlungsentwicklungen 29 ff.
von Anchem, Benedicta 122
—, Gottschalk 119, 145
—, Hempe 122
—, Johannes 119
— Kunigundis 119
Ankum 32, 36
Apengater 125
Appelbom, Bate 124
—, Gert 124
—, Heinrich 124
—, Johann 124
Arnold, Wilhelm 34
Artland 40, 56
Atter 36

von Bar 127
Bassum 32, 36
Beckum 33, 72, 82
Bennien 54
Berner, Jürgen 13
Berninghaus 59
Bersenbrück 32, 56
Bielefeld 72
Bischopinck, Gertrud 79
—, Johannes 79
—, Justina 79
Bissendorf 54
Blome 59
Bloming, Beginenhaus 120
Blumenthal in Beckum 72
Bocholt 72
Bodeker 124
Bödeker, Johann 14
Bohmte 39, 55
Bokel 56
Bonyng, Michael 114
Borgloh 42, 55
Borken 72
Börstel 32
Brackel 72
Bramsche 56
Brant, Sebastian 70
Bremer, Dietrich 14
Brockdorf 42
Brockhues 125
Bruning, Geseke 58
— 124
Buck 122
Buer 54
Büren 33
Bursfelder Kongregation 73
v. d. Bussche 23

Cäsarius von Heisterbach 70
Coesfeld 72
Conrad von Diepholz, Bischof 72 u. f.
— von Rietberg, Bischof 57

Damme 32, 38
Dammer Berge 32
Darum 54
Delbrück 52
Detmold 72
Diepenbrodt 127
Dinklage 42
Dissen 55
Dodesheide 48
von Dorgeloe 127
Droste 127
Dume, Heinrich 14
Dumstorpe 58 f.
Düte 54

Ebbeskotte 130
Eifeler, Engele 119
—, Sweder 119
Eppendorf 42
Eschflur 37 ff.
Essen 54
von Essen 120
Essenerberg 55
Eversheide 48

Franz Wilhelm, Bischof 79
Friedrich II., Kaiser 130
Friedrich von der Pfalz, Kurfürst 15
Füchtorf 39
Fürstenau 32, 42, 56

Galen 127
Georg, Gastwirt 18
Gertrudenberg 119, 123
Gesmold 54
Gewannfeld 37 ff.
Glandorf 33, 39, 52, 55
Gogreve, Gödecke 121
—, Grete 121
—, Statius 121
Gottfried, Weihbischof 75
von Grorhaus, Bate 122
—, Kurt 122
Grundickes, Hille 125

de Hachtmester, Cord 62
Hackelmann, Dr. 18
Hagen 42, 55
Haltern 119
Hartlage 56
Hasbergen 54
Hauck 67
Heiden 127
Hellern 54
Hellweg 37
Hermeling, Dietrich 13
Henkel 128
Herford 72
Hippo, Bischof 84
auf dem Hollande in Herford 72
Holperdorf 42
Holzhausen 128
Honeburg 120
Hoogeweg 62
Hummling 32. 36

Hunteburg 42

Icker 36, 54
Johannes, Weihbischof 59
Ispringrott, Wennemar 14

Kampflur 37 ff.
Karlshaar 55
Kleineberg 55
de Klocker 58
Kloppenburg 32
Koenen, Konstantin 128
Korneli 125
Koster 124
Krevinghausen 55

Laer 55
Lechtingen 130
von Leden 59
Lemgo 72
Lenethunscher Aufruhr 116
Leo X., Papst 104
Lindloh 48
von Lingen, Anton 14
—, Gerhard 122
—, Hermann 122
—, Johann 122
Loger 125
Lüchte 72
Lüllsüstern 65
von Lynen, Goebecke 122

Malgarten 123
Maria Rosa in Ahlen 72
Marienanger in Detmold 72
Märienberg in Bocholt 72
Marienbrink in Borken 72
— in Coesfeld 72
Marienopferungsthal in Brackel 72
Marienstätte in Osnabrück 57 ff.
Marienthal in Bielefeld 72
— in Eldagsen 73
— in Lüchte 72
— in Münster 72
Mecklenburg, Franko 107
Meier, Johann 14
Meitzen, Augnst 29, 50
Mentrup 42
Mentzer, Dr. 14
Minden 54

Moddemann, Eva 80
tor Mohlen, Heyle 123
—, Hille 123
—, Johannes 123
Mollen, Dr. 18
Monter 124
Morrian, Jorg 14
Möser 10, 29
von der Mühlen, Gertrud 123
Münster 72, 82, 83
Müntrup 54

Nahne 54
von Nehem 127
Nette 54
Neuhaus, Peregrin 13
Nieſing in Münſter 72, 83
Nitze, Johann 11.
Nölker, Agnes 96
Nordhauſen 55

Obergſche Aufſtand 116
Ohrte 36
Oſede 54
Oſede, Kloſter 55
Osnabrück, der Brand am 11. März 1613 1—28. — Alte Münze 11. — St. Antoni u. Eliſabeth 6. — Armenhaus des Schuhmacheramts 7. — Bierſtraße 7. — Dielingerſtraße 12. — Dominikanerkloſter 7. — Gr. u. Kl. Gildewart 7. — Grut 7. — Hakenſtraße 6, 59. — Hamkenſtraße 6. — Haſeſtraße 2, 7, 8. — Haſetor 7. — Hegerſtraße 7. — Hospital z. heil. Geiſt 7. — St. Jakobihaus 7. — St. Jakobskapelle 7. — Kamp 59. — Kampſtraße 6, 59. — Katharinenkirche 59. — Klingensberg 7. — Klövekornmühle 7. — Kokſtraße 6. — Kornſtraße 3, 7. — Lohſtraße 7. — Marienkirche 8. — Marienſtraße 6. — Mühlenſtraße 7. — Neueſtraße 7, 8. — Neuer Graben 6. — Porſenword 59. — Redlingerſtraße 59. — Rolandsmauer 6. — Sackſtraße 3, 7. — Schweineſtraße 6, 7. — Stadtſchreiberei 7. — Stadtwage 7. — Tecklenburgerhof 8. — Turmſtraße 7. — Vitihof 7, 8. — Wedeme 7.
Osning 33, 55
Oſtendorf, Heinrich 14
Oſterportenhof in Wiedenbrück 62

Paderborn 33
Pelzer, Philipp 14
Pepingtorpes, Elſecke 115
Peternelle, Adelheid. 123
—, Elſecke 123
—. Gerd 123
Peternelleſches Beſitztum 58
Philipp Sigismund, Biſchof 11
Powe 54

Quakenbrück 42, 121

Rabber 54
Raesfeld 127
Ratinghauſen 55
Rieſte 58
Roſenthal in Münſter 72
Rulle 36, 54
Rütenbrok 44

Sallmann, Wiebold 120
Saxenius, Johannes 79 81
Schäfer 61
Schapen 40
von Schapen, Egbert 116
Schele 40
Scherer 124
Schinkelberg 54
Schmone 36
Schrader, Dr. 11
Schröder Lübecke 13
Schüttorf 12, 73
Schweinefutz, Johann 13
Scroder 124
Slentemann 124
Slop 18
Sluter, Greteke 58, 124
Stemmer Berge 32. 38
von der Strate 125
Strick, Georg
Strunck 8
Stubbe 125
Stüve 122

Ueffeln 32

Vehrte 54
Versmold 33, 39, 52
Vinte-Limbergen 56
Vortmanninck, Hille 125
Vredelof 59
Vreſe, Johann 116

Weder 59
Wehbergen 56
Wehrendorferberg 55
Wellendorf 42
Wellingen 54
Wellingholzhauſen 55
Wiedenbrück 62, 85
Wiehengebirge 32 f.
Wild, Johann 10
—, Lucas 13
Wildeshauſen 32, 42
Windesheimer Kongregation 73
Wittefeld 39
Wittlage 122
Wulften 123
Wymann, Hermann 113

Berichtigung.

In dem Aufſatze des Herrn Fiſſe-Niewedde (Bd. 44 der „Mitteilungen" S. 224 unten) hat ſich ohne Schuld des Verfaſſers ein Verſehen eingeſchlichen. Es muß dort ſtatt „von Veltberg" heißen: „von Velber".

Inhalt.

		Seite
I.	Der Brand zu Osnabrück am 11. März 1613. Von Archivrat Dr. Fink	1
II.	Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück. Von Archivrat Dr. Martiny	29
III.	Geschichte des Klosters Marienstätte in Osnabrück. Von Dr. Maria Lammers	57
IV.	Der goldene Fingerring von Holzhausen. Von Geh. St.-Rat Prof. Dr. Knoke	128
V.	Münzfunde. Von demselben	130
VI.	Bronzezeitliche Funde. Von demselben	130
VII.	Zur Osnabrücker Münz- und Medaillenkunde. Von Joh. Nülle	131
Register		132
Berichtigung		135

Druck von Otto Dornblüth Nachf. in Bernburg.